

Bericht über die Stromkennzeichnung

Dezember 2005

Energie-Control GmbH
Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien
www.e-control.at

Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT	9
2	ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN	10
3	GRUNDLAGEN	14
3.1	ALLGEMEINES	14
3.2	STROMKENNZEICHNUNGSSYSTEME	16
3.3	RECHTSGRUNDLAGEN	19
3.3.1	<i>Europarechtliche Vorgaben für die Stromkennzeichnung</i>	<i>19</i>
3.3.2	<i>Innerstaatliche Rechtsgrundlagen</i>	<i>19</i>
3.3.3	<i>Die Stromkennzeichnungsrichtlinie</i>	<i>22</i>
3.4	DAS HERKUNFTSNACHWEISSYSTEM IN ÖSTERREICH	23
3.4.1	<i>Grundlagen</i>	<i>23</i>
3.4.2	<i>Ausstellung des Herkunftsnachweises</i>	<i>24</i>
3.4.2.1	Allgemeine Qualitätskriterien	24
3.4.2.2	Umsetzung in Österreich	24
3.4.3	<i>Transfer von Herkunftsnachweisen</i>	<i>25</i>
3.4.3.1	Allgemeine Qualitätskriterien	25
3.4.3.2	Umsetzung in Österreich	26
3.4.4	<i>Verwendung des Herkunftsnachweises</i>	<i>26</i>
3.4.4.1	Allgemeine Qualitätskriterien	26
3.4.4.2	Umsetzung in Österreich	26
3.4.5	<i>Verwendung von Herkunftsnachweisen in Österreich</i>	<i>27</i>
3.5	DIE STROMKENNZEICHNUNG UND HERKUNFTSNACHWEISE IM INTERNATIONALEN KONTEXT	31
4	GRUNDLAGEN DER ÜBERPRÜFUNGSMETHODIK	34
5	ALLGEMEINE EVALUIERUNG UND ERFAHRUNGEN IN DER AKTUELLEN STROMKENNZEICHNUNGSPERIODE	36
5.1	DIE VERPFLICHTETEN PARTEIEN	36
5.2	DIE AN ENDVERBRAUCHER ABGEGEBENE ENERGIEMENGE	36
5.3	DIE BASISPERIODE	37
5.4	DER UCTE-MIX	38
5.5	HÄNDLERMIX UND PRODUKTMIX	42
5.6	AUSWEISUNG VON SONSTIGEM ÖKOSTROM	44
5.7	OPTISCHE DARSTELLUNG DER STROMKENNZEICHNUNG	46
5.8	NICHT KORREKTE BERECHNUNGSMETHODEN	48
5.9	WERBEMATERIALIEN	50

5.10	INFORMATIONEN ZU CO ₂ UND RADIOAKTIVEM ABFALL	50
6	DIE STROMKENNZEICHNUNG FÜR ÖSTERREICH?.....	51
7	EVALUIERUNG AUSGEWÄHLTER STROMLIEFERANTEN	54
7.1	AAE WASSERKRAFT GMBH.....	55
7.1.1	<i>Labelingzeitraum und Händlermix</i>	<i>55</i>
7.1.2	<i>Produktmix.....</i>	<i>55</i>
7.1.3	<i>Darstellungsform.....</i>	<i>55</i>
7.1.4	<i>UCTE-Mix</i>	<i>56</i>
7.2	BEWAG ENERGIEVERTRIEB GMBH & CO KG	56
7.2.1	<i>Labelingzeitraum und Händlermix</i>	<i>56</i>
7.2.2	<i>Produktmix.....</i>	<i>57</i>
7.2.3	<i>Darstellungsform.....</i>	<i>57</i>
7.2.4	<i>UCTE-Mix</i>	<i>58</i>
7.3	ENERGIE AG OBERÖSTERREICH ENERGIEVERTRIEB GMBH & CO KG	59
7.3.1	<i>Labelingzeitraum und Händlermix</i>	<i>59</i>
7.3.2	<i>Produktmix.....</i>	<i>60</i>
7.3.3	<i>Darstellungsform.....</i>	<i>60</i>
7.3.4	<i>UCTE-Mix</i>	<i>61</i>
7.4	ENERGIEALLIANZ AUSTRIA GMBH.....	61
7.4.1	<i>Labelingzeitraum und Händlermix</i>	<i>61</i>
7.4.2	<i>Produktmix.....</i>	<i>62</i>
7.4.3	<i>Darstellungsform.....</i>	<i>62</i>
7.4.4	<i>UCTE-Mix</i>	<i>63</i>
7.5	ENERGIE GRAZ GMBH & CO KG	63
7.5.1	<i>Labelingzeitraum und Händlermix</i>	<i>63</i>
7.5.2	<i>Produktmix.....</i>	<i>63</i>
7.5.3	<i>Darstellungsform.....</i>	<i>64</i>
7.5.4	<i>UCTE-Mix</i>	<i>65</i>
7.6	EVN ENERGIEVERTRIEB GMBH & CO KG	65
7.6.1	<i>Labelingzeitraum und Händlermix</i>	<i>65</i>
7.6.2	<i>Produktmix.....</i>	<i>66</i>
7.6.3	<i>Darstellungsform.....</i>	<i>67</i>
7.6.4	<i>UCTE-Mix</i>	<i>68</i>
7.7	EVN NATURKRAFT ERZEUGUNGS- UND VERTEILUNGS GMBH & CO KG	69
7.7.1	<i>Labelingzeitraum und Händlermix</i>	<i>69</i>
7.7.2	<i>Produktmix.....</i>	<i>69</i>
7.7.3	<i>Darstellungsform.....</i>	<i>69</i>

7.7.4	<i>UCTE-Mix</i>	70
7.8	INNSBRUCKER KOMMUNALBETRIEBE AG	70
7.8.1	<i>Labelingzeitraum und Händlermix</i>	70
7.8.2	<i>Produktmix</i>	71
7.8.3	<i>Darstellungsform</i>	71
7.8.4	<i>UCTE-Mix</i>	72
7.9	LICHT- UND KRAFTSTROMVERTRIEB DER MARKTGEMEINDE GÖSTLING AN DER YBBS	72
7.9.1	<i>Labelingzeitraum und Händlermix</i>	72
7.9.2	<i>Produktmix</i>	72
7.9.3	<i>Darstellungsform</i>	73
7.9.4	<i>UCTE-Mix</i>	73
7.10	LICHT- UND KRAFTVERTRIEB DER GEMEINDE HOLLENSTEIN AN DER YBBS	73
7.10.1	<i>Labelingzeitraum und Händlermix</i>	73
7.10.2	<i>Produktmix</i>	74
7.10.3	<i>Darstellungsform</i>	74
7.10.4	<i>UCTE-Mix</i>	74
7.11	KELAG – KÄRTNER ELEKTRIZITÄTS AG	74
7.11.1	<i>Labelingzeitraum und Händlermix</i>	74
7.11.2	<i>Produktmix</i>	75
7.11.3	<i>Darstellungsform</i>	76
7.11.4	<i>UCTE-Mix</i>	76
7.12	LINZ STROM VERTRIEB NFG GMBH & Co KG	77
7.12.1	<i>Labelingzeitraum und Händlermix</i>	77
7.12.2	<i>Produktmix</i>	77
7.12.3	<i>Darstellungsform</i>	78
7.12.4	<i>UCTE-Mix</i>	79
7.13	OEKOSTROM VERTRIEBS GMBH	79
7.13.1	<i>Labelingzeitraum und Händlermix</i>	79
7.13.2	<i>Produktmix</i>	79
7.13.3	<i>Darstellungsform</i>	80
7.13.4	<i>UCTE-Mix</i>	81
7.14	ÖSTERREICHISCHE ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS AG - VERBUND	81
7.14.1	<i>Labelingzeitraum und Händlermix</i>	81
7.14.2	<i>Produktmix</i>	81
7.14.3	<i>Darstellungsform</i>	82
7.14.4	<i>UCTE-Mix</i>	82
7.15	SALZBURG AG FÜR ENERGIE, VERKEHR UND TELEKOMMUNIKATION	82
7.15.1	<i>Labelingzeitraum und Händlermix</i>	82

7.15.2	Produktmix.....	83
7.15.3	Darstellungsform.....	84
7.15.4	UCTE-Mix.....	84
7.16	STEWEAG-STEG GMBH.....	85
7.16.1	Labelingzeitraum und Händlermix.....	85
7.16.2	Produktmix.....	85
7.16.3	Darstellungsform.....	86
7.16.4	UCTE-Mix.....	87
7.17	TIWAG-TIROLER WASSERKRAFT AG.....	87
7.17.1	Labelingzeitraum und Händlermix.....	87
7.17.2	Produktmix.....	88
7.17.3	Darstellungsform.....	88
7.17.4	UCTE-Mix.....	88
7.18	UNSERE WASSERKRAFT GMBH & Co KG.....	89
7.18.1	Labelingzeitraum und Händlermix.....	89
7.18.2	Produktmix.....	89
7.18.3	Darstellungsform.....	90
7.18.4	UCTE-Mix.....	90
7.19	VORARLBERGER KRAFTWERKE AG.....	91
7.19.1	Labelingzeitraum und Händlermix.....	91
7.19.2	Produktmix.....	91
7.19.3	Darstellungsform.....	92
7.19.4	UCTE-Mix.....	92
7.20	WIEN ENERGIE VERTRIEB GMBH & Co KG.....	93
7.20.1	Labelingzeitraum und Händlermix.....	93
7.20.2	Produktmix.....	93
7.20.3	Darstellungsform.....	94
7.20.4	UCTE-Mix.....	94
8	ANHANG 1: AUSZÜGE AUS GESETZLICHEN GRUNDLAGEN.....	95
8.1	ARTIKEL 3 ABS 6 ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKTRICHTLINIE (2003/54/EG).....	95
8.2	ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS- UND -ORGANISATIONSGESETZ (ELWOG) BGBL I NR 143/1998 IDf BGBL I NR 149/2002.....	95
8.2.1	§ 45 EIWOG.....	95
8.2.2	Ausweisung der Herkunft (Labeling).....	96
9	ANHANG 2: DIE STROMKENNZEICHNUNGSRICHTLINIE.....	98

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schematische Darstellung des Elektrizitätssystems	14
Abbildung 2: Strom und Produktionsattribute im Marktsystem	15
Abbildung 3: Ausgestellte Nachweise im Jahr 2004	27
Abbildung 4: Elektronische Ausstellung von Nachweisen.....	28
Abbildung 5: Vergleich der unterschiedlichen Labelingperioden auf Basis der Unternehmensanzahl.	38
Abbildung 6: UCTE-Mix für das Jahr 2004.....	39
Abbildung 7: Veröffentlichung von Produktinformationen	43
Abbildung 8: Ausweis "Sonstiger Ökostrom".....	45
Abbildung 9: Darstellung der Stromkennzeichnung	47
Abbildung 10: Informationsverzerrung durch Verwendung des Handelsvolumens	49
Abbildung 11: Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung.....	51
Abbildung 12: Die Stromkennzeichnung der AAE Wasserkraft GmbH.....	55
Abbildung 13: Die Stromkennzeichnung der BEWAG Energievertriebs GmbH & Co KG	57
Abbildung 14: Die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG	60
Abbildung 15: Die Stromkennzeichnung der EnergieAllianz Austria GmbH	62
Abbildung 16: Die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG.....	64
Abbildung 17: Die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	67
Abbildung 18: Die Stromkennzeichnung der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG	69
Abbildung 19: Die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	71
Abbildung 20: Die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG	76
Abbildung 21: Die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG.....	78
Abbildung 22: Die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH	80
Abbildung 23: Die Stromkennzeichnung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund).	82
Abbildung 24: Die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	84
Abbildung 25: Die Stromkennzeichnung der Steweag-Steg GmbH.....	86
Abbildung 26: Die Stromkennzeichnung der Tiwag – Tiroler Wasserkraft AG	88
Abbildung 27: Die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG	90
Abbildung 28: Die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG	92
Abbildung 29: Die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG.....	94

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Die österreichische Stromkennzeichnung im Vergleich mit Produktionsstatistiken	12
Tabelle 2: Überblick über die Stromkennzeichnung der Landesversorgungsunternehmen	13
Tabelle 3: Ökostromanbieter in Österreich.....	13
Tabelle 4: Überblick über die landesgesetzlichen Bestimmungen zur Stromkennzeichnung.....	20
Tabelle 5: Ausgestellte Nachweise und Produktionsstatistiken im Vergleich	29
Tabelle 6: Anteile von Nachweisen an der produzierten Energie	29
Tabelle 7: Umsetzung der Herkunftsnachweise in den EU-25.....	31
Tabelle 8: Umsetzung der Stromkennzeichnung in den Europäischen Mitgliedsländern.....	32
Tabelle 9: Empfehlung zum Ausweis des UCTE-Mix (%-Angaben beispielhaft).....	40
Tabelle 10: Korrekter und nicht korrekter Ausweis des UCTE-Mix.....	41
Tabelle 11: Optische Darstellung der Stromkennzeichnung.....	47
Tabelle 12: Informationsverzerrung durch Verwendung des Handelsvolumens.....	49
Tabelle 13: Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung 2004.....	52
Tabelle 14: Die österreichische Stromkennzeichnung im Vergleich zu Produktionsstatistiken	53
Tabelle 15: Stromkennzeichnungen der evaluierten Unternehmen im Vergleich.....	54
Tabelle 16: Händlermix der AEE Wasserkraft GmbH	55
Tabelle 17: Händlermix der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG	57
Tabelle 18: Händlermix der Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG	59
Tabelle 19: Händlermix der EnergieAllianz Austria GmbH	62
Tabelle 20: Händlermix der Energie Graz GmbH & Co KG	63
Tabelle 21: Händlermix der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG.....	65
Tabelle 22: Produktinformationen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	67
Tabelle 23: Händlermix der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG.....	69
Tabelle 24: Händlermix der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG.....	71
Tabelle 25: Händlermix des Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs .	72
Tabelle 26: Händlermix des Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs.....	73
Tabelle 27: Händlermix der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG	74
Tabelle 28: Produktinformationen der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG	75
Tabelle 29: Händlermix der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG.....	77
Tabelle 30: Händlermix der oekostrom Vertriebs GmbH	79
Tabelle 31: Händlermix der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund).....	81
Tabelle 32: Händlermix der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation.....	83
Tabelle 33: Produktinformationen der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation.....	83
Tabelle 34: Händlermix der Steweag-Steg GmbH	85
Tabelle 35: Händlermix der Tiwag – Tiroler Wasserkraft AG.....	87
Tabelle 36: Händlermix der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG.....	89
Tabelle 37: Händlermix der Vorarlberger Kraftwerke AG.....	91

Tabelle 38: Händlermix der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	93
Tabelle 39: Produktinformationen der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	93

1 Vorwort

Im Rahmen der Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG) im August 2002 (BGBl I Nr 149/2002) wurde der Energie-Control GmbH die Aufsicht über die Stromkennzeichnung der österreichischen Stromlieferanten und –händler, die Endverbraucher beliefern, übertragen (vgl § 45 Abs 3 EIWOG). Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Vorgaben für die Stromkennzeichnung vereinheitlicht.

Die Bestimmungen der §§ 45 und 45a EIWOG sind mit 1. Juli 2004 in Kraft getreten. Zur konkreten Anwendung dieser Bestimmungen kam es mit Ablauf der Wirtschafts- bzw. Kalenderjahre, welche für die überwiegende Mehrheit der Unternehmen mit September bzw. Dezember 2004 endeten.

Nach Ablauf der Frist zur Erstellung der Stromkennzeichnung von vier Monaten hat die Energie-Control GmbH im Mai 2005 eine weitreichende Überprüfung der Stromkennzeichnung der österreichischen Stromlieferanten und –händler durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sowie eine Darstellung der Rahmenbedingungen sind im folgenden Bericht zusammengefasst.

2 Zusammenfassung und Empfehlungen

Im Bereich der Stromkennzeichnung ist Österreich das einzige europäische Land, welches auf mehrjährige Erfahrungen zurückgreifen kann. Bereits im EIWOG und den dazugehörigen Ausführungsgesetzen der Länder aus dem Jahr 2000/2001 finden sich Bestimmungen zur Stromkennzeichnung. Die EIWOG-Novelle im Jahr 2002 hat die heterogenen Landesregelungen durch eine bundesweit einheitliche Berechnungsmethodik ersetzt und somit zu einer wesentlichen Erhöhung der Qualität der Stromkennzeichnung geführt.

Als Basismodell wurde in Österreich ein auf Nachweisen (hauptsächlich Herkunftsnachweise im Sinne § 8 Ökostromgesetz) basierender Ansatz gewählt. Diese Nachweise müssen vom Stromlieferant vorgelegt werden, um den entsprechenden Anteil der Primärenergieträger auszuweisen zu können. Mit diesem System hat Österreich ein im europäischen Vergleich äußerst transparentes und vertrauenswürdigen System geschaffen.

Als Informationsträger für die Stromkennzeichnung dient zumeist ein Herkunftsnachweis. Herkunftsnachweise sind Informationsmedien, welche Auskunft über die Produktionsattribute (Primärenergieträger, Engpassleistung, produzierte Energie) der Kraftwerke und der von ihnen produzierten Energie geben. In Österreich werden seit 2004 Herkunftsnachweise ausgestellt. Teilweise erfolgt die Ausstellung noch auf Papier, aber die wesentlichen Mengen werden bereits in einer zentralen Herkunftsnachweisdatenbank abgewickelt.

Trotz des äußerst hohen Niveaus der Stromkennzeichnung gibt es in einigen Bereichen noch ein Verbesserungspotenzial. Die wichtigsten Empfehlungen dazu sind folgende:

- **Einheitliche Umsetzung der europäischen Vorgaben in allen EU-Mitgliedstaaten:** Wesentliches Qualitätsmerkmal für die Stromkennzeichnung ist die Vermeidung von Doppelzählungen bzw. der Doppelausstellung von Nachweisen. Durch die heterogene Umsetzung der Stromkennzeichnungsvorgaben in den verschiedenen EU-Ländern ist die Vermeidung von Doppelzählungen derzeit jedoch nicht ausgeschlossen. Dies führt zu Marktverzerrungen, Intransparenz und Verunsicherung der Kunden, welche man nur durch die Angleichung bzw. durchgängige Koordinierung der Stromkennzeichnungssysteme beseitigen kann. Dies wird auch seitens der Europäischen Kommission gefordert: „*Es ist allerdings*

erforderlich, ein absolut sicheres System für die Einlösung „gebrauchter“ grüner Zertifikate zu vereinbaren. Ein derartiges System gibt es bereits in mehreren Mitgliedstaaten und es könnte weitergehend koordiniert oder sogar harmonisiert werden ...).“¹

- **Von Produktinformationen zum Händlermix:** Die erste Überprüfungsperiode hat gezeigt, dass eine übermäßige Fülle von Informationen zu Missverständnissen bei den Kunden führt. Die Energie-Control GmbH sieht daher im Sinne einer verständlichen und vergleichbaren Stromkennzeichnung die unbedingte Notwendigkeit, dass alle Lieferanten einheitlich den gesetzlich vorgeschriebenen Händlermix auf allen für Konsumenten bestimmten Informationsunterlagen verwenden. Die Angabe eines zusätzlichen Produktmixes führt aufgrund der fehlenden einheitlichen Definition und Vergleichsmöglichkeiten primär zur Verwirrung der Konsumenten und stellt das Ziel der Stromkennzeichnung, nämlich dem Stromkunden eine vergleichbare und korrekte Information über die Herkunft des Stromes zu geben, in Frage.
- **Einheitlichkeit der Information:** Der Kunde soll einheitlich und durchgängig, auch in Werbekampagnen, mit einer vergleichbaren Information zum Thema Primärenergieträger und Qualitätsdifferenzierung versorgt werden.
- **Bessere optische Gestaltung der Stromkennzeichnung, um die Transparenz und Vergleichbarkeit zu erhöhen.**

Neben der Bewertung von einzelnen Lieferanten wurde auf Basis der vorliegenden Daten auch eine „österreichische Stromkennzeichnung“ berechnet. Das Ergebnis, welches lediglich einen Näherungswert für das Jahr 2004 darstellt, wird in Tabelle 1 zusammen mit einem Vergleich diverser Produktionsstatistiken dargestellt.

¹ Mitteilung der Kommission „Förderung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern“, 7. Dezember 2005, KOM(2005)627 endgültig.

	UCTE-Produktion Gesamt 2004	UCTE-Produktion Österreich 2004*	Energiestatistik Produktion 2004	Österreichische Stromkennzeichnung (Näherungswert) 2004
	Öffentliches Netz	Öffentliches Netz	Gesamte Versorgung	Öffentliches Netz
	Angaben in %			Angaben in %
Erneuerbare Energieträger	13,00	60,82	65,58	58,79
Wasserkraft	13,00	60,82	60,96	56,37
Sonstige Erneuerbare (Wind, Biomasse, Photovoltaik, Geothermie, Lauge, etc)	k.A.	k.A.	4,63	2,42
Fossile Energieträger	54,40	39,18	34,42	26,17
Nukleare Energieträger	32,60	-	-	-
Sonstige	-	-	-	0,49
Strom unbekannter Herkunft	-	-	-	14,55
Summe	113,00	160,82	100,00	100,00

*Die UCTE-Jahresdaten stellen eine Summierung der monatlich gemeldeten Daten dar. Aus diesem Grund werden Anlagen kleiner 25 MW (Grenze für die monatliche Statistikerhebung in Österreich) nicht erfasst. Außerdem beziehen sich die UCTE-Daten auf das öffentliche Netz, wohingegen sich die hier angeführten Daten der Energiestatistik auf die gesamte Produktion beziehen.

Tabelle 1: Die österreichische Stromkennzeichnung im Vergleich mit Produktionsstatistiken

Es zeigt sich, dass Österreich im Vergleich zum (Gesamt)-UCTE Mix einen sehr hohen Anteil an erneuerbaren Energieträgern produziert und auch im Rahmen der Stromkennzeichnung ausweist. Der Anteil der erneuerbaren Energieträger im UCTE-Raum betrug im Jahr 2004 13 %, in Österreich stehen diesem Wert rund 65,58 % gegenüber. Es ist zu beachten, dass sich die UCTE-Werte und die Stromkennzeichnung auf die Einspeisung in bzw. Abgabe aus dem öffentlichen Netz beziehen, die Produktionsstatistik jedoch auf die gesamte Produktion.

Im Jahr 2004 wurden jedem der österreichische Konsumenten im Durchschnitt ein Mix aus 58,79 % bekannte erneuerbarer Energieträger, 26,17 % bekannte fossiler Energieträger sowie 0,49 % bekannte sonstige Energieträger und 14,55 % Strom unbekannter Herkunft geliefert. Der Strom, dessen Herkunft nicht bestimmt werden kann, wird aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen als UCTE-Mix auf der Rechnung ausgewiesen.

Die neun Landesversorgungsunternehmen und die größeren Stadtwerke haben im Jahr 2004 im Vergleich zu der „österreichischen Stromkennzeichnung“ folgende Stromkennzeichnungen ausgewiesen:

Unternehmen	Bekannte erneuerbare Energieträger	Bekannte fossile Energieträger	Bekannte Nuklearenergie	Bekannte Sonstige	UCTE-Mix ¹	Summe
Österreichische Stromkennzeichnung 2004	59%	26%	0%	0%	15%	100%
BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG*	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG*	68%	24%	0%	0%	8%	100%
Energie Graz GmbH & Co KG	40%	30%	0%	0%	30%	100%
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG*	47%	51%	0%	2%	0%	100%
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	62%	5%	0%	0%	33%	100%
KELAG Kärntner Elektrizitäts-AG	62%	1%	0%	0%	37%	100%
Linz Strom Vertrieb Nfg GmbH & Co KG*	43%	51%	0%	0%	6%	100%
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	80%	11%	0%	0%	9%	100%
STEWEAG-STEG GmbH	47%	26%	0%	0%	27%	100%
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	67%	0%	0%	0%	33%	100%
Vorarlberger Kraftwerke AG	64%	0%	0%	0%	36%	100%
Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG*	41%	59%	0%	0%	0%	100%

* Vom Kalenderjahr abweichende Labelingperioden
1: davon rund 13 % erneuerbare Energieträger, 54,4 % fossile Brennstoffe, 32,6 % Nuklearenergie im Jahr 2004

Tabelle 2: Überblick über die Stromkennzeichnung der Landesversorgungsunternehmen

Von den in Tabelle 2 angeführten Unternehmen liegen sieben Unternehmen über dem durchschnittlichen Anteil erneuerbarer Energieträger. Die BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG liegt mit einem Anteil von 100 % an erneuerbarer Energie an der Spitze der Landesversorger. Der höchste Anteil an fossiler Energie besitzt die Wienenergie Energievertrieb GmbH & Co KG.

Dem gegenüber stehen folgende Unternehmen, welche 100 % erneuerbare Energie anbieten:

Unternehmen	Bekannte erneuerbare Energieträger	Bekannte fossile Energieträger	Bekannte Nuklearenergie	Bekannte Sonstige	UCTE-Mix ¹	Summe
Österreichische Stromkennzeichnung 2004	59%	26%	0%	0%	15%	100%
AAE Wasserkraft GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%
BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG*	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Energie Allianz Austria GmbH*	100%	0%	0%	0%	0%	100%
evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs- GmbH&Co KG*	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Licht-u.Kraftstromvertrieb d.Marktgemeinde Göstling an der Ybbs	100%	0%	0%	0%	0%	100%
oekostrom Vertrieb GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund)	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG	100%	0%	0%	0%	0%	100%

* Vom Kalenderjahr abweichende Labelingperioden
1: davon rund 13 % erneuerbare Energieträger, 54,4 % fossile Brennstoffe, 32,6 % Nuklearenergie im Jahr 2004

Tabelle 3: Ökostromanbieter in Österreich

3 Grundlagen

3.1 Allgemeines

Das Produkt Strom zeichnet sich durch (weitgehende) Nichtspeicherbarkeit aus. Das bedeutet, dass jede kWh, die zu einem Zeitpunkt verbraucht wird, auch zu diesem Zeitpunkt erzeugt werden muss. Die Verbindung zwischen Produktion und Konsum – das Stromnetz – kann man – bildlich gesprochen – als Black Box beschreiben, in welche kontinuierlich Strom eingespeist und gleichzeitig entnommen wird. In der Black Box kann man das einzelne Elektron nicht „nachverfolgen“², sondern man weiß lediglich, dass an einer Stelle Strom in das Netz eingespeist wurde und an einer anderen Stelle entnommen wurde.

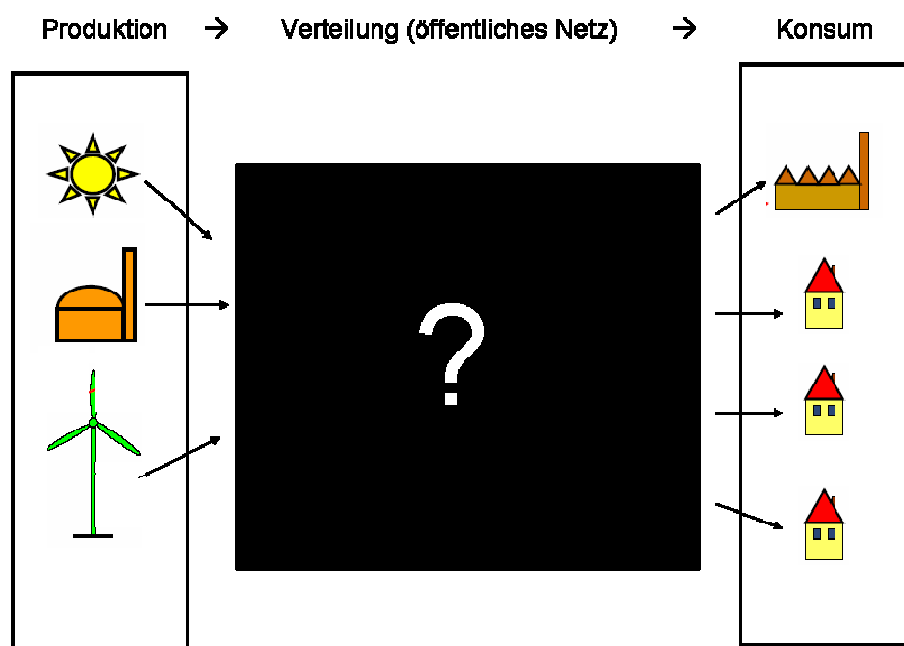


Abbildung 1: Schematische Darstellung des Elektrizitätssystems

Trotzdem versucht man mit der Stromkennzeichnung eine Verbindung zwischen Produktion und Konsum zu schaffen, indem man auf jene Komponenten zurückgreift, die bekannt sind, nämlich

² Vgl dazu unter anderem: Fickert, Technische Maßnahmen rund um die Ökoenergie.

- Produktion (Wer, wann, wo, wie, wieviel),
- Konsum (Wer, wann, wo, wieviel) und
- ergänzt diese um die Ebene der Markttransaktionen.

Das bedeutet, dass für die Stromkennzeichnung nicht der physikalische Stromfluss im Netz maßgeblich ist, sondern die Vertragsverhältnisse zwischen Produzenten, Händlern und Lieferanten.

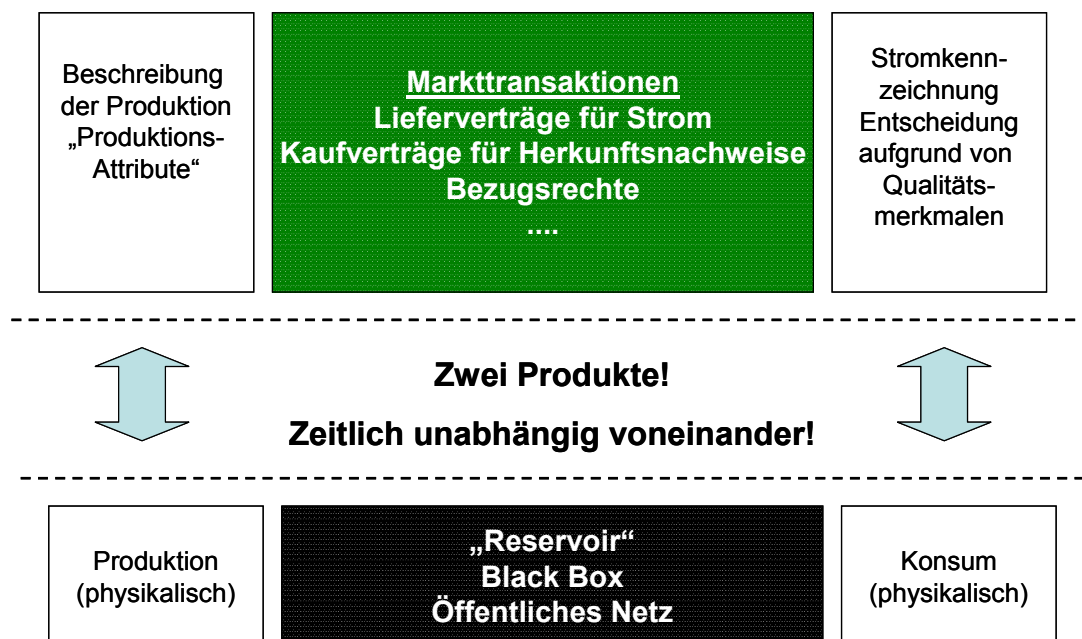


Abbildung 2: Strom und Produktionsattribute im Marktsystem

Da die Verbindung zwischen diesen Punkten auf physikalischem Weg nicht möglich ist, wird die Verbindung mit Hilfe von Informationen, die im Wesentlichen in Form eines Herkunftsnachweises transportiert werden, hergestellt.

3.2 Stromkennzeichnungssysteme

Im Wesentlichen gibt es drei Basismodelle zur Umsetzung der Stromkennzeichnung. Alle drei Systeme sind unabhängig vom physikalischen Stromfluss zu sehen.

1. Überregionale statistische Durchschnitte
2. Vertragsbasierte Systeme
3. Nachweisbasierte Systeme

Vertrags- und nachweisbasierte Systeme unterstützen die in Kapitel 3.1 dargestellten Markttransaktionen und transportieren, entweder als Teil des Vertrages oder als separater Nachweis (Herkunftsnachweis), die Information vom Produzenten zum Lieferanten und schließlich weiter zum Kunden. Bei der Verwendung von überregionalen statistischen Durchschnitten wird auch dieser Konnex nicht mehr berücksichtigt und es werden (Produktions)statistiken auf den Endverbrauch umgelegt.

Bei **Option 1** kommen statistische Durchschnitte zur Anwendung, welche zumeist auf Produktionsstatistiken basieren. Beispiele dafür sind z.B. der UCTE-Mix aber auch nationale Statistiken.

Der Vorteil dieser Option ist, dass sie relativ leicht administrierbar ist.

Der Nachteil ist, dass zwischen den Lieferanten nicht unterschieden werden kann, da alle den gleichen (Produktions)Mix auf der Rechnung angeben. Damit führt diese Option an der Intention der Stromkennzeichnung, dem Konsumenten auch auf der Qualitätsebene eine Entscheidungsgrundlage für einen Lieferantenwechsel zu geben, vorbei.

Option 2 beruht auf Informationen des Produzenten oder Vorlieferanten über die von ihm erzeugte Energie.

Vorteil dieser Option ist, dass der Stromlieferant seine Stromkennzeichnung aktiv gestalten kann.

Nachteile sind jedoch eine gewisse Ungenauigkeit der Information, da Verträge im vorhinein abgeschlossen werden, die tatsächliche Zusammensetzung der verkauften Energie aber erst

im Nachhinein festgestellt werden kann. Auf Bereiche wie Ausgleichsenergie kann in diesem Modell nur mit sehr großem administrativen Aufwand eingegangen werden. Sofern dieses Modell nicht über eine elektronische Datenbank abgewickelt wird, ist auch die Gefahr von Doppelverwendungen (Doppelausgabe, Doppelverwendung) gegeben. Ein weiterer Punkt ist die Vielzahl von möglichen Verträgen bzw. Handelsgeschäften, die in einem liberalisierten Markt möglich sind. Die Integration von Produktattributen in diese Verträge ist nur unter einem äußerst hohen administrativen Aufwand möglich.

Option 3 beruht auf Produktionsinformationen für Einzelanlagen. Dabei werden für jede Energieeinheit die Produktionsattribute, wie Engpasseleistung, Primärenergieträger und produzierte Energie, Nachweise ausgestellt. Diese Bestätigungen können auf elektronischem Wege oder auf Papier ausgestellt und transferiert werden.

Die Vorteile dieser Option liegen in der hohen Datengenauigkeit und der guten Qualität des Ergebnisses für den Kunden. Ein Vorteil gegenüber der vertragsbasierten Option ist, dass die Nachweise zumeist von unabhängigen Dritten (wie Zertifizierungsunternehmen oder Netzbetreiber) und nicht vom Produzenten selbst ausgestellt werden. Dadurch wird die Glaubwürdigkeit der Information erhöht.

In keinem Mitgliedstaat kommt lediglich eine Option zur Anwendung zumeist wurden, sofern die Umsetzung der Richtlinie bereits erfolgt ist, Mischsysteme implementiert. Auch in Österreich wurde eine Mischung aus Option 1 und 3 gewählt, da jene Menge, die nicht mit Nachweisen belegt werden kann, dem UCTE-Mix zugewiesen wird. So wird dem Kunden zumindest eine mögliche Information über die Zusammensetzung der verbleibenden (=nicht nachgewiesenen) Menge gegeben. Bei genauerer Betrachtung ist dieser Wert jedoch nicht korrekt, da die direkt über Herkunftsnachweise gekennzeichneten Mengen in diesem Mix enthalten sind und es somit zu Doppelzählungen kommt.

Die Kombination aller drei Systeme wird oftmals mit „Best available information“-Ansatz betitelt und bedeutet, dass man je nach vorliegendem Informationsstand alle möglichen Nachweisquellen verwenden kann. Die Gefahr einer Doppelzählung ist bei diesem Ansatz besonders hoch, da es (noch) keine Koordinierung zwischen den unterschiedlichen Datenlieferanten gibt.

Es muss also erklärtes Ziel einer (europäischen) Stromkennzeichnung sein, den nicht nachgewiesenen Anteil zu reduzieren, um dem Kunden vertrauenswürdige Informationen zur Verfügung zu stellen.

Im Interesse einer möglichst wahrheitsgetreuen Stromkennzeichnung sollte Österreich daher die EU-Kommission ersuchen auf eine rasche Umsetzung der Stromkennzeichnung in allen EU-Mitgliedstaaten zu drängen.

3.3 Rechtsgrundlagen

3.3.1 Europarechtliche Vorgaben für die Stromkennzeichnung

Im Rahmen der Beschleunigungsrichtlinie (RL 2003/54/EG) wurden erstmals auf europäischer Ebene Vorschriften zur Stromkennzeichnung festgelegt. Artikel 3 Abs 6 der Richtlinie bestimmt Folgendes:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial Folgendes angeben:

- a) *den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat;*
- b) *zumindest Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen - zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität - öffentlich zur Verfügung stehen.*

Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, können die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind.

3.3.2 Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Bis zur EIWOG-Novelle 2002 war der Bund im Bereich der Stromkennzeichnung lediglich für die Grundsatzgesetzgebung zuständig. Die Länder hatten Ausführungsgesetze zu schaffen. Daraus resultierten neun verschiedene Stromkennzeichnungssysteme, was aus Sicht der Konsumenten eine österreichweite Vergleichsmöglichkeit praktisch unmöglich machte.

Bundesland	Berechnungs-basis	Produkt- oder Händlermix	Rechtsgrundlage
Burgenland	Abgabe an Endverbraucher	Händler- oder Produktmix	Bgld. EIWG 2001, LGBl. Nr. 41/2001, Bgld. StromkennzeichnungsVO LGBl. Nr. 18/2002
Kärnten	Gesamtlieferung an Endverbraucher	Händler- oder Produktmix	Ktn. EIWG 2001, LGBl. Nr. 75/2001, Ktn. AlternativenergieVO LGBl. 103/2001
Niederösterreich	Abgabe an Endverbraucher	Händler- oder Produktmix	Nö. EIWG 2001, LGBl. Nr. 92/2001, Nö. StromkennzeichnungsVO 269/2001
Oberösterreich	Gesamtlieferung	einheitlicher Mix	Oö. EIWOG 2001, LGBl. Nr. 88/2001, Oö StromkennzeichnungsVO LGBl Nr. 118/2001
Salzburg	Gesamtlieferung		Slbg. LEG-Novelle 2001, LGBl. Nr. 46/2001
Steiermark	Gesamtlieferung	einheitlicher Mix, Produktmix zulässig	Stmk. EIWOG 2001, LGBl. Nr. 60/2001, Stmk. StromkennzeichnungsVO, LGBl Nr. 88/2001
Tirol	Gesamtlieferung	Handelsmix und ggf. Produktmix	Elektrizitätsgesetz 2001, LGBl. Nr. 76/2001, StromkennzeichnungsVO, LGBl Nr. 104/2001
Vorarlberg	Handelsvolumen	einheitlicher Mix	Vbg. EIWG 2001, LGBl. Nr. 41/2001, StromkennzeichnungsVO 1.10.2001
Wien	Gesamtlieferung		WEIWG 2001, LGBl. Nr. 72/2001

Tabelle 4: Überblick über die landesgesetzlichen Bestimmungen zur Stromkennzeichnung

Seit 1. Juli 2004 bestehen mit §§ 45 und 45a EIWOG erstmals bundesweit einheitliche Regelungen zur Stromkennzeichnung. Die Aufsicht ist der Energie-Control GmbH übertragen.

§ 45 Abs 2 EIWOG enthält eine Verpflichtung für Stromhändler und sonstige Lieferanten zur Ausweisung der Anteile an Primärenergieträger, auf deren Basis die von ihnen gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde. Als Grundlage dafür wird gemäß § 45 Abs 2 iVm § 45a Abs 2 EIWOG die gesamte vom Stromhändler im vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr an die Endverbraucher verkaufte Energie herangezogen. Die Bekanntgabe des Händlermix hat auf der Stromrechnung (Jahresabrechnung) zu erfolgen. Dies bietet den Endverbrauchern die Möglichkeit, den von den Unternehmen gelieferten Strom nach qualitativen Kriterien bewerten zu können.

§ 45a Abs 1 EIWOG regelt die detaillierte Aufschlüsselung der Stromkennzeichnung gemäß ihrer prozentuellen Zusammensetzung an Primärenergieträgern. Die Aufschlüsselung erfolgt anhand der im EIWOG festgelegten Primärenergieträger: feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige.

Dabei ist zu beachten, dass die Ausweisung der einzelnen Primärenergieträger-Anteile in Form eines einheitlichen Händlermix zu erfolgen hat. Anteile, die den Primärenergieträgern

nicht zuordenbar sind und somit Strom unbekannter Herkunft darstellen, sind gemäß § 45a Abs 3 EIWOG als „UCTE“ auszuweisen.

§ 45a Abs 4 EIWOG enthält Formvorschriften, die helfen sollen, Unklarheiten für den Konsumenten zu vermeiden. So hat die Stromkennzeichnung erstens deutlich lesbar zu erfolgen und zweitens darf durch etwaige andere Vermerke und Hinweise keine Verwechslungsgefahr entstehen. Die Mitteilung der Stromkennzeichnung ist jedenfalls verbindlich auf der Stromrechnung anzuführen, kann aber zusätzlich auch anderswo ausgewiesen werden.

Nach § 45a 5 EIWOG haben die Stromhändler die Grundlagen zur Stromkennzeichnung zu dokumentieren. Dabei sind sie verpflichtet, eine schlüssige Darstellung über die an Endkunden gelieferten Mengen, gegliedert nach Primärenergieträgern, zu gewährleisten. § 45 Abs 8 EIWOG sieht als maximalen Zeitrahmen für die Erstellung der Dokumentation vier Monate nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres vor. Darüber hinaus sind die Ergebnisse der Dokumentation für eine Dauer von drei Jahren für die Endverbraucher am Sitz des Stromhändlers bzw.. des inländischen Zustellbevollmächtigten zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Dokumentation muss, sofern der Stromhändler eine Gesamtabgabe an Endverbraucher von 100 GWh nicht unterschreitet, von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik geprüft werden. In § 45a Abs 7 EIWOG werden inhaltliche Erfordernisse für die Nachweise gemäß § 45a Abs 6 EIWOG normiert.

Um überprüfen zu können, ob die von den Stromhändlern gemachten Angaben korrekt sind, kann die Energie-Control GmbH nach § 45a Abs 9 EIWOG binnen angemessener Frist die Vorlage der erforderlichen Nachweise gemäß §45a Abs 5 bis 7 EIWOG verlangen.

Stromhändler oder sonstige Lieferanten die ihre Jahresabschlüsse veröffentlichen müssen, müssen gemäß § 45a Abs 10 EIWOG auch eine entsprechende Angabe des Händlermix machen.

3.3.3 Die Stromkennzeichnungsrichtlinie

Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen wurde von der Energie-Control GmbH in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern, den akkreditierten Stellen sowie NGOs die sog. Stromkennzeichnungsrichtlinie erarbeitet, die im Wesentlichen ein Leitfaden für die konkrete Erstellung der Stromkennzeichnung ist. An dieser Stelle ist explizit anzumerken, dass die Stromkennzeichnungsrichtlinie keine rechtliche Verbindlichkeit hat und lediglich Erläuterungen und Empfehlungen zur Stromkennzeichnung enthält.

Die Stromkennzeichnungsrichtlinie wird in Anhang 2 vollständig abgebildet.

3.4 Das Herkunftsnachweissystem in Österreich

3.4.1 Grundlagen

Gemäß den Bestimmungen der RL 2001/77/EG waren die Vorgaben zum Thema Herkunftsnachweis bis Mitte 2004 in den Mitgliedstaaten umzusetzen. In Österreich ist diese Umsetzung bereits mit dem Inkrafttreten des Ökostromgesetzes per 1. Jänner 2003 vollständig erfolgt. Seit 2004 ist ein vollständig funktionsfähiges Herkunftsnachweissystem, inklusive einer elektronischen Herkunftsnachweisdatenbank, in Betrieb.

Das Ökostromgesetz setzt die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben über die Ausgabe von Herkunftsnachweisen in § 8 Ökostromgesetz um. Basierend auf diesen Grundlagen hat jeder Betreiber einer Ökostromanlage in Österreich das Recht, von dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, einen Herkunftsnachweis über die ins Netz eingespeiste Energie zu erhalten.

Laut § 8 Ökostromgesetz muss ein Herkunftsnachweis folgende Informationen enthalten:

- Menge der erzeugten Energie,
- Art und Engpassleistung der Erzeugungsanlage,
- Zeitraum und Ort der Erzeugung,
- die eingesetzten Energieträger.

Die gesetzlichen Vorgaben lassen dem Aussteller bezüglich des Formates (auf Papier oder elektronisch), des Zeitraums und der Einheit freie Wahl.

Aufsichtsbehörde über die Ausstellung der Herkunftsnachweise ist der Landeshauptmann.

Die Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweissystems hängt im Wesentlichen von der inhaltlichen Korrektheit der zur Verfügung stehenden Informationen ab. Dies kann sich auf mehrere Stufen des Informationstransfers beziehen:

1. Ausstellung des Herkunftsnachweises
 - a) Nachweis über die produzierte Energie
 - b) Nachweis über die eingesetzten Energieträger
2. Transfer des Herkunftsnachweises
3. Verwendung des Herkunftsnachweises

3.4.2 Ausstellung des Herkunftsnachweises

3.4.2.1 Allgemeine Qualitätskriterien

Auf der ersten Ebene des Informationstransfers unterscheidet man zwei Bereiche, in welchen Fehlinformationen auftreten können. Fehlinformationen können erstens die produzierte Energiemenge und zweitens die eingesetzten Primärenergieträger betreffen. Zur Vermeidung von Fehlinformationen dient eine Bestätigung der relevanten Information durch einen unabhängigen Dritten (z.B. Regulator oder Zertifizierungsstellen). Überdies soll möglichst nur eine Stelle Herkunftsnachweise ausstellen können.

3.4.2.2 Umsetzung in Österreich

2004 wurde von der Energie-Control GmbH die Herkunftsnachweisdatenbank für die Ausstellung der Herkunftsnachweise zur Verfügung gestellt. Für jene Energiemengen, die über die Öko-BG abgewickelt werden, werden automatisch für jedes Monat die Herkunftsnachweise in der Datenbank generiert und entsprechend der Abgabe an Endverbraucher auch automatisch anteilmäßig auf die Konten der Stromlieferanten überwiesen. Jeder Stromlieferant erhält somit den gleichen Anteil an erneuerbarer Energie.³

Neben der Abwicklung dieser Energiemengen kann die Datenbank auf freiwilliger Basis auch von jedem Netzbetreiber bzw. von jeder Akkreditierungsstelle für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen bzw. von Nachweisen gemäß § 45a Abs 7 EIWOG verwendet werden. Diese Möglichkeit haben viele Netzbetreiber genutzt, und ein großer Anteil der österreichischen Stromproduktion wird über die Herkunftsnachweisdatenbank abgewickelt.

³ Für genauere Informationen siehe www.herkunftsnachweis.at.

Dies erhöht das Vertrauen sowohl in die Herkunftsnachweise als auch in die Stromkennzeichnung, da Betrugsrisiken, wie das doppelte Ausstellen von Herkunftsnachweisen, in einer Datenbank vermieden werden können.

In Österreich sind zwei unabhängige Stellen für die Informationsqualität bei der Ausstellung der Herkunftsnachweise involviert. Der Einsatz von (unterschiedlichen) Primärenergieträgern wird vom jeweiligen Landeshauptmann per Bescheid bestätigt. Die Bestätigung der Energiemenge erfolgt durch den Netzbetreiber und somit wiederum durch eine unabhängige Stelle, welche zusätzlich ein Gebietsmonopol besitzt. Das bedeutet, dass es in Österreich für eine Anlage immer nur eine zuständige Stelle für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen geben kann. Bezogen auf die Informationsqualität bei der Ausstellung befindet sich Österreich somit bereits auf sehr hohem Niveau.

3.4.3 Transfer von Herkunftsnachweisen

3.4.3.1 Allgemeine Qualitätskriterien

Herkunftsnachweise werden im europäischen Kontext zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt. Die Verwendungszwecke können folgende sein:

- Verwendung für den Transfer von Grünstrom zwischen Mitgliedstaaten zwecks Anrechnung auf die indikativen Ziele der RL 2001/77/EG,
- Verwendung als Nachweis für die Stromkennzeichnung,
- Verwendung für den Erhalt einer staatlichen Förderung (Einspeisetarife, Quotenmodelle),
- Verwendung als Nachweis für ein Qualitätslabel,
- Verwendung zu Marketingzwecken.

Da Herkunftsnachweisen bereits ein Wert auf dem Markt zugewiesen wird, ist es wesentlich, dass dieselbe Information nicht mehrfach transportiert („verkauft“) werden kann. Zur Vermeidung eines Mehrfachverkaufs ist vor allem die technische Ausgestaltung des Herkunftsnachweissystems und was mit dem verbleibenden Strom „ohne Herkunftsnachweis“ passiert relevant. In einer elektronischen Datenbank ist die Duplizierung der Information praktisch ausgeschlossen. Werden die Nachweise auf anderen Medien ausgestellt (Papier), so besteht die potenzielle Möglichkeit eines Mehrfachverkaufs.

3.4.3.2 Umsetzung in Österreich

In § 8 Ökostromgesetz ist nicht geregelt, welches Medium vom Netzbetreiber für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen zu benutzen ist. Es ist sowohl die Benutzung der oben beschriebenen Datenbank als auch die Ausstellung auf Papier möglich. Diese Wahlmöglichkeit führt dazu, dass per Gesetz ein potenzieller doppelter Transfer nicht vermieden wird. Diesbezüglich bestehen also noch Verbesserungsmöglichkeiten. Die E-Control empfiehlt eine elektronische Lösung.

3.4.4 Verwendung des Herkunftsnachweises

3.4.4.1 Allgemeine Qualitätskriterien

Eng verknüpft mit einem (potenziell) mehrfachen Transfer ist die Gefahr einer doppelten Verwendung eines Herkunftsnachweises (zB für die Stromkennzeichnung und für ein Qualitätslabel, das unabhängig davon besteht). Dabei ist zu beachten, dass beim Einsatz von Herkunftsnachweisen unterschiedliche Marktteilnehmer involviert sein können (z.B. der Anlagenbetreiber sucht um einen Einspeisetarif an, der Stromhändler sucht um eine Steuerreduktion an). Gerade dieses Faktum führt zu potenziellen Schnittstellenproblemen und Mehrfachverwendungen, weshalb auch in diesem Fall die technische Ausgestaltung des Herkunftsnachweissystems einen wesentlichen Stellenwert einnimmt. Innerhalb einer Datenbank kann der Herkunftsnachweis nur für eine mögliche Nutzung eingesetzt werden und nicht mehrfach. Natürlich können mit einem Herkunftsnachweis mehrere Systeme parallel bedient werden (so schließt der Erhalt einer Förderung nicht die Verwendung für die Stromkennzeichnung aus), es müssen jedoch innerhalb der Datenbank und vor allem an den Schnittstellen zu anderen Systemen klare Abgrenzungen vorgenommen werden.

3.4.4.2 Umsetzung in Österreich

Haupteinsatzgebiet für die Herkunftsnachweise in Österreich ist die Verwendung im Rahmen der Stromkennzeichnung, da § 45a Abs 7 EIWOG bestimmt, dass die Nachweise der

akkreditierten Stellen für die Stromkennzeichnung entfallen können, sofern Herkunftsnachweise vorliegen.

Analog zu den Ausführungen in Kapitel 3.4.3.2 besteht auch auf dieser Informationsstufe noch Verbesserungsbedarf, da auch dem potenziellen Betrugsrisiko „doppelte Verwendung“ keine gesetzliche Grundlage gegenübersteht, die dieses verhindert. Ein Lösungsansatz in diesem Bereich wären ebenfalls die verpflichtende Verwendung einer elektronischen Datenbank und eine klare Definition der Schnittstellen (sowohl rechtlich als auch technisch) zu anderen Systemen.

3.4.5 Verwendung von Herkunftsnachweisen in Österreich

Im Jahr 2004 wurden Herkunftsnachweise für rund 35 GWh ausgestellt. Zusätzlich wurden für rund 16 GWh „Sonstige Nachweise“ gemäß § 45a Abs 7 EIWOG ausgestellt. Sonstige Nachweise müssen von akkreditierten Stellen bestätigt und können neben den Herkunftsnachweisen ebenfalls für die Stromkennzeichnung verwendet werden.

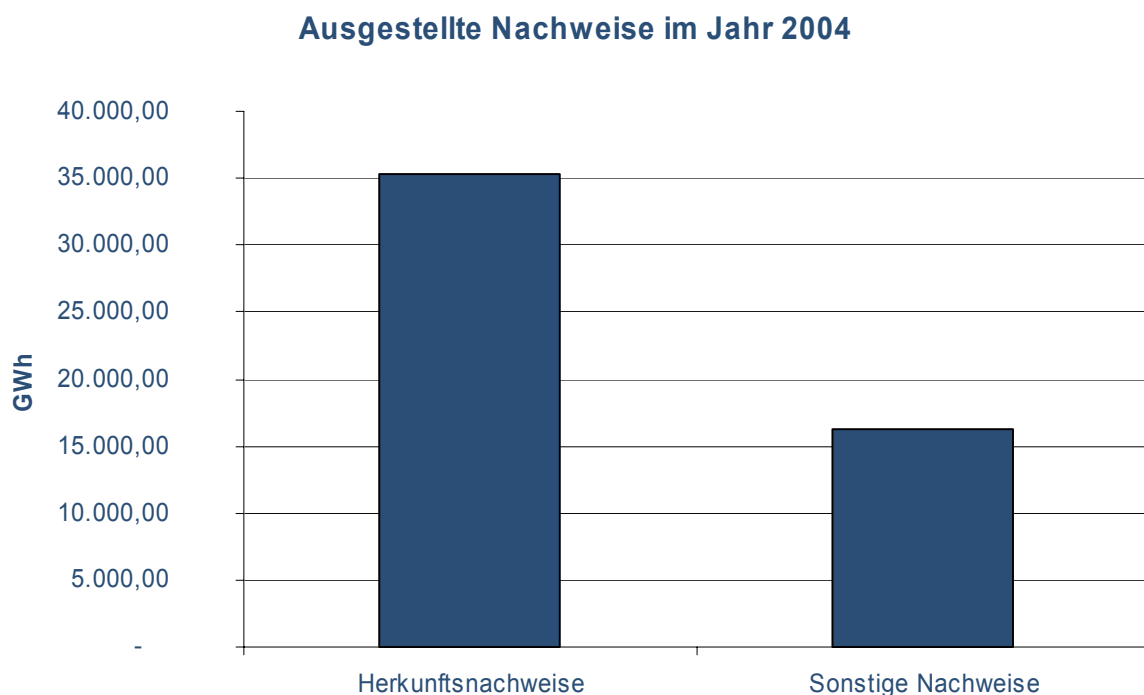


Abbildung 3: Ausgestellte Nachweise im Jahr 2004

Der Bereich „Sonstige Nachweise“ enthält Näherungswerte, da diese Nachweise teilweise für Perioden ausgestellt wurden, die nicht dem Kalenderjahr 2004 entsprechen, sondern der Labelingperiode des entsprechenden Lieferanten.

Von den 35 GWh Herkunftsnachweisen wurden über 90 % auf elektronischem Wege in der Herkunftsnachweisdatenbank ausgestellt. Von den Sonstigen Nachweisen wurde im Jahr 2004 rund ein Drittel ebenfalls elektronisch ausgestellt.

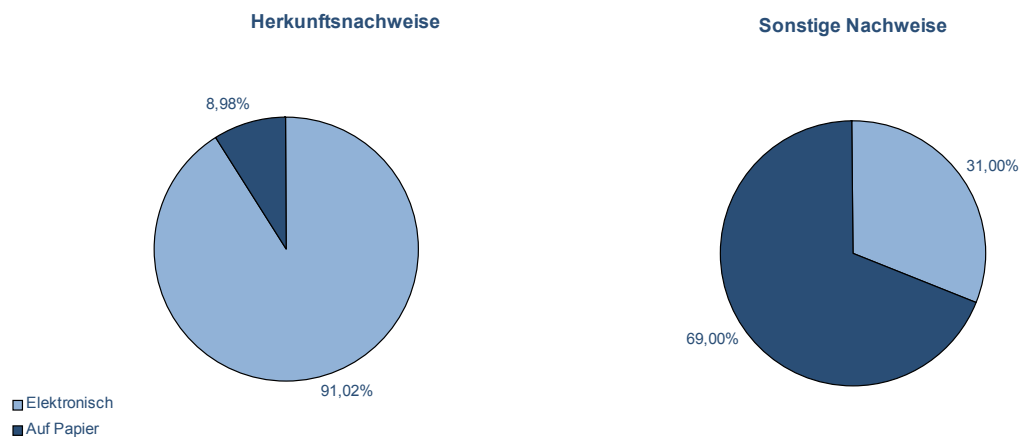


Abbildung 4: Elektronische Ausstellung von Nachweisen

Aufgrund der leichten Handhabbarkeit der Herkunftsnachweisdatenbank haben bereits mehrere Marktteilnehmer angekündigt, in Zukunft auch die „Sonstigen Nachweise“ über die Datenbank abzuwickeln.

Da sich die Stromkennzeichnung auf die Abgabe an Endverbraucher bezieht, sind die korrekten Referenzwerte jene des öffentlichen Netzes. Da es in dieser Energiestatistik nur die Aufteilung Wasserkraft, thermische Kraftwerke, erneuerbare Energie und Sonstige gibt, wurde die Produktionsstatistik der gesamten Versorgung zur Information ebenfalls angeführt.

Vergleich mit Produktionsstatistiken 2004			
	Öffentliches Netz in GWh	Gesamte Versorgung in GWh	Ausgegebene Nachweise
Wasserkraft*	37.623,00	39.462,00	33.875,71
Thermische Kraftwerke	17.692,00	23.823,00	16.561,10
Erneuerbare Brennstoffe (Biomasse, etc)	k.A.	898,00	536,54
Fossile Brennstoffe	k.A.	21.769,00	16.024,56
Sonstige biogene Brennstoffe	k.A.	1.156,00	k.A.
Erneuerbare Energie (Wind, PV, Geothermie)	941,00	941,00	938,98
Sonstige	264,00	513,00	182,60
Summe	56.520,00	64.739,00	51.558,39

*inklusive Pumpenergie im Umfang von rund 1,8 TWh

Tabelle 5: Ausgestellte Nachweise und Produktionsstatistiken im Vergleich

Daraus gegeben sich folgende Nachweisanteile an der produzierten Energie:

Nachweisanteile an der Produktion 2004		
	Öffentliches Netz	Gesamte Versorgung
Wasserkraft	90,04%	85,84%
Wasserkraft exkl Pumpstrom	94,56%	k.A.
Thermische Kraftwerke	93,61%	69,52%
Erneuerbare Brennstoffe (Biomasse, etc)	k.A.	59,75%
Fossile Brennstoffe	k.A.	73,61%
Sonstige biogene Brennstoffe	k.A.	k.A.
Erneuerbare Energie (Wind, PV, Geothermie)	99,79%	99,79%
Sonstige	69,17%	35,59%
Summe	91,22%	79,64%

Tabelle 6: Anteile von Nachweisen an der produzierten Energie

Das bedeutet, dass 90 % der Produktion aus Wasserkraft, die in das öffentliche Netz eingespeist wird, durch Nachweise belegt wurde. Reduziert man den Wert der Energiestatistik noch um den Anteil von 1,8 TWh (geschätzter Wert für Pumpspeicherung), so erhöht sich der Anteil auf 94,5 %.

Bemerkenswert ist der gekennzeichnete Anteil der thermischen Erzeugung von rund 93 %. Es zeigt sich, dass ein leicht zu handhabendes System, gekoppelt mit dem hohen Interesse

der Stromkunden an der Stromkennzeichnung, dazu führt, dass Unternehmen bereit sind, freiwillig mehr Energie mit Nachweisen zu versehen, als gesetzlich vorgesehen ist.

3.5 Die Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise im internationalen Kontext

Österreich befindet sich sowohl was die Umsetzung der Stromkennzeichnung als auch die Implementierung des Herkunftsnachweissystems betrifft im europäischen Spitzenfeld. Österreich hat als erstes europäisches Land bereits 2001 die Stromkennzeichnung eingeführt und bereits im Jahr 2002 die Bestimmungen zum Herkunftsnachweis in nationales Recht umgesetzt.

Demgegenüber steht eine in vielen EU-Mitgliedstaaten unvollständige Umsetzung des Herkunftsnachweissystems.

Herkunftsnachweise in den EU-Mitgliedstaaten				
		Rechtsgrundlage	Ausgabestelle	"Ready to go"
EU 15	Österreich	Beschlossen	Verteilnetzbetreiber	Operational
	Belgien	Beschlossen	Regulator	Operational
	Dänemark	Beschlossen	Übertragungsnetzbetreiber	Operational
	Finnland	Beschlossen	Übertragungsnetzbetreiber	Operational
	Frankreich	In Arbeit	Übertragungsnetzbetreiber	In Arbeit
	Deutschland	Beschlossen	EMAS-Auditoren	Operational
	Griechenland	In Arbeit	Übertragungsnetzbetreiber	In Arbeit
	Irland	Beschlossen	Regulator	In Arbeit
	Italien	Beschlossen	Übertragungsnetzbetreiber	Operational
	Luxemburg	Beschlossen	Regulator	In Arbeit
	Niederlande	Beschlossen	Übertragungsnetzbetreiber	Operational
	Portugal	In Arbeit	Übertragungsnetzbetreiber	In Arbeit
	Spanien	In Arbeit	Regulator	In Arbeit
	Schweden	Beschlossen	Übertragungsnetzbetreiber	Operational
UK	Beschlossen	Regulator	Operational	
EU 10	Zypern	In Arbeit	Noch nicht beschlossen	In Arbeit
	Tschechien	Beschlossen	Staatliche Behörde	In Arbeit
	Estland	Beschlossen	Noch nicht beschlossen	Noch nicht gestartet
	Ungarn	In Arbeit	Noch nicht beschlossen	Noch nicht gestartet
	Lettland	Noch nicht gestartet	Noch nicht beschlossen	Noch nicht gestartet
	Litauen	In Arbeit	Übertragungsnetzbetreiber	In Arbeit
	Malta	Beschlossen	Regulator	In Arbeit
	Polen	Beschlossen	Regulator	In Arbeit
	Slowenien	Beschlossen	Regulator	In Arbeit
Slowakei	In Arbeit	Regulator	In Arbeit	

[Quelle: Europäische Kommission, Sustainable Energy Forum 13. und 14. Oktober 2005]

Tabelle 7: Umsetzung der Herkunftsnachweise in den EU-25

Die von den Mitgliedstaaten gewählten Systeme umfassen sämtliche der in Kapitel 3.2 dargestellten Ausprägungen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die (prinzipielle)

Verwendung von Herkunftsnachweisen für die Stromkennzeichnung sind in Österreich, Flandern, Deutschland, Finnland, Niederlande, Slowenien und Großbritannien gegeben.

Lediglich in Österreich, UK, den Niederlanden und Deutschland wird der Herkunftsnachweis auch *aktiv* in die Stromkennzeichnung miteingebunden, wobei er in Deutschland Teil eines „Best available Information“-Ansatzes ist. Die Verwendung von zentralen Datenbanken für die Ausstellung von Nachweisen erfolgt derzeit nur in Österreich, den Niederlanden, Schweden, Finnland und Dänemark.

Land	Stromkennzeichnung			
	Rechtliche Basis umgesetzt	Basismodell	Verwendung von Statistischen Daten	Herkunftsnachweis gem Artikel 5 RL 2001/77/EG kann für Stromkennzeichnung verwendet werden
Österreich	ja	Nachweisbasiert	ja, als Ergänzung	ja
Belgien Flanders	ja	"Best available information"	ja, als Ergänzung	ja
Belgien Wallonia	nein	-	-	Zum aktuellen Zeitpunkt nein, aber die Verwendung von Herkunftsnachweisen ist in Diskussion nein
Belgien Brüssel	nein	-	-	
Dänemark	Rahmenbedingungen wurden festgelegt, das Modell steht aber noch nicht fest	-	-	-
Deutschland	ja	"Best available information"	ja	ja
Estland	nein	-	-	-
Finnland	ja	"Best available information"	ja	Nicht explizit angeführt
Frankreich	ja	Statistische Durchschnitte	ja	nein
Griechenland	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Irland	nein	-	-	-
Italien	nein	-	-	-
Lettland	nein	-	-	-
Litauen	nein	-	-	-
Luxemburg	nein	-	-	-
Malta	ja	k.A.	k.A.	k.A.
Niederlande	ja	Nachweisbasiert	ja	ja
Polen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Portugal	nein	-	-	nein
Slowakei	ja	Statistische Durchschnitte	ja	k.A.
Slowenien	ja	Vertragsbasiert	k.A.	ja
Spanien	nein	-	-	-
Schweden	ja	Statistische Durchschnitte	-	-
Tschechische Republik	ja	k.A.	k.A.	k.A.
Ungarn	nein	-	-	nein
UK	ja	Statistische Durchschnitte	ja	ja
Zypern	nein	-	-	-

Quelle: RECS International, eigene Recherchen; Stand: Oktober 2005

Tabelle 8: Umsetzung der Stromkennzeichnung in den Europäischen Mitgliedsländern

Diese Heterogenität führt zwangsläufig zu Verzerrungen am Markt und zu potenziellen Doppelzählungen. Es ist somit von zentraler Bedeutung, dass die Vorschriften der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/54/EG so bald wie möglich umgesetzt und die Systeme koordiniert werden.

Dieser Punkt wurde auch seitens der Kommission aufgegriffen, welche ebenfalls einen Handlungsbedarf bei der Koordinierung der Herkunftsnachweissysteme sieht: *„Es ist allerdings erforderlich, ein absolut sicheres System für die Einlösung „gebrauchter“ grüner Zertifikate zu vereinbaren. Ein derartiges System gibt es bereits in mehreren Mitgliedstaaten und es könnte weitergehend koordiniert oder sogar harmonisiert werden (...).“⁴*

⁴ Mitteilung der Kommission „Förderung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern“, 7. Dezember 2005, KOM(2005)627 endgültig.

4 Grundlagen der Überprüfungsmethodik

Im Mai 2005 hat die Energie-Control GmbH alle österreichischen Stromlieferanten kontaktiert und um Übermittlung folgender Informationen ersucht:

- Erhebungsbogen zur Stromkennzeichnung,
- Musterrechnung bzw. sonstiges Informationsmaterial,
- Bericht des Wirtschaftsprüfers bzw. des gerichtlich beeidigten Sachverständigen (sofern die Abgabe an Endverbraucher mehr als 100 GWh beträgt).

Der Erhebungsbogen zur Stromkennzeichnung wurde von der Energie-Control GmbH erstellt und enthielt Abfragen zu nachstehenden Fragen:

- Labelingzeitraum (Basisjahr, Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr),
- Abgabe an Endverbraucher in kWh,
- Nachgewiesene Mengen in kWh,
- Menge in kWh für die keine Nachweise bereitgestellt werden können,
- Art der Nachweise:
 - Elektronische Herkunftsnachweise (Herkunftsnachweisdatenbank)
 - Herkunftsnachweise auf Papier
 - Sonstige Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG.

Von den kontaktierten Unternehmen wurden

- 104 Erhebungsbögen,
- 55 Musterrechnungen und
- 25 Berichte von Wirtschaftsprüfern bzw. gerichtlich beeidigten Sachverständigen übermittelt.

Bei jenen Unternehmen, die keine Unterlagen an die Energie-Control GmbH übermittelt haben, handelt es sich ausschließlich um kleinere (integrierte) Unternehmen. Zusätzlich wurde der Energie-Control GmbH von vier Unternehmen gemeldet, dass ihr Geschäftsjahr, welches sie auch als Labelingperiode heranziehen, von 1. Juli – 30. Juni reicht und somit eine Veröffentlichungspflicht der Stromkennzeichnung erst mit 1. November 2005 besteht.

Gemessen an der im Rahmen der Energiestatistik 2004 gemeldeten Abgabe an Endverbraucher von 51,7 TWh im Jahr 2004, decken die Unternehmen, die ihre Daten an die Energie-Control GmbH gemeldet haben, rund 97 % des Marktes ab.⁵

⁵ Bei diesem Wert handelt es sich um einen Näherungswert. Aufgrund der Tatsache, dass die Unternehmen zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr (vgl § 45a Abs 2 EIWOG) wählen können, kommt es zu Verschiebungen im Bereich des Basisjahres. Eine vollständige Bewertung eines Kalenderjahres ist mit Bezug auf die Stromkennzeichnung daher nicht möglich.

5 Allgemeine Evaluierung und Erfahrungen in der aktuellen Stromkennzeichnungsperiode

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Eckpunkte der Stromkennzeichnung im Detail dargestellt. Zu jedem Kapitel werden weiters die Ergebnisse der Überprüfung vorgestellt. Alle Überprüfungsergebnisse haben die von der Energie-Control GmbH erhaltenen Werte als Basis. Die Energiemengen jener Unternehmen, die keine Daten geliefert haben oder deren Veröffentlichungspflicht nach dem Zeitpunkt der Berichtserstellung fällt, sind nicht berücksichtigt.

5.1 Die verpflichteten Parteien

Gemäß § 45 Abs 2 EIWOG sind „(...) *Stromhändler und sonstige Lieferanten, die Endverbraucher beliefern* (...)“ zum Ausweis der Stromkennzeichnung verpflichtet. Das wesentliche Kriterium ist also die Abgabe an Endverbraucher. Unternehmen, welche nicht an Endverbraucher liefern, trifft diese Verpflichtung nicht.

5.2 Die an Endverbraucher abgegebene Energiemenge

Als Bezugsbasis für die Stromkennzeichnung ist gem § 45 Abs 2 EIWOG die an Endverbraucher abgegebene Energiemenge heranzuziehen. Die Abgrenzung dieser Menge hat im Rahmen der Erstellung der Stromkennzeichnung zu einigen Unklarheiten geführt, weshalb an dieser Stelle nochmals die Abgrenzung erläutert wird.

§ 7 Z 9 EIWOG bestimmt, dass ein Endverbraucher ein Verbraucher ist, der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft. § 7 Z 10 EIWOG bestimmt weiters, dass ein Entnehmer ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber ist, der elektrische Energie aus dem Netz bezieht.

Durch die Unterscheidung Endverbraucher und Netzbetreiber in § 7 Z 10 EIWOG wird festgelegt, dass zwischen Endverbraucher und Netzbetreibern zu differenzieren ist.

Netzbetreiber stellen somit keine Endverbraucher im Sinne des Gesetzes dar, sondern sind Entnehmer.

Dementsprechend ist die Entnahme von Energie aus dem Netz durch den Netzbetreiber - die Netzverluste - nicht Teil der Abgabe an Endverbraucher im Sinne der Bestimmungen gem §§ 45 und 45a EIWOG.

Außerdem ist anzumerken, dass das Ziel der Regelungen in den §§ 45 und 45a EIWOG die Information des Endverbrauchers über die von einem Stromhändler gekaufte Energie ist. Die Netzverluste hingegen stellen eine Kostenkomponente des Netznutzungsentgelts dar und werden auch über den Netzbetreiber abgerechnet.

Diese gesetzlich klar definierte Abgrenzung kann zu potenziellen Verzerrungen im einstelligen Prozentbereich führen (rund 6 %), da ein Teil der produzierten Energie nicht in die Basismenge (= an Endverbraucher abgegebene Energie) einfließt.

5.3 Die Basisperiode

§ 45a Abs 2 EIWOG ermöglicht es den Stromlieferanten, zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr zu wählen. Die Abweichung vom Kalenderjahr wurde im Wesentlichen von den Unternehmen der EnergieAllianz (Wienenergie, EVN, Linz Strom, BEWAG und Energie AG Oberösterreich) gewählt.

Neben den Unternehmen der Energieallianz gibt es einige Unternehmen, vor allem in der Steiermark, die ihre Labelingperiode auf das Geschäftsjahr abstellen, welches von Juli bis Juni reicht. Diese Unternehmen sind im aktuellen Bericht noch nicht enthalten, da unter Einhaltung der 4-Monatsfrist die Stromkennzeichnung erst mit 1. November 2005 veröffentlicht werden muss.

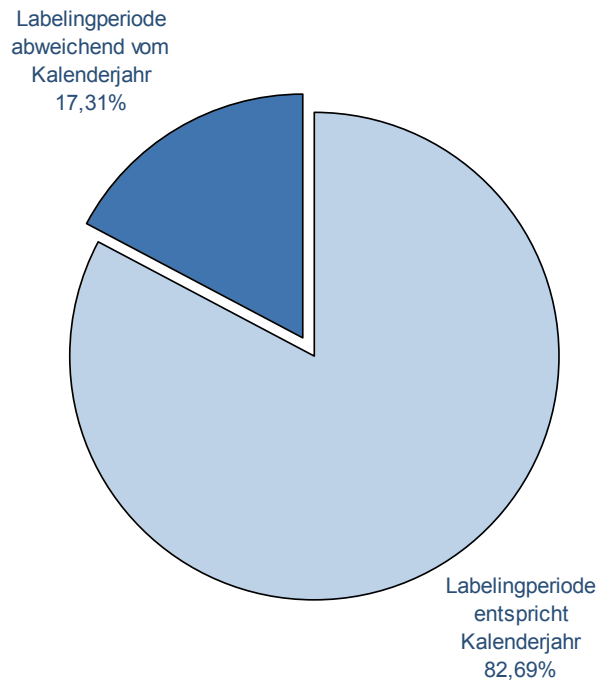


Abbildung 5: Vergleich der unterschiedlichen Labelingperioden auf Basis der Unternehmensanzahl

Basierend auf den übermittelten Erhebungsbögen hat ein Anteil von 82,69 % aller Unternehmen eine Labelingperiode, welche dem Kalenderjahr entspricht. Lediglich 17,31 % haben eine Labelingperiode, die vom Kalenderjahr abweicht.

Aus Sicht der Energie-Control GmbH ist es vor allem relevant, dass durch den Übergang von den alten auf die neuen Regelungen keine „Lücke“ bzw. keine Überlappungen zwischen den Betrachtungszeiträumen entstehen, die Möglichkeiten für Manipulationen der Stromkennzeichnung ermöglichen könnten.

5.4 Der UCTE-Mix

§ 45a Abs 3, zweiter Satz EIWOG bestimmt: *„Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen Gesamtaufbringung nach UCTE (Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie) zu erfolgen.“*

Der UCTE-Mix beruht auf den von der UCTE⁶ veröffentlichten **Produktionswerten**. Im Rahmen der Sektion Statistik werden Jahreswerte veröffentlicht, über „Online Data“ sind aber auch Monatswerte verfügbar.

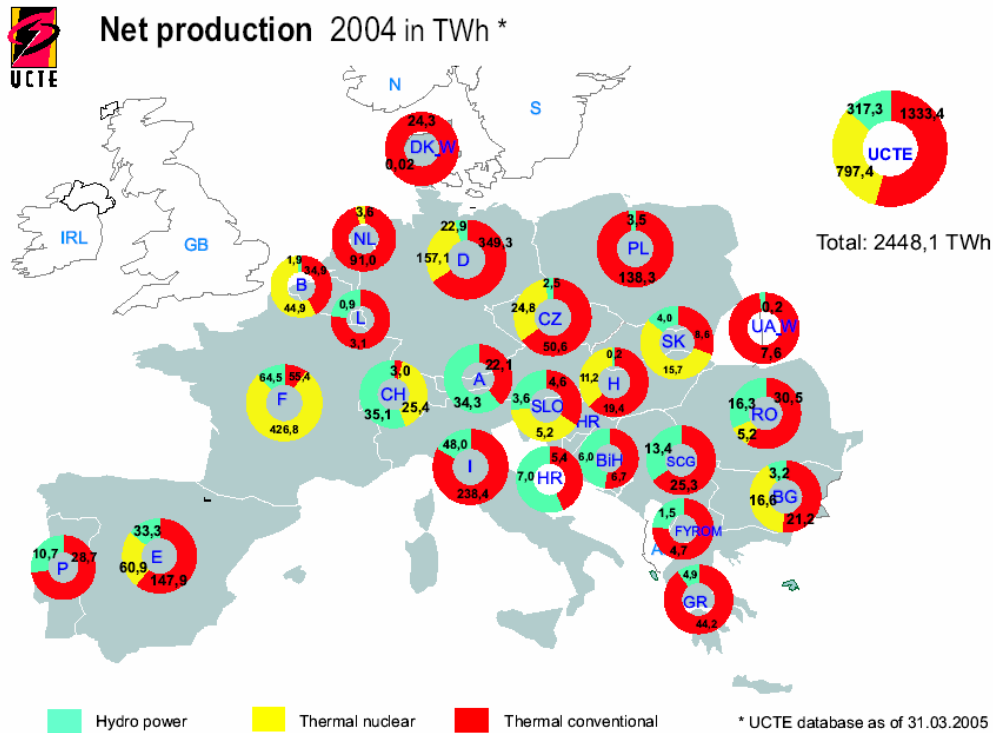


Abbildung 6: UCTE-Mix für das Jahr 2004

Der UCTE-Mix stellt einen statistischen Näherungswert für jene Mengen dar, für welche keine Nachweise erbracht werden konnten.

Das bedeutet, dass die UCTE (Europa exklusive Irland, Großbritannien, Norwegen und Schweden sowie Bosnien Herzegovina, Bulgarien, Schweiz, Serbien Montenegro, Mazedonien, Rumänien) im Jahr 2004 folgenden Erzeugungsmix hatte:

- 13 % erneuerbare Energie (Wasserkraft),
- 54,4 % fossile Brennstoffe und
- 32,6 % Nuklearenergie.

⁶ Unter www.ucte.org.

Dem steht folgender Produktionsmix 2004 in Österreich gegenüber:

- 60,82 % erneuerbare Energie,
- 39,18 % fossile Brennstoffe,
- (0 % Nuklearenergie).

Der UCTE-Mix bzw. seine Auszeichnung war eines der Schlüsselkriterien im Rahmen der Überprüfung der Stromkennzeichnung. Lediglich auf 40 % der überprüften Rechnungen wurde der UCTE-Mix gemäß den Vorgaben der Stromkennzeichnungsrichtlinie korrekt veröffentlicht. Hervorzuheben sind an dieser Stelle die vorbildhaften Angaben der Innsbrucker Kommunalbetriebe zum UCTE-Mix: zusätzlich zur Erklärung des UCTE-Mix und der UCTE an sich wurde außerdem der Link zur UCTE-Homepage der Stromkennzeichnung angegeben.

Die gesetzlichen Vorgaben geben keinen Hinweis auf die Art der Auszeichnung des UCTE-Mix. Für einen Haushaltskunden ist es jedoch nicht zumutbar zu wissen, was sich hinter dem Begriff „UCTE-Mix“ verbirgt. Deshalb hat man sich im Rahmen der Erstellung der Stromkennzeichnungsrichtlinie darauf geeinigt, diesen Begriff auf der Stromrechnung zu erklären. Tabelle 9 zeigt den in der Stromkennzeichnungsrichtlinie aufgezeigten Vorschlag zum Ausweis des UCTE-Mix.

Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 1.1.2004 - 31.12.2004 erzeugt wurde.	
Energieträger	Unternehmensmix
Wasserkraft	61,30%
Windenergie	1,10%
sonstige Ökoenergie	0,80%
Erdgas	15,40%
Erdöl	6,20%
Kohle	12,80%
UCTE (<i>europäischer Strommix aus 12,76 % Wasserkraft, 32,93 % nukleare Energie, 54,31 % fossile Brennstoffe</i>)	2,40%
Summe	100,00%

Tabelle 9: Empfehlung zum Ausweis des UCTE-Mix (%-Angaben beispielhaft)

Wie aus Abbildung 6 ersichtlich basiert der UCTE-Mix auf drei Primärenergieträgergruppen: Wasserkraft, fossile Brennstoffe und nukleare Energie. Diese Primärenergieträger finden sich auch auf der Stromkennzeichnung wieder. Ein Durchrechnen des UCTE-Mix auf die in § 45a Abs 1 EIWOG angeführten Primärenergieträger ist jedenfalls unzulässig, weil es sich bei den mit „UCTE“ gekennzeichneten Strommengen „um Strom mit unbekannter Herkunft“ handelt und daher keine konkrete Zuordnung nach Primärenergieträgern erfolgen kann. Eine Zuordnung würde weiters zu einer bewussten Doppelzählung führen, da die direkt gekennzeichneten Mengen (in Österreich z.B. fast die gesamte Wasserkraft) Teil des UCTE-Mix sind.

Außerdem würde dem Endverbraucher suggeriert werden, dass die durchgerechneten UCTE-Wert ebenfalls direkt gelabelt sind, was zu einer Informationsverzerrung und Verwirrung des Kunden führen würde.

Bei der Überprüfung der Stromkennzeichnung ist es zu folgenden Abweichungen in Bezug auf die empfohlene Variante gekommen:

- Der UCTE-Mix wurde nicht erklärt.
- Der UCTE-Mix wurde durchgerechnet (Beispiel 3 in Tabelle 10).
- Es wurde der UCTE-Mix eines Landes herangezogen und nicht der UCTE-Gesamtmix.
- Der Strom unbekannter Herkunft wurde nicht mit UCTE-Mix betitelt.
- Die Zusammensetzung des UCTE-Mix wurde falsch dargestellt (Beispiel 4 in Tabelle 10).

Korrekt Stromkennzeichnungsrichtlinie:	Korrekt Stromkennzeichnungsrichtlinie:	Nicht korrekt:	Nicht korrekt:
UCTE 30% (europäischer Strommix aus 12,97 % Wasserkraft, 54,45 % fossile Brennstoffe, 32,58 % nukleare Energie)	UCTE 0% (europäischer Strommix aus 12,97 % Wasserkraft, 54,45 % fossile Brennstoffe, 32,58 % nukleare Energie)	UCTE 30% (europäischer Strommix aus 3,89 % Wasserkraft, 16,34 % fossile Brennstoffe, 9,77 % nukleare Energie)	UCTE 0% (europäischer Strommix aus 0,00 % Wasserkraft, 0,00 % fossile Brennstoffe, 0,00 % nukleare Energie)

Tabelle 10: Korrekter und nicht korrekter Ausweis des UCTE-Mix

Die Unternehmen wurden von der Aufsichtsbehörde auf diese Problematik hingewiesen und aufgefordert, die Darstellungsweise anzupassen.

5.5 Händlermix und Produktmix

§ 45a Abs 4, zweiter Satz EIWOG bestimmt: „Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.“

Die Stromkennzeichnung informiert den Endverbraucher darüber, wie sich der zuletzt geprüfte bzw. dokumentierte Strommix seines Lieferanten zusammengesetzt hat. Die Stromkennzeichnung ist zwingend jedenfalls auf Stromrechnungen anzuführen, kann aber zusätzlich auch anderswo ausgewiesen werden.

Sofern Produkte mit bestimmten Primärenergieträgerzusammensetzungen von einem Lieferanten angeboten werden, ist es wichtig zu beweisen, dass bei diesen Produkten die angebotene Primärenergieträgerzusammensetzung vom Lieferanten auch tatsächlich beschafft wurde. Als sinnvollste Möglichkeit dafür bietet sich abermals die Stromrechnung (Jahresendabrechnung) an den Endverbraucher an.

Deshalb ist es nicht explizit untersagt, neben der gesetzlich vorgeschriebenen Stromkennzeichnung, zusätzlich auch Produktinformationen auf der Stromrechnung anzuführen.

Auch die Erläuterungen der Europäischen Kommission zur Stromkennzeichnung weisen in diese Richtung:

“Suppliers are free to provide product information in addition to their portfolio disclosure but it is recommended that Member States should require that if a supplier chooses to differentiate more products, he must then provide product and portfolio information to all customers.”⁷

Das Anführen von zusätzlichen Produktinformationen auf der Stromrechnung ist bei jenen Kunden oder Kundengruppen erforderlich, denen Produkte mit einer bestimmten Primärenergieträgerzusammensetzung zugesagt wurden.

⁷ Note of DG Energy & Transport on Directives 2003/54 and 2003/55 on the Internal Market in Electricity and Natural Gas concerning Labeling Provision in Directive 2003/54/EC.

Die Angabe von Produktinformationen dient dabei dazu, das in Aussicht gestellte Angebot zu belegen. Jene Kunden, denen kein spezieller Strommix zugesagt wurde, wird als Produktinformation neben den Angaben zum Unternehmensmix der „residuale Strommix“ angegeben, damit sie erkennen können, dass ihnen nicht der Unternehmensmix, sondern offensichtlich „der um die speziellen Lieferungen verminderte Strommix“ geliefert wurde.

Von den überprüften Unternehmen haben sechs Unternehmen den Ausweis von Produktinformationen auf der Rechnung gemeldet. Diese Unternehmen sind:

- KELAG Kärntner Elektrizitäts-AG,
- Energie Ried GmbH,
- EVN Energievertrieb GmbH & Co KG,
- Stadtwerke Klagenfurt AG,
- Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG,
- Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation.

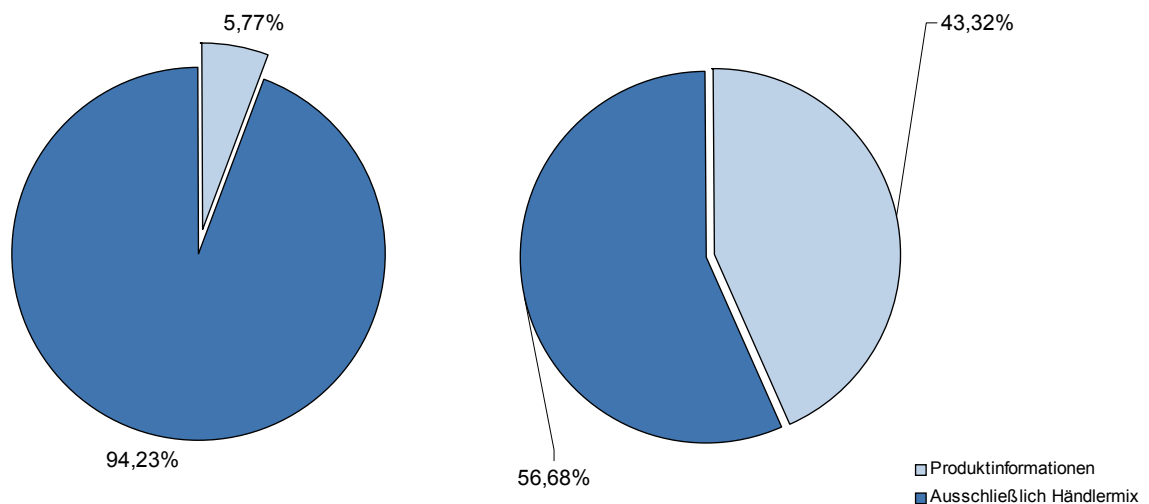


Abbildung 7: Veröffentlichung von Produktinformationen

Bezogen auf die Unternehmensanzahl entspricht der Anteil jener Unternehmen, die Produktinformationen veröffentlichen, einem Wert von 5,77 %. Bezogen auf die (gemeldete) Abgabe an Endverbraucher, die von diesen Unternehmen abgedeckt werden, erhöht sich der Anteil auf 43 %.

Im Rahmen der Überprüfung der Stromkennzeichnung und aufgrund der Erfahrungen, die im Rahmen der Energie-Hotline der Energie-Control GmbH gemacht wurden, wurde jedoch festgestellt, dass diese Zusatzinformationen von einem Großteil der Kunden missverständlich aufgenommen werden, und die Angabe des Produktionsmix keinen informatorischen Mehrwert für den Kunden besitzt.

Ebenfalls unklar war die Abgrenzung zwischen gesetzlich vorgegebener Stromkennzeichnung und den (freiwilligen) Zusatzinformationen.

Aus diesem Grund ist es aus Sicht der Aufsichtsbehörde notwendig,

1. eine klare Abgrenzung zwischen gesetzlichen Vorgaben und Zusatzinformationen zu treffen und
2. dem Kunden langfristig eine eindeutige und klare Information zur Verfügung zu stellen.

Die E-Control empfiehlt daher, auf Rechnungen nur noch den gesetzlich vorgeschriebenen Händlermix zu verwenden. Sollten jedoch Produktangaben gemacht werden, so ist auf eine klare Trennung zwischen gesetzlichen Vorgaben und freiwilligen Zusatzinformationen zu achten.

5.6 Ausweisung von Sonstigem Ökostrom

§ 45a Abs 1 EIWOG führt taxativ auf, welche Primärenergieträger auszuweisen sind: *„(...) in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige (...)“*.

Die Stromkennzeichnung soll Endverbrauchern von Elektrizität dazu dienen, die Zusammensetzung der einzelnen Primärenergieträger, die der gelieferten Elektrizität zu Grunde liegen, aufzuschlüsseln. Ein Detaillierungsgrad in der Tiefe jener Primärenergieträger, die in § 45a Abs 1 EIWOG angeführt sind, ist aber nur dann sinnvoll, wenn eine relevante Menge den einzelnen Primärenergieträgern zugeordnet werden kann. Daher erscheint es für den Fall, dass der Anteil an gelieferter elektrischer Energie von zumindest zwei der hier aufgelisteten Primärenergieträger „Biomasse, Biogas, Deponie- und

Klärgas, geothermische Energie, Wind oder Sonnenenergie“ jeweils unter einem Wert von 1 % liegt, zweckmäßig, diese Primärenergieträger in einer Gruppe „sonstige Ökoenergie“ zusammenzufassen.

Die Ausweisung von „sonstiger Ökoenergie“ anstatt der einzelnen Primärenergieträger versteht sich nur für die Stromrechnung. In der Dokumentation nach § 45a Abs 5 EIWOG und in dem zu veröffentlichenden Ergebnis der Dokumentation nach § 45a Abs 6 EIWOG sind selbstverständlich alle Primärenergieträger, die in § 45a Abs 1 EIWOG aufgelistet sind, darzustellen.

Im Rahmen der Überprüfung der Stromkennzeichnung hat sich jedoch herausgestellt, dass einige Unternehmen diese Möglichkeit nicht entsprechend der vereinbarten Vorgangsweise umgesetzt haben.

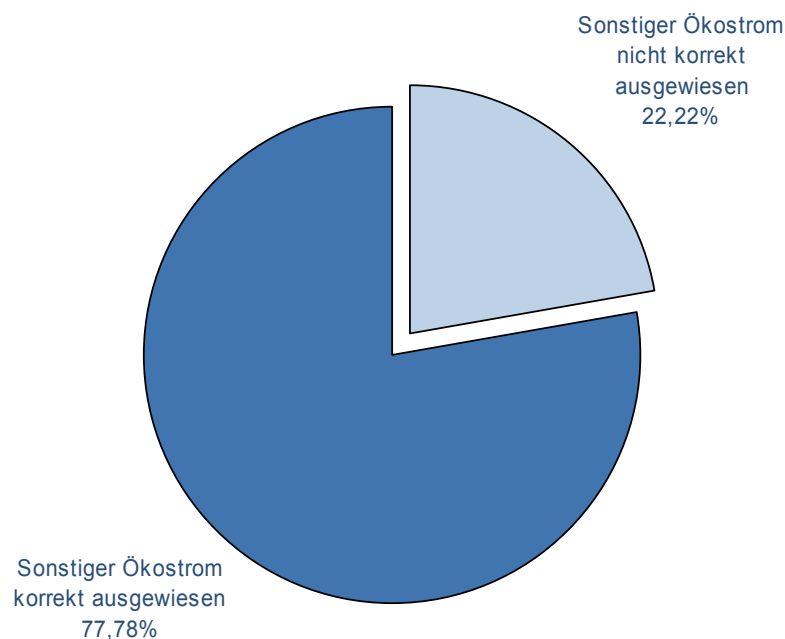


Abbildung 8: Ausweis "Sonstiger Ökostrom"

So wurde oftmals der gesamte, vom Öko-Bilanzgruppenverantwortlichen zugewiesene geförderte Ökostrom unter diesem Begriff subsumiert. Dies ist aber jedenfalls falsch, da in diesem Wert auch die Kleinwasserkraft mit einem Wert von rund 8 % enthalten ist, welche im

Rahmen der Stromkennzeichnung natürlich dem Primärenergieträger „Wasserkraft“ zugeteilt werden muss.

Auch die Windenergie ist im Normalfall auszuweisen, da ihr Betrag an der Abgabe an Endverbraucher im Jahr 2004 im Durchschnitt bei rund 1,5 % lag.

Aus den erläuterten Gründen wurden die Unternehmen auf diesen nicht konformen Ausweis hingewiesen und aufgefordert, diesen richtig zu stellen. Da aus Sicht der Energie-Control GmbH die Übersichtlichkeit und leichte Verständlichkeit der Stromkennzeichnung noch immer eine wesentliche Rolle spielt, wird diese Möglichkeit vorerst beibehalten. Sollten sich jedoch in der nächsten Überprüfungsperiode ähnliche Probleme ergeben, so wird von der E-Control empfohlen von dieser Option Abstand nehmen.

5.7 Optische Darstellung der Stromkennzeichnung

Die europäischen nationalen Gesetzesgrundlagen enthalten keine Bestimmungen zur optischen Gestaltung der Stromkennzeichnung. Die Europäische Kommission empfiehlt jedoch Folgendes⁸:

“It is recommended that there should be a harmonised presentation at Member State level as a minimum, in order to make comparisons between suppliers in a Member State easily possible.”

Auch im Rahmen der Stromkennzeichnungsrichtlinie haben sich die beteiligten Parteien auf eine einheitliche Form geeinigt, welche in Tabelle 11 dargestellt ist.

⁸ Note of DG Energy & Transport on Directives 2003/54 and 2003/55 on the Internal Market in Electricity and Natural Gas concerning Labeling Provision in Directive 2003/54/EC.

Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 1.1.2004 - 31.12.2004 erzeugt wurde.	
Energieträger	Unternehmensmix
Wasserkraft	61,30%
Windenergie	1,10%
sonstige Ökoenergie	0,80%
Erdgas	15,40%
Erdöl	6,20%
Kohle	12,80%
UCTE (<i>europäischer Strommix aus 12,76 % Wasserkraft, 32,93 % nukleare Energie, 54,31 % fossile Brennstoffe</i>)	2,40%
Summe	100,00%

Tabelle 11: Optische Darstellung der Stromkennzeichnung

Zusätzlich wurde – vor allem in Zusammenhang mit Produktinformationen – auch die Möglichkeit einer grafischen Darstellung dieser Werte angedacht. Diese Option wurde aber lediglich von einem Unternehmen, der Ökostrom AG, wahrgenommen.

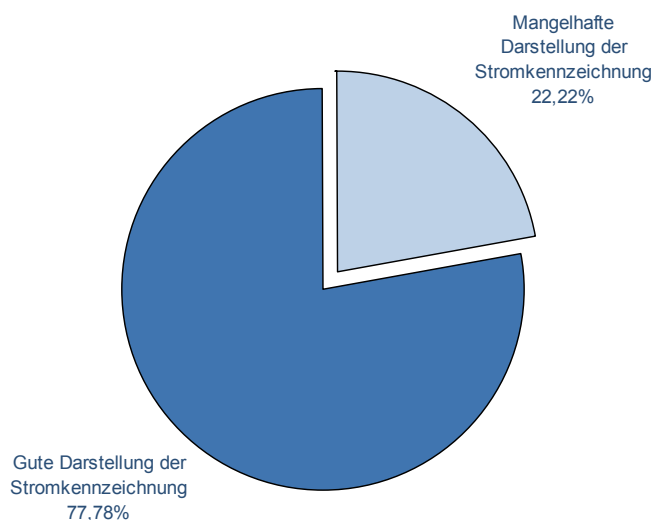


Abbildung 9: Darstellung der Stromkennzeichnung

Bei der Überprüfung der übermittelten Stromrechnungen musste jedoch festgestellt werden, dass sich eine wesentliche Anzahl von Unternehmen nicht an die vereinbarte Darstellungsart gehalten haben. Als Gründe wurden bestehende EDV-Systeme und Platzmangel auf der Rechnung angeführt.

Da eine nicht-tabellarische Form der Darstellung jedoch die Wahrnehmung durch den Konsumenten und die Vergleichbarkeit schmälert, wird an dieser Stelle nochmals nachdrücklich empfohlen, die Stromkennzeichnung in tabellarischer Form auszuweisen.

5.8 Nicht korrekte Berechnungsmethoden

Wesentliches Merkmal der Berechnungsmethodik ist die Abgabe an Endverbraucher als Bezugsbasis. Diese Berechnungsmethodik basiert auf dem Grundsatz, dass im öffentlichen Netz Einspeisung gleich Entnahme sein muss. Etwas allgemeiner formuliert bedeutet dies, dass die Erzeugung gleich dem Verbrauch ist.

Neben dieser Berechnungsmethodik werden teilweise auch andere Berechnungsmethodiken diskutiert, die nicht die gelieferte Energie sondern die gehandelte Energie als Berechnungsbasis heranziehen. Dies ist gesetzeswidrig und auch inhaltlich nicht korrekt.⁹

Bei diesem Ansatz kann eine 1 kWh mehrfach herangezogen und gezählt werden. So kann das Ergebnis durch strategische Markttransaktionen (z.B.: Mehrfachhandel von „Wasserkraftstrom“) und der damit verbundenen Mehrfachzählung verfälscht werden.

⁹ In den Bestimmungen der Vorarlberger Stromkennzeichnungsverordnung wurde das Handelsvolumen als Berechnungsbasis herangezogen. Diese Bestimmung wurde durch die Regelungen der §§ 45 und 45a EIWOG ersetzt.

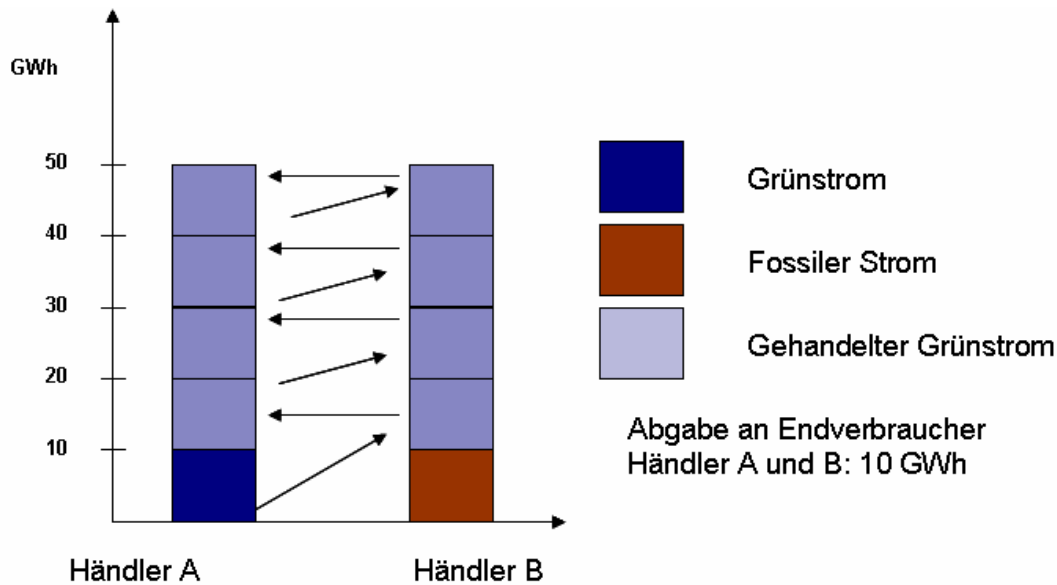


Abbildung 10: Informationsverzerrung durch Verwendung des Handelsvolumens

Basierend auf dem in Abbildung 10 dargestellten Beispiel würden sich im Vergleich zur korrekten Variante auf Basis „Abgabe an Endverbraucher“ folgende nicht korrekten Werte ergeben, wenn man das Handelsvolumen zur Berechnung heranzieht.

Basis	Stromkennzeichnung Händler A		Stromkennzeichnung Händler B	
	Abgabe an Endverbraucher (korrekt)	Handelsvolumen (inkorrekt)	Abgabe an Endverbraucher (korrekt)	Handelsvolumen (inkorrekt)
Wasserkraft	100%	100%	0%	80%
Fossile Energie	0%	0%	100%	20%
Summe	100%	100%	100%	100%

Tabelle 12: Informationsverzerrung durch Verwendung des Handelsvolumens

Händler B kann durch strategisches Handeln seinen Mix verbessern. Diese Einflussmöglichkeit führt jedoch zu nicht korrekten Informationen und ist daher jedenfalls zu vermeiden.

Die Unternehmen in Österreich haben ausnahmslos den korrekten Bezugswert „Abgabe an Endverbraucher“ verwendet.

5.9 Werbematerialien

Die Binnenmarktrichtlinie bestimmt in Artikel 6, dass *„Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial“* die Stromkennzeichnung anführen müssen.

Die Bestimmung über die Veröffentlichung der Stromkennzeichnung im Zusammenhang mit Werbematerialien ist in Österreich nicht umgesetzt. § 45 EIWOG bestimmt lediglich einen Ausweis auf der Jahresrechnung.

Da die Unternehmen im Rahmen ihrer Marketingstrategien mit bestimmten „Qualitäten“ wie „100 % Wasserkraft“ werben, ist der Kunde im alltäglichen Leben häufig mit Qualitätsdifferenzierungen konfrontiert. Insofern wäre ein Ausweis einer standardisierten Information, die zu einer Vergleichbarkeit von Stromlieferanten führt, äußerst notwendig, um eine ausreichende Transparenz am Markt zu schaffen.

5.10 Informationen zu CO₂ und radioaktivem Abfall

Neben den Informationen über die Anteile der Primärenergieträger bestimmt Artikel 6 der RL 2003/54/EG weiters, dass *„zumindest Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen - zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität“* ebenfalls angegeben werden.

Auch diese Bestimmung ist ähnlich wie die Regelungen zum Werbematerial in Österreich nicht umgesetzt.

Ein Unternehmen - die Ökostrom AG - hat jedoch freiwillig Informationen zu CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall den Kunden zur Verfügung gestellt.

6 Die Stromkennzeichnung für Österreich?

Eine häufig gestellte Anfrage von Endverbrauchern zum Thema Stromkennzeichnung war ein Vergleich des jeweiligen Lieferanten zu einem Durchschnittswert für Österreich. Diese Frage kann nicht beantwortet werden. Die Gründe dafür liegen hauptsächlich in der Wahlmöglichkeit des Lieferanten zwischen Wirtschafts- und Kalenderjahr. Dadurch wird zu keinem Zeitpunkt ein ganzes Jahr vollständig durch die vorhandenen Daten abgedeckt.

Unter Vernachlässigung der oben angeführten Restriktionen wird an dieser Stelle jedoch ein Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung dargestellt.

Bei der nachfolgend durchgeführten Berechnung ist außerdem zu berücksichtigen, dass zum aktuellen Zeitpunkt nicht alle Werte von Energielieferanten vorliegen, da manche Unternehmen noch keine Daten übermittelt haben bzw. übermitteln mussten.

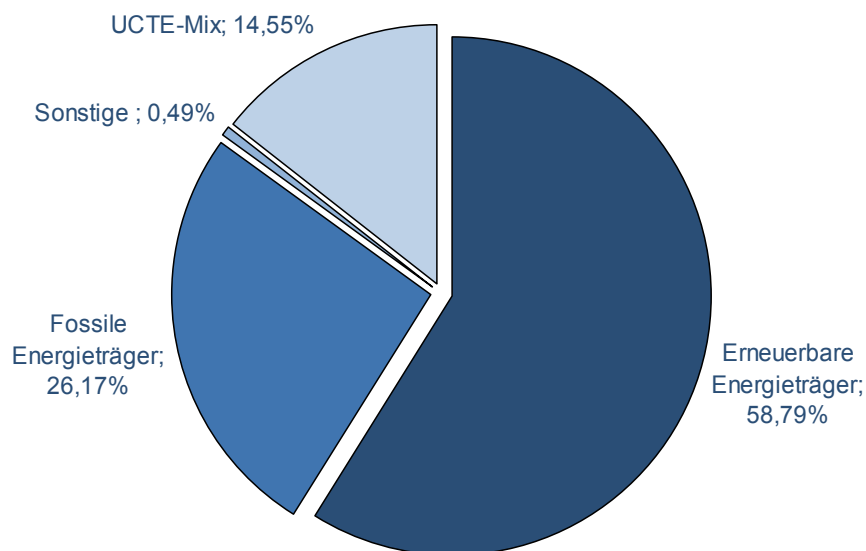


Abbildung 11: Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung

Nach wie vor gibt es einen hohen Anteil an erneuerbarer Energie (58,79 %), gefolgt von einem Anteil von rund 26,17 % an fossilen Brennstoffen. Dieser Wert ist insofern interessant, als für die gesamte unter diesem Wert ausgewiesenen Mengen Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG vorliegen müssen. Da diese für fossile Anlagen nur von akkreditierten Stellen erstellt werden können und diese Erstellung mit Kosten verbunden ist, ist dieser Wert ein sehr guter Indikator für die hohe Relevanz der Stromkennzeichnung in Österreich.

Die Unternehmen hätten die Option gehabt, diese Mengen nicht zu zertifizieren und als UCTE-Mix auszuweisen. Es wurde aber der andere Weg gewählt um offensichtlich den UCTE-Anteil so weit wie möglich zu reduzieren.

Schließlich wird ein Anteil von rund 14,5 % UCTE-Mix ausgewiesen. Mit diesem Anteil werden jene Mengen abgedeckt, deren Herkunft nicht bestimmt werden konnte.

Österreichische Stromkennzeichnung Näherungswerte für 2004	
Erneuerbare Energieträger	58,79%
Wasserkraft	56,37%
Feste oder flüssige Biomasse	0,55%
Biogas	0,16%
Deponie- und Klärgas	0,14%
Geothermie	0,01%
Windenergie	1,54%
Sonnenenergie	0,02%
Fossile Energieträger	26,17%
Erdgas	15,08%
Erdöl und dessen Produkte	1,94%
Kohle	9,15%
Nuklearenergie	0,00%
Sonstige	0,49%
UCTE-Mix (Europäischer Strommix aus 13,00 % Wasserkraft 54,4 % fossile Brennstoffe 32,6 % Nuklearenergie)	14,55%
Summe	100,00%

Tabelle 13: Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung 2004

Im Vergleich zu den europäischen Produktionsstatistiken weist Österreich somit einen sehr hohen Anteil an erneuerbarer Energie aus. Zieht man die österreichische Produktionsstatistik als Referenzwert heran, so ergibt sich folgendes Bild:

	UCTE-Produktion Gesamt 2004	UCTE-Produktion Österreich 2004*	Energiestatistik Produktion 2004	Österreichische Stromkennzeichnung (Näherungswert) 2004
	Öffentliches Netz	Öffentliches Netz	Gesamte Versorgung	Öffentliches Netz
Angaben in %				
Erneuerbare Energieträger	13,00	60,82	65,58	58,79
Wasserkraft	13,00	60,82	60,96	56,37
Sonstige Erneuerbare (Wind, Biomasse, Photovoltaik, Geothermie, Lauge, etc)	k.A.	k.A.	4,63	2,42
Fossile Energieträger	54,40	39,18	34,42	26,17
Nukleare Energieträger	32,60	-	-	-
Sonstige	-	-	-	0,49
Strom unbekannter Herkunft	-	-	-	14,55
Summe	113,00	160,82	100,00	100,00

*Die UCTE-Jahresdaten stellen eine Summierung der monatlich gemeldeten Daten dar. Aus diesem Grund werden Anlagen kleiner 25 MW (Grenze für die monatliche Statistikerhebung in Österreich) nicht erfasst. Außerdem beziehen sich die UCTE-Daten auf das öffentliche Netz, wohingegen sich die hier angeführten Daten der Energiestatistik auf die gesamte Produktion beziehen.

Tabelle 14: Die österreichische Stromkennzeichnung im Vergleich zu Produktionsstatistiken

Bei der Analyse der angegebenen Werte ist zu beachten, dass sich die UCTE-Statistik und die Stromkennzeichnung auf die Abgabe aus dem öffentlichen Netz beziehen, die Produktionsstatistik jedoch auf die gesamte Erzeugung.

Es zeigt sich, dass Österreich im Vergleich zum (Gesamt)-UCTE Mix einen sehr hohen Anteil an erneuerbaren Energieträgern produziert und auch im Rahmen der Stromkennzeichnung ausweist. Der Anteil der erneuerbaren Energieträger im UCTE-Raum betrug im Jahr 2004 13 %, in Österreich stehen diesem Wert rund 65,58 % gegenüber.

7 Evaluierung ausgewählter Stromlieferanten

Im folgenden Kapitel wird die Stromkennzeichnung der Landesversorger, der „größeren“ Stadtwerke sowie aller Grünstromanbieter in Österreich dargestellt und evaluiert. Diese Unternehmen haben einen Anteil von rund 93 % der in der ersten Überprüfungsperiode evaluierten Abgabe an Enderbraucher.

Unternehmen	Bekannte erneuerbare Energieträger	Bekannte fossile Energieträger	Bekannte Nuklearenergie	Bekannte Sonstige	UCTE-Mix ¹	Summe
Österreichische Stromkennzeichnung 2004	59%	26%	0%	0%	15%	100%
BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG*	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG*	68%	24%	0%	0%	8%	100%
Energie Graz GmbH & Co KG	40%	30%	0%	0%	30%	100%
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG*	47%	51%	0%	2%	0%	100%
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	62%	5%	0%	0%	33%	100%
KELAG Kärntner Elektrizitäts-AG	62%	1%	0%	0%	37%	100%
Linz Strom Vertrieb Nfg GmbH & Co KG*	43%	51%	0%	0%	6%	100%
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	80%	11%	0%	0%	9%	100%
STEWEAG-STEAG GmbH	47%	26%	0%	0%	27%	100%
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	67%	0%	0%	0%	33%	100%
Vorarlberger Kraftwerke AG	64%	0%	0%	0%	36%	100%
Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG*	41%	59%	0%	0%	0%	100%
AAE Wasserkraft GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Energie Allianz Austria GmbH*	100%	0%	0%	0%	0%	100%
evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs- GmbH&Co KG*	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Licht- u. Kraftstromvertrieb d. Marktgemeinde Göstling an der Ybbs	100%	0%	0%	0%	0%	100%
oekostrom Vertrieb GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund)	100%	0%	0%	0%	0%	100%
Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG	100%	0%	0%	0%	0%	100%

* Vom Kalenderjahr abweichende Labelingperioden

1: davon rund 13 % erneuerbare Energieträger, 54,4 % fossile Brennstoffe, 32,6 % Nuklearenergie im Jahr 2004

Tabelle 15: Stromkennzeichnungen der evaluierten Unternehmen im Vergleich

Neben den gesetzlich vorgegebenen Daten zur Stromkennzeichnung gem §§ 45 und 45a EIWOG wird auch auf eventuell vorhandene Produktinformationen sowie die optische Vermittlung der Information dem Kunden gegenüber eingegangen.

7.1 AAE Wasserkraft GmbH

7.1.1 Labelingzeitraum und Händlermix

Die AAE Wasserkraft GmbH hat als Labelingzeitraum die Periode 1. Jänner 2004 – 31. Dezember 2004 gewählt. Für die Labelingperiode 1. Jänner 2004 – 31. Dezember 2004 setzt sich der Händlermix der AAE Wasserkraft GmbH wie folgt zusammen:

AAE Wasserkraft GmbH	
Erneuerbare Energieträger	100,00
Fossile Energieträger	-
Nuklearenergie	-
Sonstiges	-
UCTE-Mix	-
Summe	100,00

Tabelle 16: Händlermix der AAE Wasserkraft GmbH

7.1.2 Produktmix

Die AAE Wasserkraft GmbH differenziert ihre Produkte (=Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif der AAE Wasserkraft GmbH wird der gleiche Händlermix zugewiesen.

7.1.3 Darstellungsform

Zusammensetzung des von Ihnen bezogenen Stromes	Energieträger
Ökoenergie	0,73 %
Wasserkraft	99,27 %
Gas	0,0 %
Erdölprodukte	0,0 %
Kohle	0,0 %
Kernenergie	0 %
Sonstige bekannte Energieträger	0 %
Europ. Gesamtzeugungsmix	0 %
(nach UCTE) davon:	
0,0 % Wasserkraft	
0,0 % Kernenergie	
0,0 % Konv. Wärmekraft	
Gesamt	100 %

Abbildung 12: Die Stromkennzeichnung der AAE Wasserkraft GmbH

Die Stromkennzeichnung der AAE Wasserkraft GmbH ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform.

Auf der Stromkennzeichnung fehlen jedoch Angaben zum Bezugszeitraum sowie zu den gesetzlichen Grundlagen. Um dem Endverbraucher zu verdeutlichen, dass es sich bei den Angaben der Stromkennzeichnung nicht um die aktuelle Zusammensetzung der Primärenergieträger handelt, ist die Angabe des Bezugszeitraums wesentlich. Die E-Control empfiehlt daher, dass diese Werte ergänzt werden.

7.1.4 UCTE-Mix

Die AEE Wasserkraft GmbH bietet 100% erneuerbare Energie an. Die gesamte an Endverbraucher abgegebene Energiemenge wurde durch Herkunftsnachweise belegt, weshalb keine Menge dem UCTE-Mix zugewiesen werden muss.

Trotzdem wird auf der Stromkennzeichnung der UCTE-Mix aus Informationsgründen angeführt. Bei dieser Angabe sollte darauf geachtet werden, dass die Zusammensetzung des UCTE-Mix korrekt, und nicht wie im vorliegenden Fall mit Nullwerten, angegeben wird.

7.2 BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG

7.2.1 Labelingzeitraum und Händlermix

Die BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG hat als Labelingzeitraum die Periode 1. Oktober 2003 – 30. September 2004 gewählt und weicht damit vom Kalenderjahr als Basisperiode für das Labeling ab. Für die Labelingperiode 1. Oktober 2003 – 30. September 2004 setzt sich der Händlermix der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG wie folgt zusammen:

BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG	
Erneuerbare Energieträger	100,00
Fossile Energieträger	-
Nuklearenergie	-
Sonstiges	-
UCTE-Mix	-
Summe	100,00

Tabelle 17: Händlermix der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG

7.2.2 Produktmix

Die BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG differenziert ihre Produkte (=Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG wird der gleiche Händlermix zugewiesen.

7.2.3 Darstellungsform

Gemäß § 45, Abs. 2, EIWOG, in Verbindung mit § 45a EIWOG, gilt für die gesamte Abgabe der BEWAG Energievertriebs GmbH & Co KG im Wirtschaftsjahr 2003/200 nachfolgender Händlermix:

Stromkennzeichnung nach Händlermix	
Stromerzeugung	Anteile in %
a) bekannte Energieträger	
Ökoenergie	10,76
Wasserkraft	89,24
Gas	0,00
Erdölprodukte	0,00
Kohle	0,00
Atomenergie	0,00
Sonstige	0,00
b) unbekannte Energieträger *	
Wasserkraft	0,00
Atomenergie	0,00
konventionelle Wärmekraft	0,00
Summe	100,00

* daher rechnerische Zuordnung auf Grundlage des aktuellen UCTE-Gesamt-Frzeugungsmix

Abbildung 13: Die Stromkennzeichnung der BEWAG Energievertriebs GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform. Die von der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG gewählte Darstellungsform wurde von der Burgenländischen Stromkennzeichnungsverordnung (LGBl 18/2002) übernommen. Die gesetzlichen Anforderungen gem EIWOG werden durch diese Vorlage jedoch nicht vollständig abgedeckt. So ist gem EIWOG jener Anteil, welcher nicht durch Nachweise belegt werden kann, der somit unbekannter Herkunft ist, als UCTE-Mix auszuweisen. Werden nun Angaben zu diesem Anteil gemacht, auch wenn diese einen Anteil von Null ausweisen, so ist dies mit dem UCTE-Mix zu bezeichnen.

Unter dem Begriff „Sonstige Ökoenergie“ wurde von der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG jene Energiemenge zusammengefasst, die gemäß den Bestimmungen des Ökostromgesetzes vom Öko-Bilanzgruppenverantwortlichen den Lieferanten zugewiesen wird. Dieser Wert enthält auch die Kleinwasserkraft, welche aber jedenfalls dem Primärenergieträger „Wasserkraft“ zuzuordnen ist, da die Stromkennzeichnung unabhängig von Fördermechanismen oder Bezugswegen ist.

Positiv zu erwähnen ist die Angabe der relevanten Gesetzesvorschrift direkt auf der Stromkennzeichnung. Bei der Angabe des Labelingzeitraums wird empfohlen, nicht nur das Geschäftsjahr „2003/2004“ anzuführen, sondern den konkreten Zeitraum (1. Oktober 2003 – 30. September 2004).

7.2.4 UCTE-Mix

Die BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG hat die gesamte an Endverbraucher abgegebene Energiemenge durch Nachweise gem § 45a Abs 7 bzw. Herkunftsnachweise belegt, weshalb keine Menge dem UCTE-Mix zugewiesen werden muss.

7.3 Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG

7.3.1 Labelingzeitraum und Händlermix

Die Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG hat als Labelingzeitraum die Periode 1. Oktober 2003 – 30. September 2004 gewählt und weicht damit vom Kalenderjahr als Basisperiode für das Labeling ab. Für die Labelingperiode 1. Oktober 2003 – 30. September 2004 setzt sich der Händlermix der Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG wie folgt zusammen:

Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG	
Erneuerbare Energieträger	67,72
Fossile Energieträger	23,81
Nuklearenergie	-
Sonstiges	0,17
UCTE-Mix	8,30
Summe	100,00

Tabelle 18: Händlermix der Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG

Die Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG hat in einem vorbildhaften Ansatz die Stromkennzeichnung in Zusammenarbeit mit einem Großteil ihrer Weiterverteiler erstellt. Den gleichen Händlermix weisen somit auch folgende Unternehmen auf:

- E-Werk Redlmühle B. Drack
- K.u.F. Drack Gesellschaft m.b.H. & Co. KG
- Schwarz, Wagendorffer & Co. Elektrizitätswerk GmbH
- E-Werk Ranklleiten
- E-Werksgemeinschaft Dietrichschlag
- Karl Mitheis GmbH & Co KG
- Karlstrom - Ing. Josef Karl
- Helmut und Kurt Kneidinger Ges.m.b.H.
- Elektrizitätswerk Mathe Alois
- Reverterasches Elektrizitätswerk

7.3.2 Produktmix

Die Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG sowie die oben angeführten Weiterverteiler differenzieren ihre Produkte (=Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif der Unternehmen wird der gleiche Händlermix zugewiesen.

7.3.3 Darstellungsform

STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung gemäß § 45 (2) ELWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum 1.10.2003 - 30.9.2004 laut Gutachten vom 08.04.2005 erzeugt wurde.

Stromkennzeichnung	
Ihr Strom wurde erzeugt aus	Energieträger
65,16%	Wasserkraft
1,53%	Windenergie
1,03%	Sonstige Ökoenergie
0,26%	Gas
0,12%	Erdölprodukte
23,43%	Kohle
0,00%	Atomenergie
0,17%	Sonstige*
8,30%	Europ. Gesamtzeugungsmix (nach UCTE)
100,0%	Gesamt

* 0,17% Abfallverwertung

Abbildung 14: Die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer

Tabellenform und lehnt sich sehr stark an die Empfehlung der Stromkennzeichnungsrichtlinie an.

In einer Fußnote wird die Komponente „Sonstige“ weiter spezifiziert, indem angeführt wird, dass diese Energie aus der Abfallverwertung stammt. Im Bereich „Sonstige“ können Zusatzinformationen zum **Primärenergieträger** angegeben werden. Davon abweichende Zusatzinformationen zu den in § 45a Abs 1 EIWOG taxativ aufgezählten Primärenergieträgern, wie z.B. der Ausweis „Kleinwasserkraft“ anstatt bzw. zusätzlich zum Primärenergieträger „Wasserkraft“ oder Hinweise auf die Technologie (z.B. KWK), entsprechen nicht den verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben und sollten vermieden werden. Diese Ergänzungsmöglichkeit bezieht sich ausschließlich auf den Bereich „Sonstige“, da dies eine relevante Zusatzinformation für den Kunden darstellt.

Positiv zu erwähnen ist die Angabe des Labelingzeitraums und der relevanten Gesetzesvorschrift direkt auf der Stromkennzeichnung.

7.3.4 UCTE-Mix

Die Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG hat einen UCTE-Anteil an der Gesamtabgabe an Endverbraucher von rund 8 %. Dieser Anteil ist auf der Stromrechnung ausgewiesen, wird jedoch nicht ausreichend erklärt bzw. werden die Anteile (Wasserkraft, fossile und nukleare Energieträger) nicht angegeben.

Um den Kunden über diese Position auf der Stromkennzeichnung zu informieren, wird empfohlen, den UCTE-Mix zu erläutern.

7.4 EnergieAllianz Austria GmbH

7.4.1 Labelingzeitraum und Händlermix

Die EnergieAllianz Austria GmbH hat als Labelingzeitraum die Periode 1. Oktober 2003 – 30. September 2004 gewählt und weicht damit vom Kalenderjahr als Basisperiode für das Labeling ab. Für die Labelingperiode 1. Oktober 2003 – 30. September 2004 setzt sich der Händlermix der EnergieAllianz Austria GmbH wie folgt zusammen:

EnergieAllianz Austria GmbH	
Erneuerbare Energieträger	100,00
Fossile Energieträger	-
Nuklearenergie	-
Sonstiges	-
UCTE-Mix	-
Summe	100,00

Tabelle 19: Händlermix der EnergieAllianz Austria GmbH

7.4.2 Produktmix

Die EnergieAllianz Austria GmbH sowie differenziert ihre Produkte (=Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif des Lieferanten wird der gleiche Händlermix zugewiesen.

7.4.3 Darstellungsform

Labeling

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 45a EiwOG gibt EnergieAllianz Austria GmbH nach dem Händlermix den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern bekannt, auf Basis derer im Zeitraum 1.10.2003 bis 30.9.2004 an Endverbraucher gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde.

Stromkennzeichnung	
Ihr Strom wurde erzeugt aus	Energieträger
0,0 %	Ökoenergie
100,0 %	Wasserkraft
0,0 %	Gas
0,0 %	Erdölprodukte
0,0 %	Kohle
0,0 %	Atomenergie
0,0 %	Sonst.österr.Zukäufe
	Europäischer Gesamterzeugungsmix (nach UCTE) davon:
0,0 %	Wasserkraft
0,0 %	Atomenergie
0,0 %	Konv. Wärmekraft
100,0 %	

Abbildung 15: Die Stromkennzeichnung der EnergieAllianz Austria GmbH

Die Stromkennzeichnung der EnergieAllianz Austria GmbH ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform.

Verwirrend erscheint die Komponente „Sonstige österreichische Zukäufe“, da kein direkter Zusammenhang zum Ziel der Stromkennzeichnung, dem Ausweis von Primärenergieträgern, zu erkennen ist. Die E-Control GmbH empfiehlt daher, auf diese Komponente zu verzichten.

Positiv zu erwähnen ist die Angabe des Labelingzeitraums und der relevanten Gesetzesvorschrift direkt auf der Stromkennzeichnung.

7.4.4 UCTE-Mix

Die EnergieAllianz Austria GmbH hat die gesamte an Endverbraucher abgegebene Energiemenge durch Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG bzw. Herkunftsnachweise belegt, weshalb keine Menge dem UCTE-Mix zugewiesen werden muss.

7.5 Energie Graz GmbH & Co KG

7.5.1 Labelingzeitraum und Händlermix

Die Energie Graz GmbH & Co KG hat als Labelingzeitraum die Periode 1. Jänner 2004 – 31. Dezember 2004 gewählt. Für die Labelingperiode 2004 setzt sich der Händlermix der Energie Graz GmbH & Co KG wie folgt zusammen:

Energie Graz GmbH & Co KG	
Erneuerbare Energieträger	40,49
Fossile Energieträger	29,76
Nuklearenergie	-
Sonstiges	-
UCTE-Mix	29,75
Summe	100,00

Tabelle 20: Händlermix der Energie Graz GmbH & Co KG

7.5.2 Produktmix

Die Energie Graz GmbH & Co KG differenziert ihre Produkte (=Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif des Unternehmens wird der gleiche Händlermix zugewiesen.

7.5.3 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 ElWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2004 erzeugt wurde.

Wie der Energie Graz Strom insgesamt erzeugt wird

Energieträger mit Herkunftsnachweis	Aufbringung in Prozent
Öko-Energie *	2,62%
Wasserkraft	37,87%
Steinkohle	20,94%
Erdöl und dessen Produkte	7,44%
Braunkohle	1,38%

Energieträger ohne Herkunftsnachweis

Europäischer Gesamtmix nach UCTE	29,75%
----------------------------------	--------

* Windenergie 1,68%, Sonstige Ökoenergie 0,94%

Abbildung 16: Die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und lehnt sich sehr stark an die Empfehlung der Stromkennzeichnungsrichtlinie an.

Eine Abweichung zur Stromkennzeichnungsrichtlinie findet sich beim Ausweis der sonstigen Ökoenergie, wo auch Windenergie, obwohl der Schwellenwert von 1 % überschritten wird, zum Block „Sonstige Ökoenergie“ addiert wird.

Die Angaben „mit Herkunftsnachweis“ und „ohne Herkunftsnachweis“ können zu Missinterpretationen seitens des Endverbrauchers führen, da ein Großteil der Endverbraucher diese Fachtermini nicht kennt, und sind daher zu vermeiden. Außerdem ist die Zuordnung der fossilen Energieträger zur Überschrift „mit Herkunftsnachweis“ inhaltlich nicht korrekt, da unter den derzeit geltenden nationalen Bestimmungen lediglich Anlagen, die

erneuerbare Primärenergieträger einsetzen, einen Herkunftsnachweis (im Sinne des Ökostromgesetzes, BGBl I Nr 149/2002) erhalten können.

Positiv zu erwähnen ist die Angabe des Labelingzeitraums und der relevanten Gesetzesvorschrift direkt auf der Stromkennzeichnung.

7.5.4 UCTE-Mix

Eine Abweichung zu der Empfehlung der Stromkennzeichnungsrichtlinie findet sich beim Punkt „UCTE-Mix“. In der Richtlinie wird vorgeschlagen, den UCTE-Mix zu erklären und die Zusammensetzung (Wasserkraft, fossile Energie, nukleare Energie) ebenfalls in tabellarischer Form aufzuführen. Im Sinne einer transparenten Darstellung empfiehlt die E-Control, dies anzupassen.

7.6 EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

7.6.1 Labelingzeitraum und Händlermix

Die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG hat als Labelingzeitraum die Periode 1. Oktober 2003 – 30. September 2004 gewählt und weicht damit vom Kalenderjahr als Basisperiode für das Labeling ab. Für die Labelingperiode 1. Oktober 2003 – 30. September 2004 setzt sich der Händlermix der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG wie folgt zusammen:

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	
Erneuerbare Energieträger	46,54
Fossile Energieträger	50,96
Nuklearenergie	-
Sonstiges	2,50
UCTE-Mix	-
Summe	100,00

Tabelle 21: Händlermix der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

7.6.2 Produktmix

Neben dem in Kapitel 7.6.1 angeführten Händlermix weist die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG ihren Kunden gegenüber auch unterschiedliche Produkte aus. Hinsichtlich der Zielgruppen der einzelnen Produkte wird hauptsächlich zwischen Haushaltskunden einerseits und Gewerbe- bzw. Industriekunden andererseits unterschieden.

Unter der Bezeichnung „> 80 % Wasserkraft“ werden folgende Produkte subsumiert:

- Optima Wasserkraft
- Business Klassik
- Vario Wasserkraft
- Universal Wasserkraft
- Klassik Spezial III/IV
- Optima eco und
- Mega eco

Unter der Bezeichnung „> 30 % Wasserkraft“ werden folgende Produkte subsumiert:

- Optima
- Optima Duo
- Sommertarif
- Universal
- Land Niederösterreich
- Gemeinden
- Pauschalanlagen

	> 80 % Wasserkraft	> 30 % Wasserkraft	Residualmix
Wasserkraft	97,46%	62,56%	12,88%
Feste oder flüssige Biomasse	0,60%	0,60%	0,60%
Biogas	0,16%	0,16%	0,16%
Deponie- und Klärgas	0,15%	0,15%	0,15%
Geothermische Energie	0,01%	0,01%	0,01%
Windenergie	1,60%	1,60%	1,60%
Sonnenenergie	0,02%	0,02%	0,02%
Erdgas	0,00%	22,96%	30,39%
Erdöl und dessen Produkte	0,00%	0,00%	0,00%
Kohle	0,00%	9,95%	50,43%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%	0,00%
Sonstige	0,00%	1,99%	3,76%
UCTE	0,00%	0,00%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%

Tabelle 22: Produktinformationen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Positiv ist zu erwähnen, dass die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG bei der Stromkennzeichnung den Unterschied zwischen Händler- und Produktmix nochmals erklärt und auch explizit angibt, dass der Produktmix Teil des Händlermix ist.

7.6.3 Darstellungsform

Stromkennzeichnung:

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 45a EEWOG gibt EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nach dem Händlermix den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern bekannt, auf Basis derer die gesamte Stromaufbringung der von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG im Zeitraum 1. 10.2003 bis 30.9.2004 an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie erzeugt wurde:

0,60% feste oder flüssige Biomasse, 0,16% Biogas, 0,15% Deponie- und Klärgas, 0,01% geothermische Energie, 1,63% Wind- und Sonnenenergie, 43,99% Wasserkraft (7,86% aus Kleinwasserkraftwerksanlagen), 22,08% Erdgas, 28,89% Kohle sowie 2,50% sonstige.

Produktinformation:

Für das von Ihnen gewählte Produkt Optima hat EVN Energievertrieb GmbH & Co KG für den Zeitraum 1. 10.2003 bis 30.9.2004 folgende Stromanteile aus verschiedenen Primärenergieträgern eingekauft, welche im vorangeführten Händlermix enthalten sind:

0,60% feste oder flüssige Biomasse, 0,16% Biogas, 0,15% Deponie- und Klärgas, 0,01% geothermische Energie, 1,63% Wind- und Sonnenenergie, 62,56% Wasserkraft (7,86% aus Kleinwasserkraftwerksanlagen), 22,96% Erdgas, 9,95% Kohle sowie 1,99% sonstige.

Nachweiserbringung:

Die Nachweise der Stromherkunft, die belegen, aus welchen Primärenergieträgern die vorangeführten Stromanteile stammen, wurden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

Abbildung 17: Die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt jedoch nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG mit den Daten anderer Unternehmen.

Die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG hat auf ihrer Stromkennzeichnung Zusatzinformationen zu den in § 45a Abs 1 EIWOG taxativ aufgezählten Primärenergieträgern als Teil der Stromkennzeichnung veröffentlicht, indem sie zusätzlich angeführt hat, dass ein Teil der Energie aus „Kleinwasserkraftwerken“ stammt.

Diese Zusatzinformationen wie z.B. der Ausweis „Kleinwasserkraft“ anstatt bzw. zusätzlich zum Primärenergieträger „Wasserkraft“ oder Hinweise auf die Technologie (z.B. KWK), entsprechen nicht den verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben und sollten vermieden werden. Dies wurde der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG mitgeteilt und wird laut Angaben des Unternehmens bereits berücksichtigt.

Positiv zu erwähnen ist die Angabe des Labelingzeitraums und der relevanten Gesetzesvorschrift direkt auf der Stromkennzeichnung.

Wie bereits in 5.5 beschrieben, besteht jedoch ein genereller Verbesserungsbedarf im Zusammenhang mit der Ausweisung von Produkten. Insbesondere regt die E-Control die räumliche Trennung und eindeutige inhaltliche Abgrenzung zwischen dem gesetzlich vorgeschriebenen Händlermix und der Zusatzinformation „Produktmix“ an.

7.6.4 UCTE-Mix

Die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG hat die gesamte an Endverbraucher abgegebene Energiemenge durch Nachweise gem § 45a Abs 7 bzw. Herkunftsnachweise belegt, weshalb keine Menge dem UCTE-Mix zugewiesen werden muss.

7.7 evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG

7.7.1 Labelingzeitraum und Händlermix

Die evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG hat als Labelingzeitraum die Periode 1. Oktober 2003 – 30. September 2004 gewählt und weicht damit vom Kalenderjahr als Basisperiode für das Labeling ab. Für die Labelingperiode 1. Oktober 2003 – 30. September 2004 setzt sich der Händlermix der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG wie folgt zusammen:

evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG	
Erneuerbare Energieträger	100,00
Fossile Energieträger	-
Nuklearenergie	-
Sonstiges	-
UCTE-Mix	-
Summe	100,00

Tabelle 23: Händlermix der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG

7.7.2 Produktmix

Die evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG differenziert ihre Produkte (=Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG wird der gleiche Händlermix zugewiesen.

7.7.3 Darstellungsform

Stromkennzeichnung:

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 45a EiwOG gibt evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG nach dem Händlermix den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern bekannt, auf Basis derer die gesamte Stromaufbringung der von evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG im Zeitraum 1.10.2003 bis 30.9.2004 an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie erzeugt wurde:

0,50% feste oder flüssige Biomasse, 0,16% Biogas, 0,16% Deponie- und Klärgas, 0,01% geothermische Energie, 1,70% Wind- und Sonnenenergie sowie 97,48% Wasserkraft (8,15% aus Kleinwasserkraftwerksanlagen).

Abbildung 18: Die Stromkennzeichnung der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG ist am Ende der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt jedoch nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG mit den Daten anderer Unternehmen.

Die evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG hat auf ihrer Stromkennzeichnung Zusatzinformationen zu den in § 45a Abs 1 EIWOG taxativ aufgezählten Primärenergieträgern als Teil der Stromkennzeichnung veröffentlicht, indem sie zusätzlich angeführt hat, dass ein Teil der Energie aus „Kleinwasserkraftwerken“ stammt.

Diese Zusatzinformationen wie z.B. der Ausweis „Kleinwasserkraft“ anstatt bzw. zusätzlich zum Primärenergieträger „Wasserkraft“ oder Hinweise auf die Technologie (z.B. KWK), entsprechen nicht den verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben und sollten vermieden werden. Dies wurde der evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG mitgeteilt und wird laut Angaben des Unternehmens bereits berücksichtigt.

Positiv zu erwähnen ist die Angabe des Labelingzeitraums und der relevanten Gesetzesvorschrift direkt bei der Stromkennzeichnung.

7.7.4 UCTE-Mix

Die evn naturkraft Erzeugungs- und Verteilungs GmbH & Co KG bietet zu 100 % erneuerbare Energie an und hat die gesamte an Endverbraucher abgegebene Energiemenge durch Herkunftsnachweise belegt, weshalb keine Menge dem UCTE-Mix zugewiesen werden muss.

7.8 Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

7.8.1 Labelingzeitraum und Händlermix

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG hat als Labelingzeitraum die Periode 1. Jänner 2004 – 31. Dezember 2004 gewählt. Für die Labelingperiode 2004 setzt sich der Händlermix der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG wie folgt zusammen:

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	
Erneuerbare Energieträger	61,65
Fossile Energieträger	4,87
Nuklearenergie	-
Sonstiges	-
UCTE-Mix	33,48
Summe	100,00

Tabelle 24: Händlermix der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

7.8.2 Produktmix

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG differenziert ihre Produkte (=Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif des Unternehmens wird der gleiche Händlermix zugewiesen.

7.8.3 Darstellungsform

<i>Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 ElWOG über den Anteil an verschiedenen Energieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 1.1.2004 – 31.12.2004 erzeugt wurde:</i>	
Unternehmensmix der IKB AG gültig ab 1.5.2005	Energieträger
58,80 %	Wasserkraft
1,83 %	Windenergie
1,02 %	Sonstige Ökoenergie
4,76 %	Kohle
0,11 %	Erdölprodukte
33,48 %	UCTE ¹ (europäischer Strommix aus 12,97 % erneuerbaren Energieträgern/Wasserkraft 32,58 % nuklearer Energie 54,45 % fossilen Brennstoffen)
100,00 %	Gesamt

¹ Der UCTE-Mix "Union for the Coordination of Transmission of Electricity" (UCTE) ist ein Importstrom, dessen Herkunft nicht nachweisbar ist, da in manchen Ländern keine Stromkennzeichnung vorgeschrieben ist, siehe beiliegende Grafik (veröffentlicht auf der UCTE-Homepage).
Quellennachweis: http://www.ucte.org/pdf/statistics/Production/e_production_2004.pdf

Abbildung 19: Die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und ist, was den Informationsgehalt betrifft, vorbildhaft gestaltet.

7.8.4 UCTE-Mix

Der Ausweis des UCTE-Mix durch die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG erfolgt ebenfalls vorbildhaft. Neben der korrekten Angabe und Aufschlüsselung des UCTE-Mix wird außerdem auf die Homepage der UCTE verwiesen, auf welcher der Kunde sich weitere Informationen zu dem Thema UCTE besorgen kann.

7.9 Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs

7.9.1 Labelingzeitraum und Händlermix

Der Lieferant Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs hat als Labelingzeitraum die Periode 1. Jänner – 31. Dezember gewählt. Für die Labelingperiode 1. Jänner 2004 – 31. Dezember 2004 setzt sich der Händlermix des Unternehmens wie folgt zusammen:

Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs	
Erneuerbare Energieträger	100,00
Fossile Energieträger	-
Nuklearenergie	-
Sonstiges	-
UCTE-Mix	-
Summe	100,00

Tabelle 25: Händlermix des Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs

7.9.2 Produktmix

Der Lieferant Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs differenziert seine Produkte (=Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene

findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif des Unternehmens wird der gleiche Händlermix zugewiesen.

7.9.3 Darstellungsform

Der Lieferant hat keine Musterrechnung übermittelt, weshalb an dieser Stelle nicht auf die Darstellungsform eingegangen werden kann.

7.9.4 UCTE-Mix

Der Lieferant hat keine Musterrechnung übermittelt, weshalb an dieser Stelle nicht auf den UCTE-Mix eingegangen werden kann. Nachdem jedoch die gesamte an Endverbraucher abgegebene Energiemenge durch Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG gedeckt ist, ist ein Ausweis des UCTE-Mix nicht notwendig.

7.10 Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

7.10.1 Labelingzeitraum und Händlermix

Der Lieferant Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hat als Labelingzeitraum die Periode 1. Jänner – 31. Dezember gewählt. Für die Labelingperiode 1. Jänner 2004 – 31. Dezember 2004 setzt sich der Händlermix des Unternehmens wie folgt zusammen:

Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs	
Erneuerbare Energieträger	100,00
Fossile Energieträger	-
Nuklearenergie	-
Sonstiges	-
UCTE-Mix	-
Summe	100,00

Tabelle 26: Händlermix des Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs

7.10.2 Produktmix

Der Lieferant Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs differenziert seine Produkte (=Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif des Unternehmens wird der gleiche Händlermix zugewiesen.

7.10.3 Darstellungsform

Der Lieferant hat keine Musterrechnung übermittelt, weshalb an dieser Stelle nicht auf die Darstellungsform eingegangen werden kann.

7.10.4 UCTE-Mix

Der Lieferant hat keine Musterrechnung übermittelt, weshalb an dieser Stelle nicht auf den UCTE-Mix eingegangen werden kann. Nachdem jedoch die gesamte an Endverbraucher abgegebene Energiemenge durch Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG gedeckt ist, ist ein Ausweis des UCTE-Mix nicht notwendig.

7.11 Kelag – Kärtner Elektrizitäts AG

7.11.1 Labelingzeitraum und Händlermix

Die Kelag – Kärtner Elektrizitäts AG hat als Labelingzeitraum die Periode 1. Jänner – 31. Dezember gewählt. Für die Labelingperiode 1. Jänner 2004 – 31. Dezember 2004 setzt sich der Händlermix der Kelag wie folgt zusammen:

Kelag - Kärtner Elektrizitäts AG	
Erneuerbare Energieträger	61,68
Fossile Energieträger	0,55
Nuklearenergie	-
Sonstiges	0,35
UCTE-Mix	37,42
Summe	100,00

Tabelle 27: Händlermix der Kelag – Kärtner Elektrizitäts AG

7.11.2 Produktmix

Neben dem in Kapitel 7.11.1 angeführten Händlermix weist die Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG ihren Kunden gegenüber auch unterschiedliche Produkte aus. Hinsichtlich der Zielgruppen der einzelnen Produkte wird hauptsächlich zwischen Haushaltskunden einerseits und Gewerbe- bzw. Industriekunden andererseits unterschieden. Es ist festzustellen, dass die Produkte „Privat- und Geschäftskunden“ und „ÖBB“ einen Anteil von 100 % an erneuerbaren Energieträgern aufweisen, die Industrie- und Gewerbekunden hingegen haben sowohl fossile Energieträger als auch den gesamten UCTE-Anteil in ihrem Produkt.

Positiv ist zu erwähnen, dass die Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG bei der Stromkennzeichnung den Unterschied zwischen Händler- und Produktmix nochmals erklärt.

	ÖBB	Privat- und Geschäftskunden	Industrie und Großgewerbe
Wasserkraft	86,87%	98,00%	29,73%
Windenergie	13,13%	1,00%	1,99%
Sonstige ÖKO			
Feste oder flüssige Biomasse			
Biogas	0,00%	1,00%	0,85%
Deponie- und Klärgas			
Geothermische Energie			
Sonnenenergie			
Erdgas	0,00%	0,00%	0,96%
Erdöl und dessen Produkte	0,00%	0,00%	0,01%
Kohle	0,00%	0,00%	0,00%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%	0,00%
Sonstige	0,00%	0,00%	0,62%
UCTE	0,00%	0,00%	65,85%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%

Tabelle 28: Produktinformationen der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG

7.11.3 Darstellungsform

Aus der nachstehenden Stromkennzeichnung können Sie die Energiequellen des gelieferten elektrischen Stromes entnehmen:

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 ElWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 1.1.2004 - 31.12.2004 erzeugt wurde.		
Energieträger	Unternehmensmix 1)	Ihr Strommix 2)
Wasserkraft	59,15 %	98,00 %
Windenergie	1,62 %	1,00 %
sonst. Ökoenergie	0,91 %	1,00 %
Erdgas	0,54 %	
Erdöl und dessen Produkte	0,01 %	
Sonstige	0,35 %	
UTCE 3)	37,42 %	
Summe	100,00 %	100,00 %

1) Erzeugungsmix, der an alle Endkunden der KELAC abgegebenen Strommengen.
 2) Ihr Strommix für Haushalte, Landwirte und Gewerbekunden. Grundlage ist die hohe Stromaulbringung der Kelag aus eigenen Wasserkraftwerken und Beteiligungen.
 3) Europäischer Strommix: 12,96% Wasserkraft, 54,47% fossile Brennstoffe, 32,57% nukleare Energie.

Abbildung 20: Die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG

Die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und lehnt sich sehr stark an die Empfehlung der Stromkennzeichnungsrichtlinie an.

Ebenfalls positiv zu erwähnen ist die Angabe des Labelingzeitraums und der relevanten Gesetzesvorschrift direkt auf der Stromkennzeichnung.

Wie bereits in 5.5 beschrieben, besteht jedoch ein genereller Verbesserungsbedarf im Zusammenhang mit der Ausweisung von Produkten. Insbesondere wird die räumliche Trennung und eindeutige inhaltliche Abgrenzung zwischen dem gesetzlich vorgeschriebenen Händlermix und der Zusatzinformation „Produktmix“ angeregt.

7.11.4 UCTE-Mix

Eine kleine Abweichung zu der Empfehlung der Stromkennzeichnungsrichtlinie findet sich beim Punkt „UCTE-Mix“. In der Richtlinie wird empfohlen, den UCTE-Mix zu erklären und die

Zusammensetzung (Wasserkraft, fossile Energie, nukleare Energie) ebenfalls in tabellarischer Form aufzuführen.

Die Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG fügt zwar die Erklärung des UCTE-Mix der Stromkennzeichnung bei, jedoch als Fußnote und nicht in tabellarischer Form, was den Konnex zwischen UCTE-Mix und der Erklärung desselben sicherlich abschwächt und somit den Informationsgehalt der Stromkennzeichnung mindert.

7.12 Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG

7.12.1 Labelingzeitraum und Händlermix

Die Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG hat als Labelingzeitraum die Periode 1. Oktober 2003 – 30. September 2004 gewählt und weicht damit vom Kalenderjahr als Basisperiode für das Labeling ab. Für die Labelingperiode 1. Oktober 2003 – 30. September 2004 setzt sich der Händlermix der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG wie folgt zusammen:

Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG	
Erneuerbare Energieträger	42,70
Fossile Energieträger	51,40
Nuklearenergie	-
Sonstiges	-
UCTE-Mix	5,90
Summe	100,00

Tabelle 29: Händlermix der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG

7.12.2 Produktmix

Die Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG differenziert ihre Produkte (=Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif des Unternehmens wird der gleiche Händlermix zugewiesen.

7.12.3 Darstellungsform

Label Linz Strom für Kunden (Endverbraucher)
Geschäftsjahr 2003/04 = Quartal 4 2003 + Quartale 1-3 2004

Stromkennzeichnung Linz Strom für Endverbraucher gem. § 45 Abs. 2 EIWOG	
Ihr Strom wurde erzeugt aus	Energieträger
47,1 %	Erdgas *
41,9 %	Wasserkraft
4,3 %	Erdöl *
0,8 %	Sonstige Ökoenergie
5,9 %	Europäischer Strommix (UCTE **) davon: 0,8 % Wasserkraft 1,9 % nukleare Energie 3,2 % fossile Brennstoffe
Gesamt 100,0 %	
* Ergänzung: 45,6 % Anteil aus Kraft-Wärme-Kopplung LINZ STROM	

mit Rundungsausgleich

** UCTE = europäischer Strommix aus 12,8 % Wasserkraft, 32,9 % nukleare Energie, 54,3 % fossile Brennstoffe
Label = Händlermix aufgrund von Zählerdaten Linz Strom und Nachweisen von Vorlieferanten

Abbildung 21: Die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Form.

Die Linz Strom Vertrieb NFG GmbH & Co KG hat auf ihrer Stromkennzeichnung Zusatzinformationen zu den in § 45a Abs 1 EIWOG taxativ aufgezählten Primärenergieträgern als Teil der Stromkennzeichnung veröffentlicht, indem sie zusätzlich angeführt hat, dass ein Teil der Energie aus „Kraft-Wärme-Kopplungs“-Anlagen stammt.

Diese Zusatzinformationen wie z.B. der Ausweis „Kleinwasserkraft“ anstatt bzw. zusätzlich zum Primärenergieträger „Wasserkraft“ oder Hinweise auf die Technologie (z.B. KWK), entsprechen nicht den verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben und sollten vermieden werden.

Positiv zu erwähnen ist die Angabe der relevanten Gesetzesvorschrift direkt auf der Stromkennzeichnung. Beim Ausweis der Labelingperiode wird empfohlen, den Zeitraum mit 1. Oktober 2003 – 30. September 2004 anzugeben.

7.12.4 UCTE-Mix

Die Darstellung des UCTE-Mix weist zwei wesentliche Mängel auf: Erstes wird der UCTE-Mix auf die Primärenergieträger durchgerechnet, und es wurden die berechneten Anteile ausgewiesen. Zweitens wurde der Mix in der tabellarischen Darstellung nicht erklärt. Vor allem Punkt 1 ist inhaltlich nicht korrekt und daher zu vermeiden.

7.13 oekostrom Vertriebs GmbH

7.13.1 Labelingzeitraum und Händlermix

Die oekostrom Vertriebs GmbH hat als Labelingzeitraum die Periode 1. Jänner – 31. Dezember gewählt. Für die Labelingperiode 1. Jänner 2004 – 31. Dezember 2004 setzt sich der Händlermix der oekostrom Vertriebs GmbH wie folgt zusammen:

oekostrom Vertrieb GmbH	
Erneuerbare Energieträger	100,00
Fossile Energieträger	-
Nuklearenergie	-
Sonstiges	-
UCTE-Mix	-
Summe	100,00

Tabelle 30: Händlermix der oekostrom Vertriebs GmbH

7.13.2 Produktmix

Die oekostrom Vertriebs GmbH differenziert ihre Produkte (=Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif der oekostrom Vertriebs GmbH wird der gleiche Händlermix zugewiesen.

7.13.3 Darstellungsform

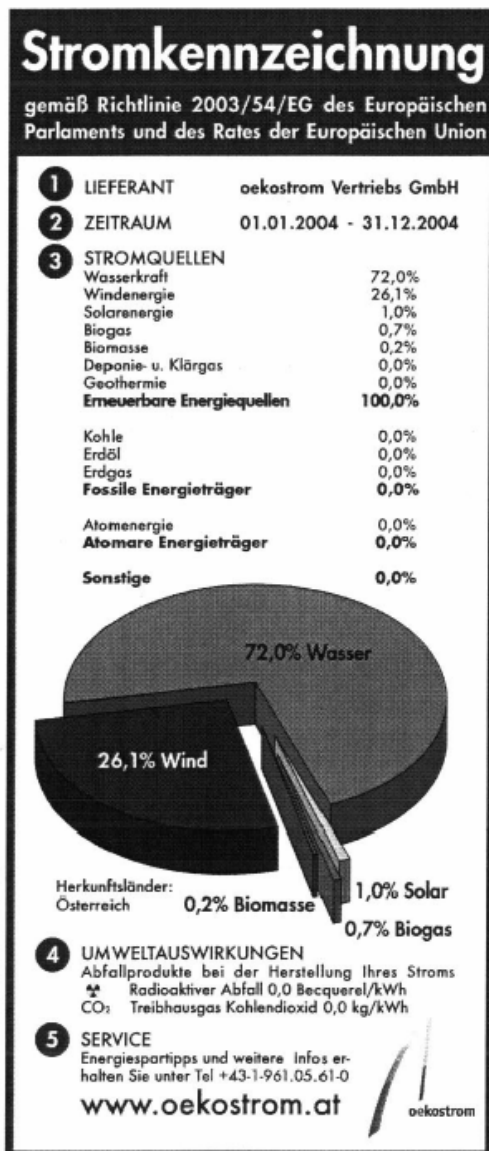


Abbildung 22: Die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH

Die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und wird um eine grafische Darstellung, sowie Angaben zu CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall, ergänzt.

Nicht korrekt ist hingegen die Auskunft über die Rechtsgrundlage. Die korrekte Rechtsgrundlage ist der § 45 EIWOG und nicht die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union.

7.13.4 UCTE-Mix

Die oekostrom Vertriebs GmbH hat die gesamte an Endverbraucher abgegebene Energiemenge durch Nachweise gem § 45a Abs 7 bzw. Herkunftsnachweise belegt, weshalb keine Menge dem UCTE-Mix zugewiesen werden muss.

7.14 Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG - Verbund

7.14.1 Labelingzeitraum und Händlermix

Die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund) hat als Labelingzeitraum die Periode 1. Jänner – 31. Dezember gewählt. Für die Labelingperiode 1. Jänner 2004 – 31. Dezember 2004 setzt sich der Händlermix der Verbund wie folgt zusammen:

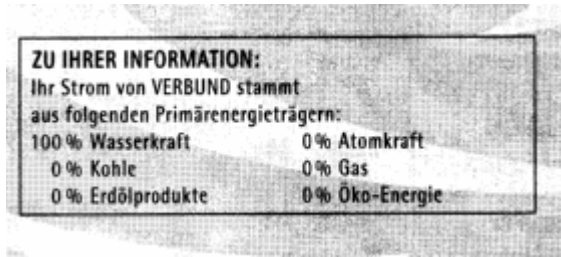
Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG	
Erneuerbare Energieträger	100,00
Fossile Energieträger	-
Nuklearenergie	-
Sonstiges	-
UCTE-Mix	-
Summe	100,00

Tabelle 31: Händlermix der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund)

7.14.2 Produktmix

Die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund) differenziert ihre Produkte (=Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund) wird der gleiche Händlermix zugewiesen.

7.14.3 Darstellungsform



ZU IHRER INFORMATION:	
Ihr Strom von VERBUND stammt aus folgenden Primärenergieträgern:	
100 % Wasserkraft	0 % Atomkraft
0 % Kohle	0 % Gas
0 % Erdölprodukte	0 % Öko-Energie

Abbildung 23: Die Stromkennzeichnung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund)

Die Stromkennzeichnung der Verbund ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform.

Auf der Stromkennzeichnung fehlen jedoch Angaben zum Bezugszeitraum sowie zu den gesetzlichen Grundlagen. Um dem Endverbraucher zu verdeutlichen, dass es sich bei den Angaben der Stromkennzeichnung nicht um die aktuelle Zusammensetzung der Primärenergieträger handelt, ist die Angabe des Bezugszeitraums wesentlich. Die E-Control empfiehlt daher, dass diese Werte ergänzt werden.

7.14.4 UCTE-Mix

Die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund) hat die gesamte an Endverbraucher abgegebene Energiemenge durch Nachweise gem § 45a Abs 7 bzw. Herkunftsnachweise belegt, weshalb keine Menge dem UCTE-Mix zugewiesen werden muss.

7.15 Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

7.15.1 Labelingzeitraum und Händlermix

Die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation hat als Labelingzeitraum die Periode 1. Jänner – 31. Dezember gewählt. Für die Labelingperiode 1. Jänner 2004 – 31. Dezember 2004 setzt sich der Händlermix der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation wie folgt zusammen:

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	
Erneuerbare Energieträger	79,94
Fossile Energieträger	11,01
Nuklearenergie	-
Sonstiges	-
UCTE-Mix	9,05
Summe	100,00

Tabelle 32: Händlermix der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

7.15.2 Produktmix

Neben dem in Kapitel 7.15.1 angeführten Händlermix weist die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation ihren Kunden gegenüber auch unterschiedliche Produkte aus. Neben dem Hauptprodukt, welches in nachfolgender Tabelle und auf den Stromrechnungen der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation als „Residualmix“ bezeichnet wird, wird noch das Produkt „Öko-Plus“ angeboten. Dieses Produkt hat aber einen vergleichsweise geringen Anteil an der Gesamtabgabe an Endverbraucher, was zur Folge hat, dass sich das Produkt „Residualmix“ nur unwesentlich vom Händlermix unterscheidet. Positiv ist zu erwähnen, dass die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation im Rahmen der Stromkennzeichnung den Unterschied zwischen Händler- und Produktmix nochmals erklärt.

	Residualmix	Öko-Plus
Wasserkraft	77,13%	100,00%
Sonstige Ökoenergie	2,80%	0,00%
Erdgas	9,54%	0,00%
Erdöl und dessen Produkte	1,48%	0,00%
Kohle	0,00%	0,00%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%
Sonstige	9,06%	0,00%
UCTE	0,00%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%

Tabelle 33: Produktinformationen der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

7.15.3 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 EEWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 1.1.2004 - 31.12.2004 erzeugt wurde.		
Energieträger	Mix der Salzburg AG *	Residualmix **
Wasserkraft	77,15 %	77,13 %
Windenergie	1,79 %	1,79 %
Sonstige Ökoenergie	1,00 %	1,00 %
Erdgas	9,53 %	9,54 %
Erdöl	1,48 %	1,48 %
Kohle	0,00 %	0,00 %
UCTE (europäischer Strommix)	9,05 %	9,06 %
12,82 % Wasserkraft	1,16 %	
32,86 % nukleare Energie	2,97 %	
54,32 % konventionelle therm.Energie	4,92 %	
Summe	100,00 %	100,00 %

* Erzeugungsmix der an Endkunden abgegebenen Energie
** Der von ihnen bezogene Erzeugungsmix

Abbildung 24: Die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und lehnt sich sehr stark an die Empfehlung der Stromkennzeichnungsrichtlinie an.

Ebenfalls positiv zu erwähnen ist die Angabe des Labelingzeitraums und der relevanten Gesetzesvorschrift direkt auf der Stromkennzeichnung.

Wie bereits in 5.5 beschrieben, besteht jedoch ein genereller Verbesserungsbedarf im Zusammenhang mit der Ausweisung von Produkten. Insbesondere wird die räumliche Trennung und eindeutige inhaltliche Abgrenzung zwischen dem gesetzlich vorgeschriebenen Händlermix und der Zusatzinformation „Produktmix“ angeregt.

7.15.4 UCTE-Mix

Eine kleine Abweichung zu der Empfehlung der Stromkennzeichnungsrichtlinie findet sich beim Punkt „UCTE-Mix“. In der Richtlinie wird empfohlen, den UCTE-Mix zu erklären und die Zusammensetzung (Wasserkraft, fossile Energie, nukleare Energie) ebenfalls in tabellarischer Form aufzuführen.

Im Rahmen der Stromkennzeichnung wird seitens der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation jedoch der UCTE-Mix von 9,05 % (Händlermix) nochmals in seine Bestandteile (Wasserkraft, nukleare und fossile Energieträger) aufgeteilt. Diese Aufteilung könnte den Eindruck erwecken, dass es sich hierbei ebenfalls um direkt zertifizierte Mengen handelt und kann somit zur Verwirrung des Kunden führen. Aus diesem Grund wird empfohlen, diese Durchrechnung zu vermeiden.

7.16 Stew eag-Steg GmbH

7.16.1 Labelingzeitraum und Händlermix

Die Stew eag-Steg GmbH hat als Labelingzeitraum die Periode 1. Jänner – 31. Dezember gewählt. Für die Labelingperiode 1. Jänner 2004 – 31. Dezember 2004 setzt sich der Händlermix der Stew eag-Steg GmbH wie folgt zusammen:

Stew eag-Steg GmbH	
Erneuerbare Energieträger	47,29
Fossile Energieträger	25,58
Nuklearenergie	-
Sonstiges	-
UCTE-Mix	27,13
Summe	100,00

Tabelle 34: Händlermix der Stew eag-Steg GmbH

7.16.2 Produktmix

Die Stew eag-Steg GmbH differenziert ihre Produkte (=Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif der Stew eag-Steg GmbH wird der gleiche Händlermix zugewiesen.

7.16.3 Darstellungsform

Kundeninformation zur Strom - Jahresabrechnung	
Kundenanlage:	Rechnungsdatum:
	Rechnungsnummer:
	Kundennummer:
	Anlagennummer:
Was Sie für Ihre Netzdienstleistungen bezahlen	
Gesetzlich verordnete Entgelte evtl. Umsatzsteuer	EUR
Netznutzungsentgelt	231,80
Netzverlustentgelt	10,68
Entgelt für Messleistungen	28,18
Wie der STEWEAG-STEAG Strom insgesamt erzeugt wird – Händlermix	
Aufbringung in Prozent	Energieträger mit Herkunftsnachweis
37,07	Wasserkraft
17,92	Steinkohle
10,22	Öko-Energie*
6,04	Erdöl und dessen Produkte
1,13	Braunkohle
0,49	Erdgas
	Energieträger ohne Herkunftsnachweis
27,13	Europäischer Gesamtenergierzeugungsmix nach UCTE
* Kleinwasserkraft 7,52%, Windenergie 1,73%, Sonstige Ökoenergie 0,97%	

Abbildung 25: Die Stromkennzeichnung der Stewea-Steg GmbH

Die Stromkennzeichnung der Stewea-Steg GmbH ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und lehnt sich sehr stark an die Empfehlung der Stromkennzeichnungsrichtlinie an. Neben den Informationen zu den Primärenergieträgern wird außerdem angeführt, welche Energiemengen durch (Herkunfts)nachweise belegt sind und welche nicht. Die Bezeichnung Herkunftsnachweis ist in diesem Zusammenhang jedoch leicht irreführend, da Herkunftsnachweise gem § 8 Ökostromgesetz nur für erneuerbare Energie ausgestellt werden. Für fossile Energieträger wurden (vollkommen korrekt) sog sonstige Nachweise gem § 45a Abs 7 Eiwog ausgestellt.

Unter dem Begriff „Sonstige Ökoenergie“ wurde von der Stewea-Steg GmbH jene Energiemenge zusammengefasst, die gem den Bestimmungen des Ökostromgesetzes vom Öko-Bilanzgruppenverantwortlichen den Lieferanten zugewiesen wird. Dieser Wert enthält auch die Kleinwasserkraft (der Kunde wird in der Fußnote über die Zusammensetzung dieser Komponente informiert), welche aber jedenfalls dem Primärenergieträger „Wasserkraft“

zuzuordnen ist, da die Stromkennzeichnung unabhängig von Fördermechanismen oder Bezugswegen ist.

Zur besseren Orientierung des Konsumenten wird empfohlen, sowohl den Labelingzeitraum als auch die Gesetzesgrundlage direkt auf der Stromkennzeichnung anzugeben.

7.16.4 UCTE-Mix

Die Steweag-Steg GmbH hat einen UCTE-Anteil an der Gesamtabgabe an Endverbraucher von rund 27 %. Dieser Anteil ist auf der Stromrechnung ausgewiesen, wird jedoch nicht ausreichend erklärt bzw. werden die Anteile (Wasserkraft, fossile und nukleare Energieträger) nicht angegeben.

Um den Kunden über diese Position auf der Stromkennzeichnung zu informieren, empfiehlt die E-Control, den UCTE-Mix zu erläutern.

7.17 Tiwag-Tiroler Wasserkraft AG

7.17.1 Labelingzeitraum und Händlermix

Die Tiwag – Tiroler Wasserkraft AG hat als Labelingzeitraum die Periode 1. Jänner – 31. Dezember gewählt. Für die Labelingperiode 1. Jänner 2004 – 31. Dezember 2004 setzt sich der Händlermix der Tiwag – Tiroler Wasserkraft AG wie folgt zusammen:

TIWAG - Tiroler Wasserkraft	
Erneuerbare Energieträger	66,72
Fossile Energieträger	-
Nuklearenergie	-
Sonstiges	-
UCTE-Mix	33,28
Summe	100,00

Tabelle 35: Händlermix der Tiwag – Tiroler Wasserkraft AG

7.17.2 Produktmix

Die Tiwag – Tiroler Wasserkraft AG differenziert ihre Produkte (=Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif der Unternehmen wird der gleiche Händlermix zugewiesen.

7.17.3 Darstellungsform

Stromkennzeichnung

Ausweis der Anteile an verschiedenen Primärenergie-trägern gem. § 45 Abs. 2 EEWOG, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 erzeugt wurde.

Energieträger	Unternehmensmix
Wasserkraft	64,00%
Windenergie	1,74%
Sonstige Ökoenergie	0,98%
UCTE (europäischer Strommix aus 10,97% Wasserkraft, 32,08% nuklearen Energie, 54,48% fossile Energie)	33,28%
Summe	100,00%

Abbildung 26: Die Stromkennzeichnung der Tiwag – Tiroler Wasserkraft AG

Die Darstellung der Stromkennzeichnung erfolgt in Tabellenform. Neben der Tabelle werden zusätzlich die rechtliche Grundlage sowie der Betrachtungszeitraum angeführt. Obwohl die Stromkennzeichnung in tabellarischer Form erstellt ist, sticht sie aufgrund der geringen Schriftgröße und Platzierung (am Ende eines Informationsblattes) nicht ins Auge. Der interessierte Endverbraucher erhält alle Informationen, die notwendig sind, aber ein explizites Hinweisen in Form einer prominenten Platzierung der Stromkennzeichnung erfolgt nicht.

Positiv zu erwähnen ist die Angabe des Labelingzeitraums und der relevanten Gesetzesvorschrift direkt auf der Stromkennzeichnung.

7.17.4 UCTE-Mix

Die Darstellung des UCTE-Anteils von rund 33 % erfolgt vorbildhaft.

7.18 Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG

7.18.1 Labelingzeitraum und Händlermix

Die Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG hat die Periode 1. Jänner – 31. Dezember gewählt. Für die Labelingperiode 1. Jänner 2004 – 31. Dezember 2004 setzt sich der Händlermix der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG wie folgt zusammen:

Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG	
Erneuerbare Energieträger	100,00
Fossile Energieträger	-
Nuklearenergie	-
Sonstiges	-
UCTE-Mix	-
Summe	100,00

Tabelle 36: Händlermix der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG

7.18.2 Produktmix

Die Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG differenziert ihre Produkte (=Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif des Unternehmens wird der gleiche Händlermix zugewiesen.

7.18.3 Darstellungsform

Stromkennzeichnung	
Ihr Strom wurde erzeugt aus	Energieträger
... %	Ökoenergie
100 %	Wasserkraft
... %	Gas
... %	Erdölprodukte
... %	Kohle
... %	Atomenergie
... %	Sonstige
... %	Europ. Gesamterzeugungsmix (nach UCTE) davon: ... % Wasserkraft ... % Atomenergie ... % Konv. Wärmekraft
Gesamt 100%	

Abbildung 27: Die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform.

Auf der Stromkennzeichnung fehlen jedoch Angaben zum Bezugszeitraum sowie zu den gesetzlichen Grundlagen. Um den Endverbrauchern zu verdeutlichen, dass es sich bei den Angaben der Stromkennzeichnung nicht um die aktuelle Zusammensetzung der Primärenergieträger handelt, ist die Angabe des Bezugszeitraums wesentlich. Die E-Control empfiehlt daher, diese Werte zu ergänzen.

7.18.4 UCTE-Mix

Die Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG bietet 100% erneuerbare Energie an und hat die gesamte an Endverbraucher abgegebene Energiemenge durch Herkunftsnachweise belegt, weshalb keine Menge dem UCTE-Mix zugewiesen werden muss.

Trotzdem wird auf der Stromkennzeichnung der UCTE-Mix aus Informationsgründen angeführt. Bei dieser Angabe sollte darauf geachtet werden, dass die Zusammensetzung des UCTE-Mix korrekt, und nicht wie im vorliegenden Fall mit „....“, angegeben wird.

7.19 Vorarlberger Kraftwerke AG

7.19.1 Labelingzeitraum und Händlermix

Die Vorarlberger Kraftwerke AG hat als Labelingzeitraum die Periode 1. Jänner – 31. Dezember gewählt. Für die Labelingperiode 1. Jänner 2004 – 31. Dezember 2004 setzt sich der Händlermix der Vorarlberger Kraftwerke AG wie folgt zusammen:

Vorarlberger Kraftwerke AG	
Erneuerbare Energieträger	63,70
Fossile Energieträger	-
Nuklearenergie	-
Sonstiges	-
UCTE-Mix	36,30
Summe	100,00

Tabelle 37: Händlermix der Vorarlberger Kraftwerke AG

7.19.2 Produktmix

Die Vorarlberger Kraftwerke AG differenziert ihre Produkte (=Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif der Vorarlberger Kraftwerke AG wird der gleiche Händlermix zugewiesen.

7.19.3 Darstellungsform

Berechnungsnachweis zur
Rechnung Nr. 11000000



Seite 2
Datum 12.05.2005

Stromkennzeichnung gemäß § 45a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz	
Der Strom, den die VKW 2004 an ihre Endkunden lieferte, wurde aus folgenden Energieträgern erzeugt:	
Energieträger	Anteil
Wasserkraft	61,24%
Windenergie	1,58%
Sonstige Ökoenergie (Biomasse, Deponio- und Klargas, Fotovoltaik, Geothermie)	0,88%
UCTE-Mix 2004 (Europäischer Strommix: 12,97% Wasserkraft, 54,45% fossile Brennstoffe, 32,58% nukleare Energie)	36,30%
Summe	100,00%

Abbildung 28: Die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG

Die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und lehnt sich sehr stark an die Empfehlung der Stromkennzeichnungsrichtlinie an.

Ebenfalls positiv zu erwähnen ist die Angabe des Labelingzeitraums und der relevanten Gesetzesvorschrift direkt auf der Stromkennzeichnung. Beim Labelingzeitraum wird jedoch eine Spezifizierung des Datums (1. Jänner 2004 – 31. Dezember 2004) empfohlen, um den Zeitraum klar abzugrenzen.

Die Vorarlberger Kraftwerke AG hat das Thema „Sonstige Ökoenergie“ sehr übersichtlich und gut gelöst. Die Werte werden zwar zusammengefasst, es erfolgt aber in Klammer eine Erklärung über die Zusammensetzung dieses Postens.

7.19.4 UCTE-Mix

Die Darstellung des UCTE-Anteils von rund 36,3 % erfolgt vorbildhaft.

7.20 Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

7.20.1 Labelingzeitraum und Händlermix

Die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG hat als Labelingzeitraum die Periode 1. Oktober 2003 – 30. September 2004 gewählt und weicht damit vom Kalenderjahr als Basisperiode für das Labeling ab. Für die Labelingperiode 1. Oktober 2003 – 30. September 2004 setzt sich der Händlermix der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG wie folgt zusammen:

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	
Erneuerbare Energieträger	41,40
Fossile Energieträger	58,60
Nuklearenergie	-
Sonstiges	-
UCTE-Mix	-
Summe	100,00

Tabelle 38: Händlermix der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

7.20.2 Produktmix

	Produkt 1: für Haushalt-, Landwirtschaft-, Gewerbe- und Gemeindevorrichtungen (OPTIMA, MEGA, GIGA...)	Produkt 2: NaturStrom	Produkt 3: VARIO...
Wasserkraft	77,66%	70,00%	8,25%
Sonstige Ökoenergie	2,52%	30,00%	2,59%
Erdgas	19,82%	0,00%	82,51%
Erdöl und dessen Produkte	0,00%	0,00%	6,65%
Kohle	0,00%	0,00%	0,00%
Nuklearenergie	0,00%	0,00%	0,00%
Sonstige	0,00%	0,00%	0,00%
UCTE	0,00%	0,00%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%

Tabelle 39: Produktinformationen der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Neben dem in Kapitel 7.20.1 angeführten Händlermix weist die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG ihren Kunden gegenüber auch unterschiedliche Produkte aus. Hinsichtlich der Zielgruppen der einzelnen Produkte wird hauptsächlich zwischen Haushalts- und Gewerbekunden einerseits und Industriekunden andererseits unterschieden. Zusätzlich wird

außerdem ein Produkt, NaturStrom, angeboten, das zu 100 % mit erneuerbaren Energieträgern abgedeckt wird.

7.20.3 Darstellungsform

Stromkennzeichnung und Produktinformation

Der gesamte von der WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG gelieferte Strom stammt aus folgenden Energiequellen (Zeitraum 1.10.2003 - 30.9.2004): 38,9 % Wasserkraft, 1,7 % Wind- und Sonnenenergie, 0,8 % sonstige erneuerbare Energie, 54,9 % Erdgas, 3,7 % Erdöl und dessen Produkte.

Für Ihr Produkt hat die WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG im selben Zeitraum Strom aus folgenden Energiequellen eingekauft: 77,7 % Wasserkraft, 1,7 % Wind- und Sonnenenergie, 0,8 % sonstige erneuerbare Energie, 19,8 % Erdgas.

Die Nachweise der Stromherkunft wurden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

Abbildung 29: Die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt jedoch nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG mit den Daten anderer Unternehmen.

Positiv zu erwähnen ist die Angabe des Labelingzeitraums; es fehlt jedoch die Angabe der relevanten Gesetzesvorschrift direkt auf der Stromkennzeichnung. Die E-Control empfiehlt daher, diese Angaben zu ergänzen.

Wie bereits in 5.5 beschrieben, besteht jedoch ein genereller Verbesserungsbedarf im Zusammenhang mit der Ausweisung von Produkten. Insbesondere wird die räumliche Trennung und eindeutige inhaltliche Abgrenzung zwischen dem gesetzlich vorgeschriebenen Händlermix und der Zusatzinformation „Produktmix“ angeregt.

7.20.4 UCTE-Mix

Die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG hat die gesamte an Endverbraucher abgegebene Energiemenge durch Nachweise gem § 45a Abs 7 bzw. Herkunftsnachweise belegt, weshalb dem UCTE-Mix keine Menge zugewiesen werden muss.

8 Anhang 1: Auszüge aus gesetzlichen Grundlagen

8.1 Artikel 3 Abs 6 Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (2003/54/EG)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial Folgendes angeben:

- a) den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat;
- b) zumindest Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen - zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität - öffentlich zur Verfügung stehen.

Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, können die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind.

8.2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) BGBl I Nr 143/1998 idF BGBl I Nr 149/2002

8.2.1 § 45 EIWOG

(2) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die von ihnen gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde, auszuweisen. Dies hat auf Basis der gesamten vom Stromhändler an Endverbraucher verkauften elektrischen Energie (Händlermix) zu erfolgen.

(3) Die Überwachung der Richtigkeit der Angaben der Unternehmen hat durch die Energie-Control GmbH zu erfolgen. Bei unrichtigen Angaben ist der betroffene Stromhändler mit Bescheid aufzufordern, die Angaben richtig zu stellen.

8.2.2 Ausweisung der Herkunft (Labeling)

§ 45a. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Kennzeichnung gemäß § 45 Abs 2 hat nach einer prozentmäßigen Aufschlüsselung, auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (kWh), der Primärenergieträger in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige zu erfolgen.

(2) Der Kennzeichnung der Primärenergieträger auf der Stromrechnung sind die gesamten im vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr abgegebenen Mengen an Endverbraucher zugrunde zu legen.

(3) Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß Abs 1 sind als einheitlicher Händlermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt. Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen Gesamtaufbringung nach UCTE (Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie) zu erfolgen.

(4) Die Kennzeichnung hat deutlich lesbar zu erfolgen. Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.

(5) Stromhändler haben die Grundlagen zur Kennzeichnung zu dokumentieren. In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern schlüssig dargestellt werden.

(6) Die Dokumentation muss, sofern der Stromhändler eine Gesamtabgabe an Endverbraucher von 100 GWh nicht unterschreitet, von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgan bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.

(7) Die Nachweise gemäß Abs 6 müssen Angaben zu den Primärenergieträgern, mit denen die elektrische Energie erzeugt worden ist, zu Ort und Zeitraum der Erzeugung sowie über

Namen und Anschrift des Erzeugers enthalten. Sie sind von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl Nr. 468/1992, in der Fassung BGBl Nr. 430/1996 zugelassenen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu bestätigen. § 3 Akkreditierungsgesetz gilt sinngemäß. Die Nachweise können für den Teil der Strombezüge entfallen, die im Herkunftsnachweissystem gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl I Nr. 149/2002, belegt sind.

(8) Das Ergebnis der Dokumentation, die spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres oder des tatsächlichen Lieferzeitraumes erstellt sein muss, ist auf die Dauer von drei Jahren zur Einsicht durch Endverbraucher am Sitz (Hauptwohnsitz) des Stromhändlers oder - liegt dieser im Ausland - am Sitz des inländischen Zustellungsbevollmächtigten bereitzuhalten.

(9) Stromhändler haben auf Verlangen der Energie-Control GmbH innerhalb einer angemessenen Frist die Nachweise gemäß 5 bis 7 und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der Angaben überprüfen zu können.

(10) Stromhändler oder sonstige Lieferanten haben, sofern eine Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen gemäß § 8 Abs 1 besteht, in diesen Jahresabschlüssen den Händlermix gemäß Abs 3, unter Angabe der jeweilig verkauften oder abgegebenen Mengen an elektrischer Energie, anzugeben.

9 Anhang 2: Die Stromkennzeichnungsrichtlinie



E-CONTROL

Erläuterungen und Empfehlungen der
Energie-Control GmbH zu den Bestimmungen
über die Stromkennzeichnung §§ 45 und 45a
EIWOG idF BGBl I Nr 149/2002
(Stromkennzeichnungsrichtlinie)

veröffentlicht am 1. Juli 2004 unter www.e-control.at

Version 1.01

INHALT

1. Wann ist die Stromkennzeichnung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 45 und 45a EIWOG idF BGBl I Nr 149/2002 erstmals auf den Stromrechnungen von Endverbrauchern anzugeben?	3
2. Wer ist verpflichtet, eine Stromkennzeichnung zu erstellen?	3
3. Welche Strommengen sind von den Lieferanten in welcher Form zu berücksichtigen? .4	
4. UCTE-Mix für Strom mit unbekannter Herkunft.....	5
5. Unternehmensmix und Produktinformationen	6
6. Auszuweisende Primärenergieträger (Bagatellgrenze).....	7
7. Darstellung der Stromkennzeichnung auf der Stromrechnung.....	8
8. Veröffentlichung der Stromkennzeichnungsdokumentation im Anhang zum Geschäftsbericht.....	9
9. Können Nachweise für die Stromkennzeichnung gem § 45a Abs 7 EIWOG von einem Lieferanten auch ohne gleichzeitiges bzw begleitendes Energieliefergeschäft beschafft werden?.....	11
10. Falsch ausgestellte, doppelt ausgegebene, doppelt verkaufte und doppelt verwendete Nachweise - Konsequenzen aufgrund betrügerischer Handlungen	11
11. Akkreditierungsbestimmungen für ausländische Nachweise	12
12. Gibt es für Kleinanlagen oder Spezialfälle (zB Rückeinspeisungen von Industrieanlagen) Ausnahmen hinsichtlich der gesetzeskonformen Erbringung von Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG?.....	12
13. Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG.....	12
14. Entwertung von Nachweisen bei der Verwendung für die Stromkennzeichnung	15
15. Stromkennzeichnung bei neu gegründeten Unternehmen	15
16. Vorgehensweise in Bezug auf die Abänderung oder Auflassung dieser Stromkennzeichnungsrichtlinien.....	16
ANHANG A: Labeling-Deklaration.....	17
ANHANG B: Vorlagen für Nachweise, die auf Grundlage einer Labeling-Deklaration ausgestellt werden	19
ANHANG C: Empfehlung der Energie-Control GmbH in Bezug auf die Ausstellung von Herkunftsnachweisen gem § 8 Ökostromgesetz durch die Netzbetreiber	22
ANHANG D: Gesetzliche Bestimmungen.....	25
ANHANG E: Fallbeispiel.....	27

EINLEITUNG

Die Stromkennzeichnung auf den Jahresendabrechnungen dient dazu, den Endverbrauchern von Elektrizität den Anteil der einzelnen Energiequellen (Primärenergieträger) am Energieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat, aufzuschlüsseln. Daher ist die Stromkennzeichnung ein System, das dem Endverbraucher die Möglichkeit einräumt, die ihm gelieferte Elektrizität auch nach qualitativen Merkmalen bewerten zu können.

Das österreichische Stromkennzeichnungssystem (§§ 45 Abs 2 und 45a EIWOG idF BGBl I Nr 149/2002) zeichnet sich durch sehr strenge Bestimmungen in Bezug auf die Ausstellung und die Verwendung von Nachweisen zur Stromkennzeichnung aus.

Gem § 45a Abs 3 EIWOG ist die Energie-Control GmbH für die Überwachung der Richtigkeit der Angaben der Lieferanten in Bezug auf die Stromkennzeichnung verantwortlich.

Diese Stromkennzeichnungsrichtlinie soll den betroffenen Unternehmen dabei als Leitfaden für die Erstellung der Stromkennzeichnung dienen. Sie enthält entsprechende Erläuterungen (Gesetzesauslegungen) und Empfehlungen.

Die Stromkennzeichnungsrichtlinie wurde von der Energie-Control GmbH erstellt, wobei den Marktteilnehmern (Produzenten, Händlern, Lieferanten), den akkreditierten Stellen (TÜV Österreich, ÖVE, arsenal research, TÜV Süd) sowie den NGOs (Global 2000, Greenpeace) in insgesamt 4 Sitzungen des sogenannten „Arbeitskreises Labeling“ die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

Die Energie-Control GmbH behält sich vor, Änderungen oder Ergänzungen an dieser Stromkennzeichnungsrichtlinie vorzunehmen.

Der Punkt 13. b) der Stromkennzeichnungsrichtlinie bildet das Ergebnis ab, das zwischen den akkreditierten Stellen und der Energie-Control hinsichtlich der Ausstellung von „sonstigen Nachweisen“ erarbeitet wurde. Ziel dabei war es, einen Standard für die vereinheitlichte Ausstellung von sonstigen Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG zu entwickeln.

1. Wann ist die Stromkennzeichnung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 45 und 45a EIWOG idF BGBl I Nr 149/2002 erstmals auf den Stromrechnungen von Endverbrauchern anzugeben?

- a) Gem § 66c Abs 2 EIWOG treten die neuen Bestimmungen über die Stromkennzeichnung am 1. Juli 2004 in Kraft.
- b) Das heißt aber nicht, dass sofort ab 1. Juli 2004 auf den Stromrechnungen der Endverbraucher die Stromkennzeichnung nach diesen neuen gesetzlichen Bestimmungen auszuweisen ist. Die Stromkennzeichnung auf Basis der neuen gesetzlichen Bestimmungen ist erstmals über das abgelaufene Kalender- oder Wirtschaftsjahr zu erstellen, das auf den 1. Juli 2004 folgt.
- c) § 45a Abs 8 EIWOG räumt eine Frist von längstens 4 Monaten nach Ablauf eines Kalender- oder Wirtschaftsjahres ein, bis die Stromkennzeichnung (das Ergebnis der Dokumentation gem § 45a Abs 6 EIWOG) erstellt und entsprechend geprüft sein muss.
- d) Daraus ergibt sich, dass Unternehmen mit einem Geschäftsjahr vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres spätestens am 1. Februar 2005 die Stromkennzeichnung nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen auf den Stromrechnungen der Endverbraucher veröffentlichen müssen. Für Unternehmen mit einem Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember ist es der 1. Mai 2005.

2. Wer ist verpflichtet, eine Stromkennzeichnung zu erstellen?

Zu § 45 Abs 2, erster Satz EIWOG: „Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die von ihnen gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde, auszuweisen.“

- a) Nur Unternehmen, die Endverbraucher mit Strom beliefern, sind verpflichtet, eine Stromkennzeichnung zu erstellen.
- b) Unternehmen, die reine Produzenten oder reine Stromhändler sind, haben daher keine Stromkennzeichnung im Sinne von §§ 45 und 45a EIWOG zu erstellen.

3. Welche Strommengen sind von den Lieferanten in welcher Form zu berücksichtigen?

Zu § 45 Abs 2, zweiter Satz EIWOG: „Dies hat auf Basis der gesamten vom Stromhändler an Endverbraucher verkauften elektrischen Energie (Händlermix) zu erfolgen.“;

sowie zu § 45a Abs 1 EIWOG: „ (...) auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (...)“;

sowie zu § 45a Abs 2 EIWOG: „ (...) die gesamten im vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr abgegebenen Mengen an Endverbraucher zugrunde zu legen.“;

sowie zu § 45a Abs 3, erster Satz EIWOG: „Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß Abs 1 sind als einheitlicher Händlermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt.“;

sowie zu § 45a Abs 5, zweiter Satz EIWOG: „In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern schlüssig dargestellt werden.“.

- a) Unter den Strommengen, die an Endverbraucher verkauft wurden, sind die aggregierten Stromabgabemengen an Endverbraucher entsprechend dem Geschäftsjahresabschluss eines Unternehmens (abgelaufenes Kalender- oder Wirtschaftsjahr gem § 45a Abs 2 EIWOG) zu verstehen.
- b) Nachweise über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern sind nur über die an Endverbraucher verkauften bzw abgegebenen Strommengen zu erbringen.

Beispiel:

Das gesamte Stromhandelsvolumen des Unternehmens (A) beträgt 1000 GWh. 200 GWh gibt das Unternehmen (A) an Endverbraucher ab, 800 GWh veräußert es wiederum an andere Elektrizitätsunternehmen. Die Stromkennzeichnung ist vom Unternehmen (A) nur für die 200 GWh zu erstellen, die an Endverbraucher abgegeben wurden. Für diese 200 GWh kann das Unternehmen (A) infolgedessen Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern erbringen, auf Basis derer diese Menge erzeugt wurde. Welche Primärenergieträger den restlichen 800 GWh zu Grunde liegen, ob diese bekannt sind oder nicht, ist für die Stromkennzeichnung der 200 GWh aber völlig irrelevant.

4. UCTE-Mix für Strom mit unbekannter Herkunft

Zu § 45a Abs 3, zweiter Satz EIWOG: „Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen Gesamtaufbringung nach UCTE (Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie) zu erfolgen.“

- a) Ist die Herkunft von bestimmten an Endverbraucher abgegebenen Strommengen nicht bekannt (der Lieferant verfügt über keine Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG), oder verzichtet der Lieferant darauf, derartige Nachweise für die Stromkennzeichnung zu verwenden, so handelt es sich bei diesen Strommengen um „Strom mit unbekannter Herkunft“.
- b) Der prozentuelle Anteil des Stroms mit unbekannter Herkunft an der Strommenge, die von einem Lieferanten an Endverbraucher abgegeben wird, ist gem § 45a Abs 3 EIWOG als „UCTE“ auszuweisen. Bei Angabe der Anteile von Wasserkraft, fossilen Brennstoffen und nuklearer Energie am UCTE-Mix ist auf das Bezugsjahr der Stromkennzeichnung abzustellen.

Beispiel:

Das Unternehmen (A) gibt 200 GWh an Endverbraucher ab. Für 100 GWh verfügt es über Nachweise aus Wasserkraftwerken und für 80 GWh verfügt es über Nachweise aus Kohlekraftwerken. Für die verbleibenden 20 GWh fehlen dem Unternehmen (A) entsprechende Nachweise. Auf den Stromrechnungen der Endverbraucher ist die Stromkennzeichnung daher wie folgt auszuweisen:

50 % Wasserkraft
40 % Kohle
10 % UCTE (europäischer Strommix: 12,8 % Wasserkraft,
54,3 % fossile Brennstoffe, 32,9 % nukleare Energie)

- c) Die Stromkennzeichnung dient dazu, den Endverbrauchern die Zusammensetzung der Primärenergieträger aufzuschlüsseln. Der Mehrzahl der Kunden wird jedoch der Begriff „UCTE“ nicht bekannt sein. Daher empfiehlt die Energie-Control GmbH für den Fall, dass für Strom mit unbekannter Herkunft bei der Stromkennzeichnung UCTE anzusetzen ist, diesen Begriff auf der Stromrechnung kurz aber schlüssig zu erläutern.

Beispiel:

UCTE-Mix 2003 (europäischer Strommix: 12,8 % Wasserkraft, 54,3 % fossile Brennstoffe, 32,9 % nukleare Energie)

- d) Das Durchrechnen des UCTE-Mix auf die in § 45a Abs 1 EIWOG angeführten Primärenergieträger ist jedenfalls unzulässig, weil es sich bei den mit „UCTE“ gekennzeichneten Strommengen „um Strom mit unbekannter Herkunft“ handelt und daher keine konkrete Zuordnung nach Primärenergieträgern erfolgen kann.
- e) Die Bestimmung, für Strom mit unbekannter Herkunft „UCTE“ anzusetzen, ist nur für die Ausweisung der Stromkennzeichnung auf der Stromrechnung von Endverbrauchern relevant. In der Dokumentation nach § 45a Abs 5 EIWOG ist für

Strommengen ohne entsprechenden Nachweis die Bezeichnung „Strom mit unbekannter Herkunft“ anzusetzen.

5. Unternehmensmix und Produktinformationen

Zu § 45a Abs 4, zweiter Satz EIWOG: „Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.“

Die Stromkennzeichnung informiert den Endverbraucher darüber, wie sich der zuletzt geprüfte bzw dokumentierte Strommix seines Lieferanten zusammengesetzt hat. Die Stromkennzeichnung ist zwingend jedenfalls auf Stromrechnungen anzuführen, kann aber zusätzlich auch anderswo ausgewiesen werden.

Genauso, wie es auch zwischen den einzelnen Marktteilnehmern (Produzenten – Händler – Lieferanten) möglich ist, unterschiedliche Stromprodukte mit unterschiedlichen Primärenergieträgern zu handeln, ist es auch den Lieferanten, die Endverbraucher beliefern, möglich, unterschiedliche Stromprodukte im Zusammenhang mit der Herkunft der produzierten Elektrizität anzubieten.

Ein Angebot, einen bestimmten Strommix zu liefern, bezieht sich selbstverständlich stets auf die aktuelle Lieferperiode. Die Stromkennzeichnung ist aber jene Information, die Aufschluss darüber gibt, wie sich der zuletzt geprüfte bzw dokumentierte Gesamtmix eines bestimmten Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr zusammengesetzt hat. Die Stromkennzeichnung hat also nichts damit zu tun, welcher Strommix gegenwärtig an die Endverbraucher geliefert wird.

Sofern Produkte mit bestimmten Primärenergieträgerzusammensetzungen von einem Lieferanten angeboten werden, ist es wichtig zu beweisen, dass bei diesen Produkten die angebotene Primärenergieträgerzusammensetzung vom Lieferanten auch tatsächlich beschafft wurde. Als sinnvollste Möglichkeit dafür bietet sich abermals die Stromrechnung (Jahresendabrechnung) an den Endverbraucher an.

Deshalb ist es möglich, neben der gesetzlich vorgeschriebenen Stromkennzeichnung, zusätzlich auch Produktinformationen auf der Stromrechnung anzuführen:¹

- a) Das Anführen von zusätzlichen Produktinformationen auf der Stromrechnung ist bei jenen Kunden oder Kundengruppen erforderlich, denen Produkte mit einer bestimmten Primärenergieträgerzusammensetzung zugesagt wurden. Die Angabe von Produktinformationen dient dabei dazu, das in Aussicht gestellte Angebot zu belegen. Jene Kunden, denen kein spezieller Strommix zugesagt wurde, wird als Produktinformation neben den Angaben zum Unternehmensmix der „residuale Strommix“ angegeben, damit sie erkennen können, dass ihnen nicht der

¹ Note of DG Energy & Transport on Directives 2003/54 and 2003/55 on the Internal Market in Electricity and Natural Gas concerning Labeling Provision in Directive 2003/54/EC: *“Suppliers are free to provide product information in addition to their portfolio disclosure but it is recommended that Member States should require that if a supplier chooses to differentiate more products, he must then provide product and portfolio information to all customers.”*

Unternehmensmix, sondern offensichtlich „der um die speziellen Lieferungen verminderte Strommix“ geliefert wurde.

- b) Wurde im vergangenen Geschäftsjahr die Lieferung eines bestimmten Strommix keinem einzigen Endverbraucher zugesagt, so ist das Anführen eines Produktmix oder von Produktinformationen im Sinne von § 45a Abs 4 EIWOG nicht statthaft, da dies eine nachträgliche „Schönung“ der Stromkennzeichnung für bestimmte Kunden bedeutet.
- c) Lieferanten, die zusätzlich Produktinformationen auf der Stromrechnung ausweisen, müssen in der Dokumentation nach § 45a Abs 5 und Abs 6 EIWOG gesondert darstellen, dass die mittels Produktinformation zugewiesenen Mengen auch tatsächlich beschafft wurden. Die Produktinformationen stellen sodann einen integralen Bestandteil des Ergebnisses gem § 45a Abs 6, letzter Satz EIWOG dar, das in übersichtlicher Form und vom Prüforgan bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen ist.
- d) Schließt ein Kunde (Endverbraucher) unterjährig einen Vertrag über ein neues Produkt (mit einem bestimmten Strommix) ab, so kann der Lieferant diesem Kunden - wenn die Jahresabrechnung aufgrund der rollierenden Verrechnung noch vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres erstellt wird - auf der Jahresabrechnung zusätzlich zum Händlermix eine Information hinzufügen, die auf Basis des gültigen Vertrages den zugesagten Strommix beschreibt. Derartige Informationen über aktuelle Stromlieferungen sind unabhängig von der Stromkennzeichnung jederzeit möglich und beeinflussen nicht die auf der Rechnung ausgewiesene Stromkennzeichnungsinformation. Es ist daher sehr wichtig, dass sowohl bei der Stromkennzeichnung nach § 45a EIWOG als auch bei der Darstellung von Produktinformationen nach Punkt 5.a) und 5.d) dieser Stromkennzeichnungsrichtlinie der jeweils relevante Zeitraum mit angegeben wird.

6. Auszuweisende Primärenergieträger (Bagatellgrenze)

Zu § 45a Abs 1 EIWOG: „ (...) in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige (...) “.

Die Stromkennzeichnung soll Endverbrauchern von Elektrizität dazu dienen, die Zusammensetzung der einzelnen Primärenergieträger, die der gelieferten Elektrizität zu Grunde liegen, aufzuschlüsseln.

- a) Ein Detaillierungsgrad in der Tiefe jener Primärenergieträger, die in § 45a Abs 1 EIWOG angeführt sind, ist aber nur dann sinnvoll, wenn eine relevante Menge den einzelnen Primärenergieträgern zugeordnet werden kann. Daher erscheint es für den Fall, dass der Anteil an gelieferter elektrischer Energie von zumindest zwei der hier aufgelisteten Primärenergieträger „Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind oder Sonnenenergie“ jeweils unter einem Wert von 1 % liegt, zweckmäßig, diese Primärenergieträger in einer Gruppe „sonstige Ökoenergie“ zusammenzufassen.
- b) Die Ausweisung von „sonstiger Ökoenergie“ anstatt der einzelnen Primärenergieträger versteht sich nur für die Stromrechnung. In der Dokumentation nach § 45a Abs 5 EIWOG und in dem zu veröffentlichenden Ergebnis der Dokumentation nach § 45a Abs 6 EIWOG sind selbstverständlich alle Primärenergieträger, die in § 45a Abs 1 EIWOG aufgelistet sind, darzustellen.

- c) Die Energie-Control GmbH empfiehlt, die Prozentsätze bei der Ausweisung der einzelnen Primärenergieträger auf der Stromrechnung von Endverbrauchern auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden.

Beispiel:

60,15 %	Wasserkraft
15,25 %	Erdgas
4,83 %	Erdöl
18,27 %	Kohle
1,50 %	sonstige Ökoenergie

7. Darstellung der Stromkennzeichnung auf der Stromrechnung

Zu § 45a Abs 4, erster Satz EIWOG: „Die Kennzeichnung hat deutlich lesbar zu erfolgen.“

In Anlehnung an die Interpretation Notes² der Kommission schlägt die Energie-Control GmbH die nachstehenden Formempfehlungen für die Ausweisung der Stromkennzeichnung auf den Stromrechnungen vor.

- Die Bestimmung, dass die Kennzeichnung deutlich lesbar zu erfolgen hat, beinhaltet neben den Anforderungen an das Format der Darstellung auch Anforderungen über die leichte Verständlichkeit.
- Hinsichtlich des Formates empfiehlt die Energie-Control GmbH die tabellarische Darstellung.
- Hinsichtlich der leichten Verständlichkeit der Stromkennzeichnung wird im Hinblick auf die Angabe von „UCTE“ für Strom mit unbekannter Herkunft auf die Empfehlungen der Energie-Control GmbH im Punkt 4.c) dieser Stromkennzeichnungsrichtlinie verwiesen.
- Damit den Endverbrauchern verdeutlicht wird, dass es sich bei den Angaben zur Stromkennzeichnung nicht um die aktuelle Zusammensetzung der Primärenergieträger handelt, oder etwa um jene des Abrechnungszeitraumes der jeweils vorliegenden Stromrechnung, ist bei der Ausweisung der Stromkennzeichnung auf den Stromrechnungen der Endverbraucher der Bezugszeitraum, für den die ausgewiesene Stromkennzeichnung erstellt wurde, jeweils anzugeben.
- Darüber hinaus empfiehlt die Energie-Control GmbH, die der Stromkennzeichnung zugrunde liegende gesetzliche Bestimmung (§ 45 Abs 2 EIWOG) bei der Ausweisung der Stromkennzeichnung auf den Stromrechnungen der Endverbraucher anzuführen.
- Weiters schlägt die Energie-Control GmbH vor, auf den Stromrechnungen einheitlich den Begriff „Stromkennzeichnung“ zu verwenden.

² Note of DG Energy & Transport on Directives 2003/54 and 2003/55 on the Internal Market in Electricity and Natural Gas concerning Labeling Provision in Directive 2003/54/EC: *“It is recommended that there should be a harmonised presentation at Member State level as a minimum, in order to make comparisons between suppliers in a Member State easily possible.”*

- g) Die Stromkennzeichnung kann unmittelbar auf den Stromrechnungen oder in einer Beilage zur Stromrechnung angeführt werden. Wird die Stromkennzeichnung auf einer eigenen Beilage präsentiert, muss auf der Stromrechnung jedenfalls ein entsprechender Hinweis auf die Beilage verweisen.³

Beispiel:

Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 1.1.2004 - 31.12.2004 erzeugt wurde.	
Energieträger	Unternehmensmix
Wasserkraft	61,30%
Windenergie	1,10%
sonstige Ökoenergie	0,80%
Erdgas	15,40%
Erdöl	6,20%
Kohle	12,80%
UCTE (europäischer Strommix aus 12,76 % Wasserkraft, 32,93 % nukleare Energie, 54,31 % fossile Brennstoffe)	2,40%
Summe	100,00%

- h) Die Darstellung der Stromkennzeichnung in der oben gezeigten tabellarischen Form kann selbstverständlich auch um grafische Elemente (zB Tortengrafik) erweitert werden. Bei der grafischen Darstellung können die einzelnen Primärenergieträger auch zusammengefasst werden [zB „erneuerbare Energieträger“, „fossile Energieträger“, „nukleare Energieträger“, „Strom mit unbekannter Herkunft (UCTE)“].

8. Veröffentlichung der Stromkennzeichnungsdokumentation im Anhang zum Geschäftsbericht

³ Note of DG Energy & Transport on Directives 2003/54 and 2003/55 on the Internal Market in Electricity and Natural Gas concerning Labeling Provision in Directive 2003/54/EC: *“Member States need to ensure that suppliers display disclosed information on the fuel mix on the bill, or on a separate insert which is sent out with the bill. If an insert is chosen, there should be a clear link on the bill to the insert provided with the bill.”*

Zu § 45a Abs 5 EIWOG: „Stromhändler haben die Grundlagen zur Kennzeichnung zu dokumentieren. In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern schlüssig dargestellt werden“;

sowie zu § 45a Abs 6 EIWOG: „Die Dokumentation muss, sofern der Stromhändler eine Gesamtabgabe an Endverbraucher von 100 GWh nicht unterschreitet, von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgan bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.“.

- a) Die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen gerichtlich zertifizierten Sachverständigen hat erst bei einer Gesamtabgabe des Stromhändlers an Endkunden von mehr als 100 GWh zu erfolgen.
- b) Das Ergebnis der Dokumentation gem § 45a Abs 6 EIWOG, das in einem Anhang zum Geschäftsbericht zu veröffentlichen ist, hat jedenfalls zu umfassen:
 - i. Die in Summe an Endverbraucher abgegebenen Strommengen gem Punkt 3.a) dieser Stromkennzeichnungsrichtlinie;
 - ii. Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG in kWh, gegliedert nach den Primärenergieträgern gem § 45a Abs 1 EIWOG;
 - iii. Ausweisung der Strommengen mit unbekannter Herkunft;
 - iv. sofern neben dem Unternehmensmix zusätzlich Produktinformationen gem Punkt 5 dieser Stromkennzeichnungsrichtlinie auf den Stromrechnungen angeführt werden, sind zusätzlich anzuführen:
 - 1) die schlüssige Zuordnung der Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG gegliedert nach Primärenergieträgern (sowie ggf von Strom mit unbekannter Herkunft) in %,
 - 2) die Zuordnung der verbleibenden Nachweise (sowie ggf von Strom mit unbekannter Herkunft) für den Residualmix in %.

Beispiel einer gem § 45a Abs 6 EIWOG veröffentlichten Dokumentation:

Ergebnis der Stromkennzeichnungsdokumentation	Gesamt		Produkt Ökostrom	Produkt Grünstrom	Residual- werte
	kWh	%	%	%	%
Wasserkraft	117.004.000	58,502	50,000	100,000	22,004
Windenergie	1.836.000	0,918	18,360	-	-
Biomasse fest	2.506.000	1,253	25,060	-	-
Biomasse gasförmig	208.000	0,104	2,080	-	-
Biomasse flüssig	10.000	0,005	0,100	-	-
Photovoltaik	52.000	0,026	0,520	-	-
Deponie- und Klärgas	374.000	0,187	3,740	-	-
Geothermie	14.000	0,007	0,140	-	-
Erdgas	26.000.000	13,000	-	-	26,000
Erdöl und dessen Produkte	10.000.000	5,000	-	-	10,000
Kohle	36.000.000	18,000	-	-	36,000
nukleare Energie	-	-	-	-	-
sonstige	-	-	-	-	-
Strom unbekannter Herkunft	5.996.000	2,998	-	-	5,996
SUMME	200.000.000	100,000	100,000	100,000	100,000

9. Können Nachweise für die Stromkennzeichnung gem § 45a Abs 7 EIWOG von einem Lieferanten auch ohne gleichzeitiges bzw begleitendes Energieliefergeschäft beschafft werden?

- a) Ein Herkunftsnachweis, der auf Grundlage eines Gesetzes auf Basis des Artikels 5 der Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, 2001/77/EG, ausgegeben wurde, ist auch ohne begleitende Stromlieferung bzw ohne begleitenden Stromliefervertrag handelbar.
- b) Nachweise, die von nach dem Akkreditierungsgesetz akkreditierten Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen ausgegeben wurden, oder für die § 3 Akkreditierungsgesetz sinngemäß gilt, sind ebenfalls ohne begleitenden Stromliefervertrag handelbar, sofern dies die Art und Weise der vorgenommenen Zertifizierung zulässt.
- c) RECS-Zertifikate, die von Stellen ausgegeben wurden, auf die die Akkreditierungsbestimmungen von § 45a Abs 7 EIWOG zutreffen, können als Nachweise im Sinne von § 45a Abs 7 EIWOG verwendet werden, sofern sie zugunsten des Unternehmens, das diese RECS-Zertifikate als Nachweis für die Stromkennzeichnung verwenden will, entwertet (redeemed) wurden.

10. Falsch ausgestellte, doppelt ausgegebene, doppelt verkaufte und doppelt verwendete Nachweise - Konsequenzen aufgrund betrügerischer Handlungen

- a) Wird festgestellt, dass ein Nachweis gem § 45a Abs 7 EIWOG entweder
 - i. falsch ausgestellt wurde (die Informationen auf dem Nachweis sind nicht korrekt; zB anstatt des ausgewiesenen Produktionsattributes „Strom aus Windkraftanlagen“ hat in Wirklichkeit ein Dieselaggregat diesen Strom erzeugt),
 - ii. doppelt ausgegeben wurde [zB ein Produzent hat seine Anlage mehrfach zertifizieren lassen (zB Herkunftsnachweis und TÜV-Zertifizierung) und hat für ein und die selbe Menge an produzierter Elektrizität Nachweise, die im Sinne von § 45a Abs 7 EIWOG gültig sind, in Umlauf gebracht],
 - iii. doppelt verkauft wurde (zB ein Unternehmen hat einen bestimmten Nachweis kopiert und an zwei verschiedene Unternehmen weiterverkauft) oder
 - iv. doppelt verwendet wurde (zB ein bestimmter Nachweis wurde von mehr als einem Unternehmen zur Stromkennzeichnung verwendet),

so darf dieser Nachweis nicht für die Stromkennzeichnung gem §§ 45 und 45a EIWOG verwendet werden.

- b) Stellt die Energie-Control GmbH fest, dass ein Unternehmen bei der Erstellung der Stromkennzeichnung gem §§ 45 und 45a EIWOG derartige Nachweise verwendet hat, so wird dieses Unternehmen jedenfalls gem § 45 Abs 3 EIWOG aufgefordert, die Angaben betreffend der Stromkennzeichnung richtig zu stellen.

- c) In einem derartigen Fall behält sich die Energie-Control GmbH vor, gegen den einer betrügerischen oder tatbildlich verwandten Handlung Verdächtigen weitere Verfahren einzuleiten oder Anzeige zu erstatten.

11. Akkreditierungsbestimmungen für ausländische Nachweise

Zu § 45a Abs 7, 3. Satz EIWOG: „§ 3 Akkreditierungsgesetz gilt sinngemäß.“

- a) § 3 Abs 1 Akkreditierungsgesetz besagt, dass ausländische Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen inländischen gleichzuhalten sind, wenn sie von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen stammen, deren Qualifikation den Anforderungen des österreichischen Akkreditierungsgesetzes und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gleichwertig sind. Bei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ist zusätzlich die Gegenseitigkeit sicherzustellen.
- b) Nach Auskunft von MR DI Günter Friers (Sektion I BMWA, Abt. 12 internationale wirtschaftlich-technische Angelegenheiten; Normenwesen; Akkreditierung) gilt § 3 Akkreditierungsgesetz als erfüllt, wenn die akkreditierte Organisation von einer Stelle akkreditiert wurde, die Mitglied in der European co-operation for Accreditation (<http://www.european-accreditation.org/>) ist bzw zur Akkreditierung die Verfahren der European co-operation for Accreditation angewandt worden sind.

12. Gibt es für Kleinanlagen oder Spezialfälle (zB Rückeinspeisungen von Industrieanlagen) Ausnahmen hinsichtlich der gesetzeskonformen Erbringung von Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG?

- a) Die Energie-Control sieht keine Möglichkeit, die Bestimmungen über die Stromkennzeichnung der §§ 45 und 45a EIWOG dergestalt auszulegen, dass für bestimmte Strommengen gesetzeskonforme Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG entfallen und diese Strommengen trotzdem in die Dokumentation gem § 45a Abs 5 in Form von bestimmten Primärenergieträgern einfließen können.
- b) Wenn für Strom keine Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG ausgestellt werden, handelt es sich dabei um „Strom mit unbekannter Herkunft“.

13. Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG

- a) Als Nachweis für die Stromkennzeichnung kommen
- i. entweder Herkunftsnachweise gem Ökostromgesetz bzw gem Artikel 5 der Richtlinie für erneuerbare Energien (2001/77/EG) oder
 - ii. Bescheinigungen, die von nach dem Akkreditierungsgesetz akkreditierten Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstellen ausgestellt wurden (sonstige Nachweise) oder
 - iii. ausländische Nachweise, auf die die Akkreditierungsbestimmungen des § 45a Abs 7 EIWOG zutreffen (zB RECS-Zertifikate),

in Frage.

b) Empfehlung der Energie-Control GmbH zu den sonstigen Nachweisen:

- i. Erstmalige Anlagenerhebung (Prüfbericht)
 - 1) Ein Anlagenbetreiber reicht in einem ersten Schritt die Labeling-Deklaration (Anhang A) bei einer akkreditierten Stelle ein.
 - 2) In einem zweiten Schritt überprüft die akkreditierte Stelle die Labeling-Deklaration samt den zusätzlich übersandten Unterlagen. Die akkreditierte Stelle kann sowohl weitere Unterlagen anfordern, als auch eine Begehung der Anlage vornehmen, sofern dies für die Überprüfung der Labeling-Deklaration notwendig ist. Vorhandene Daten von akkreditierten Stellen werden bei der Überprüfung der Labeling-Deklaration berücksichtigt.
 - 3) In einem dritten Schritt stellt die akkreditierte Stelle einen Prüfbericht über die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Labeling-Deklaration aus.
 - 4) Ein positiver Prüfbericht einer akkreditierten Stelle dient in der Folge für die Dauer von 3 Jahren⁴ als Grundlage für das Ausstellen von Nachweisen. Nach Ablauf dieser 3 Jahre kann die akkreditierte Stelle eine formelle Bestätigung der Angaben der Labeling-Deklaration vom Anlagenbetreiber verlangen.
- ii. Nachweisvarianten gemäß § 45a Abs 7 EIWOG auf Grundlage der Prüfberichte
 - 1) Variante 1: Die akkreditierte Stelle oder der Netzbetreiber stellt Nachweise in elektronischer Form über die Herkunftsnachweisdatenbank - HKN-DB der Energie-Control GmbH aus.
 - 2) Variante 2: Die akkreditierte Stelle stellt Nachweise gem den Vorlagen der Anlage B aus.
- iii. Die Nettoeinspeisung einer Anlage dient als Grundlage für das Ausstellen von Nachweisen
- iv. Stückelung der Nachweise: Bezugszeitraum eines ausgestellten Nachweises ist grundsätzlich ein Monat oder je nach Bedarf ein Vielfaches davon. Die Ausstellung der Nachweise hat aber zumindest einmal pro Kalender- oder Wirtschaftsjahr für diesen Zeitraum zu erfolgen. Gegebenenfalls sind auch unterjährige Nachweise für beliebig festzulegende Zeiträume möglich.
- v. Informationen zur produzierten Elektrizität:
 - 1) Ein Nachweis enthält die Information, wieviel elektrische Energie im Bezugszeitraum von der jeweiligen Anlage produziert wurde, und wieviel elektrische Energie davon auf diesen Nachweis entfällt.
 - 2) Im Falle von Mischfeuerungsanlagen enthält der Nachweis auch noch die Information über die prozentuelle Aufteilung des elektrischen Energieanteils hinsichtlich der eingesetzten Primärenergieträger.
 - 3) Im Falle von Pumpspeicherkraftwerken enthält der Nachweis auch noch die Information, wieviel elektrische Energie im Bezugszeitraum

⁴ Der Zeitraum von 3 Jahren bezieht sich auf die Produktion.

für das Pumpen eingesetzt wurde und wie hoch der Wirkungsgrad der Pumpe ist.

- 4) Erhält die akkreditierte Stelle unmittelbar vom jeweiligen Netzbetreiber Informationen über die von einer Anlage in das öffentliche Netz eingespeiste elektrische Energie, dann bedarf es seitens der akkreditierten Stellen keiner weiteren Überprüfung über die in diesem Zeitraum produzierten Mengen an elektrischer Energie unmittelbar beim Anlagenbetreiber, nachdem in diesem Fall das Prinzip der Bestätigung durch einen „unabhängigen und fachlich geeigneten Dritten“ gewahrt wird. Ebenso verhält es sich bei Nachweisen, die gemäß Variante 1 von den Netzbetreibern ausgestellt werden. In Ausnahmefällen ist aber eine Verifizierung der vom Netzbetreiber übermittelten Werte beim Anlagenbetreiber möglich, sofern die akkreditierte Stelle zB aufgrund von Plausibilitätskontrollen einen berechtigten Grund zur Annahme hat, dass die vom Netzbetreiber übermittelten Werte fehlerhaft sind (zB Datenübertragungsfehler, Schreibfehler, etc.).
- vi. Mischfeuerungsanlagen und Abgleich der Brennstoffbilanzen:
- 1) Seitens der akkreditierten Stellen wird es bevorzugt, dass Nachweise über einen bestimmten Zeitraum von Elektrizität aus Mischfeuerungsanlagen erst nach der Übermittlung der jeweiligen Brennstoffbilanz durch den Anlagenbetreiber ausgestellt werden.
 - 2) Im Falle der unterjährigen Ausstellung von derartigen Nachweisen (zB monatlich) kann es aber auch praktikabel sein, entweder den fixen Aufteilungsschlüssel der eingesetzten Primärenergieträger aus der Labeling-Deklaration oder die in einem Kraftwerk geführte, auf Monatswerten beruhende, Brennstoffstatistik zu verwenden. In einem derartigen Fall hat daher jährlich ein Abgleich der Summe der ausgestellten Nachweise mit der überprüften Brennstoffbilanz zu erfolgen. Die Korrekturen sollen dabei - wenn möglich - im letzten Monat eines Jahres erfolgen. Im Ausnahmefall kann ein Vortrag auf die ersten Monate des folgenden Jahres erfolgen.
- vii. Um einen Missbrauch auszuschließen, einigen sich die akkreditierten Stellen (TÜV Österreich, ÖVE, arsenal research, TÜV Süd) darauf, jene Erzeugungsanlagen, welche von diesen Stellen überprüft werden, an die Energie-Control GmbH zu melden. Von Seite der angeführten akkreditierten Stellen wird der Energie-Control GmbH empfohlen, eine Regelung festzulegen, wonach alle weiteren akkreditierten Stellen sich dieser Vorgangsweise anzuschließen haben.
- c) Irrtümlich falsch ausgestellte Herkunftsnachweise gem § 8 Abs 1 Ökostromgesetz bzw sonstige Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG:
- i. Wurden Nachweise in Papierform irrtümlich falsch ausgestellt, so sind diese von den Erzeugern, zu deren Gunsten sie ausgestellt wurden, an die jeweiligen Aussteller zu retournieren. Die Aussteller der Nachweise haben sodann diese falsch ausgestellten Nachweise zu vernichten. Ist die Retournierung des Originalnachweises nicht möglich, so ist dies im Falle von Herkunftsnachweisen gem § 8 Ökostromgesetz dem jeweiligen Landeshauptmann und im Falle von sonstigen Nachweisen der jeweiligen akkreditierten Stelle zu melden, sofern die fehlerhafte Ausstellung von Nachweisen nicht ohnehin von diesen Stellen aufgedeckt wurde.

- ii. Wurden Nachweise in elektronischen Registerdatenbanken irrtümlich falsch ausgestellt, so ist dies von den Erzeugern, zu deren Gunsten sie ausgestellt wurden, an den jeweiligen Aussteller zu melden. Der Aussteller der Nachweise hat dies sodann in der Registerdatenbank (je nachdem, welche Möglichkeiten die entsprechende Registerdatenbank bietet) zu korrigieren. Ist eine Korrektur nicht möglich, so ist dies im Falle von Herkunftsnachweisen gem § 8 Ökostromgesetz dem jeweiligen Landeshauptmann und im Falle von sonstigen Nachweisen der jeweiligen akkreditierten Stelle zu melden, sofern die fehlerhafte Ausstellung von Nachweisen nicht ohnehin von diesen Stellen aufgedeckt wurde.

14. Entwertung von Nachweisen bei der Verwendung für die Stromkennzeichnung

- a) Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG müssen bei der Verwendung für die Stromkennzeichnung in der Dokumentation nach § 45a Abs 5 und Abs 6 EIWOG formell entwertet werden, damit sicher gestellt wird, dass ein Nachweis jeweils immer nur von einem Unternehmen verwendet werden kann.
- b) Die formelle Entwertung hat eine schlüssige Information mit dem Namen des Unternehmens, das den Nachweis für die Stromkennzeichnung verwendet, zu enthalten.
- c) Zum Zwecke der Betrugsvermeidung versteht es sich von selbst, dass bei Nachweisen, die nicht in elektronischen Registerdatenbanken verwaltet werden, nur Originaldokumente in Papierform entsprechend entwertet werden können. Bei Nachweisen in Papierform hat die Entwertung unmittelbar auf dem Originaldokument (Vertrag, Zertifikat, etc) zu erfolgen.
- d) Nachweise, die in elektronischen Registerdatenbanken verwaltet werden, sind innerhalb dieser Registerdatenbanken zu entwerten. Dem Wirtschaftsprüfer oder dem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, der die Stromkennzeichnungs-Dokumentation gem § 45a Abs 6 EIWOG überprüft, ist zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit der entwerteten Nachweise selbstverständlich Einblick in die jeweilige Registerdatenbank zu gewähren.

15. Stromkennzeichnung bei neu gegründeten Unternehmen

- a) Unternehmen, die neu in den Markt eintreten und Kunden sowie die damit verbundene Liefermenge von einem anderen Lieferanten im Sinne einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übertragen bekommen bzw mitnehmen, haben bis zur erstmaligen Erstellung der Stromkennzeichnung nach §§ 45 und 45a EIWOG die Stromkennzeichnung des vormaligen Lieferanten auszuweisen.
- b) Wird ein Unternehmen gegründet, in dem Kunden sowie die damit verbundene Liefermenge mehrerer Unternehmen im Sinne einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge zusammengeführt werden, ist bis zur erstmaligen Erstellung der Stromkennzeichnung des neu gegründeten Unternehmens nach §§ 45 und 45a EIWOG eine Stromkennzeichnung anzuführen, die sich unter Berücksichtigung der Liefermengen der so übertragenen Kunden aus den Stromkennzeichnungen der einzelnen vorangegangenen Lieferanten errechnet.

- c) Unternehmen, die ohne Übernahme eines Kundenstocks eines anderen Lieferanten neu gegründet werden, oder Stromhändler, die erstmals Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, können bis zur erstmaligen Erstellung der Stromkennzeichnung nach §§ 45 und 45a EIWOG selbstverständlich keine Stromkennzeichnung nach §§ 45 und 45a EIWOG auf den Stromrechnungen anführen.

16. Vorgehensweise in Bezug auf die Abänderung oder Auflassung dieser Stromkennzeichnungsrichtlinien

- a) Diese Stromkennzeichnungsrichtlinien beziehen sich auf die Bestimmungen über die Stromkennzeichnung der §§ 45 und 45a EIWOG idF BGBl I Nr 149/2002.
- b) Bevor diese Stromkennzeichnungsrichtlinien inhaltlich geändert oder aufgelassen werden, wird die Energie-Control GmbH dem „Arbeitskreis Labeling“ die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen.

ANHANG A: Labeling-Deklaration

LABELING-DEKLARATION	
als Grundlage zur Ausstellung von Nachweisen gem § 45a Abs 7 EWOG	
AKKREDITIERTE STELLE	
<i>Name:</i>	Zertifizierungsinstitut GmbH
<i>Anschrift:</i>	Musteralle 5 1010 Wien Österreich
ANLAGENBETREIBER / ERZEUGER	
<i>Name:</i>	Austrian Muster Power AG
<i>Anschrift:</i>	Musterweg 13a 1010 Wien Österreich
KONTAKTPERSON / KONTAKTSTELLE	
<i>Name:</i>	Dr. Erwin Mustermann
<i>Email:</i>	erwin.mustermann@amp.at
<i>Telefon:</i>	+43-1-12345-600
<i>Fax:</i>	+43-1-12345-610
ANLAGE	
<i>Name:</i>	Beispielkraftwerk
<i>Ort:</i>	Musterstraße 20 1020 Wien Österreich ev. Parzelle, etc.
<i>installierte Leistung (kW):</i>	256.000
<i>durchschn. Jahresproduktion (MWh):</i>	1.392.000
<i>Datum der Anlagengenehmigung:</i>	03.06.1998
<i>GSRN-Nummer (optional):</i>	910000003695002000
NETZBETREIBER IN DESSEN NETZ EINGESPEIST WIRD	
<i>Name:</i>	Musternetz GmbH
<i>Anschrift:</i>	Musterplatz 1 1010 Wien Österreich
<i>Zählpunkt(e)</i>	AT0010000000000000000090000000002350

SONSTIGE ZERTIFIZIERUNGEN DER ANLAGE IN BEZUG AUF NACHWEISE FÜR NACHFRAGESEITIGE SYSTEME				
Bezeichnung:	Grundlage:	Gültigkeit		
		von	bis	
RECS	RECS Basic Commitment V 1.2	01.01.2002	31.12.2006	
HKN	§ 7 Ökostromgesetz BGBl I Nr 149/2002	01.01.2004	x	

ENERGIETRÄGER				
Wasserkraft	Laufkraftwerk	<input type="radio"/>		
	Speicherkraftwerk	<input type="radio"/>		
	Pumpspeicherkraftwerk	<input type="radio"/>	Wirkungsgrad Pumpe	<input type="text"/>
Sonnenenergie	thermisch	<input type="radio"/>		
	Photovoltaik	<input type="radio"/>		
geothermische Energie		<input type="radio"/>		
Windkraft		<input type="radio"/>		

			durchschn.	Energie-
			Brennwert	anteil
			GJ/Tonne	elektrisch
				%*)
feste und flüssige Biomasse	Abfälle aus Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Industrieabfälle	<input checked="" type="checkbox"/>	15	4
	Haushaltsabfälle	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	sonstige	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Biogas		<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Deponiegas		<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Klärgas		<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erdgas		<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erdöl und dessen Produkte	Heizöl leicht	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Heizöl schwer	<input checked="" type="checkbox"/>	35	2
	sonstige	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kohle	Braunkohle	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Steinkohle	<input checked="" type="checkbox"/>	28	94
	Koks	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	sonstige	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstige		<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

DER ANLAGENBETREIBER	
<p>bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über die in dieser Labeling-Deklaration bezeichnete Anlage; erklärt, dass geplante und für diesen Prüfbericht relevante Änderungen an der Anlage vorab bzw. ungeplante Änderungen ehestmöglich der akkreditierten Stelle gemeldet werden; erklärt, dass über ein und dieselbe produzierte Menge an elektrischer Energie aus dieser Anlage jeweils immer nur ein Nachweis ausgestellt wird, der dazu geeignet ist, für das Labeling (oder andere nachfrageseitige Systeme) in Österreich, in den Mitgliedstaaten der EU oder in Drittstaaten verwendet zu werden; akzeptiert die in den Labeling Richtlinien der Energie-Control GmbH aufgestellten Regeln über das Ausstellen von Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG</p>	
Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers	
*) Basierend auf dem vorangegangenen Geschäfts- bzw. Kalenderjahr	

ANHANG B: Vorlagen für Nachweise, die auf Grundlage einer Labeling-Deklaration ausgestellt werden

NACHWEIS		
gem § 45a Abs 7 EIWOG		
laufende Nummer: PÜZ_0123456789		
AKKREDITIERTE PRÜF-, ÜBERWACHUNGS- ODER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE		
Name:	Zertifizierungsinstitut GmbH	
Anschrift:	Musteralle 5 1010 Wien Österreich	
Akkreditiert von:	BMWA	
Akkreditiert nach:	ICS 29.020	
ANLAGENBETREIBER		
Name:	Austrian Muster Power AG	
Anschrift:	Musterweg 13a 1010 Wien Österreich	
ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)		
Name (Anlagennahme):	Beispielkraftwerk	
Standort der Anlage:	Musterstraße 20 1020 Wien Österreich ev. Parzelle, etc.	
LABELING-DEKLARATION		
Datum der Genehmigung der Labeling-Deklaration 04. 01.2004		
EINGESETZTE ENERGIETRÄGER		
Primärenergieträger:	Anteil an der Gesamterzeugung:	
Wasser	100%	
ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE		
	<i>kWh</i>	Zeitraum der Erzeugung von bis
Gesamterzeugung der Anlage	15.000.000	01.05.2004 31.05.2004
bestätigte Menge dieses Nachweises		
Wasser	6.000.000	
ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE		
Art der Erzeugungsanlage	Laufkraftwerk	
Engpassleistung	30.000 kW	
Datum, Unterschrift der akkreditierten Stelle		

NACHWEIS

gem § 45a Abs 7 EWOOG

laufende Nummer: PÜZ_0123456789

AKKREDITIERTE PRÜF-, ÜBERWACHUNGS- ODER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

Name: Zertifizierungsinstitut GmbH
Anschrift: Musteralle 5
 1010
 Wien
 Österreich
Akkreditiert von: BMWA
Akkreditiert nach: ICS 29.020

ANLAGENBETREIBER

Name: Austrian Muster Power AG
Anschrift: Musterweg 13a
 1010
 Wien
 Österreich

ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)

Name (Anlagennahme): Beispielkraftwerk
Standort der Anlage: Musterstraße 20
 1020
 Wien
 Österreich
 ev. Parzelle, etc.

LABELING-DEKLARATION

Datum der Genehmigung der Labeling-Deklaration 04. 01.2004

EINGESETZTE ENERGIETRÄGER

<i>Primärenergieträger:</i>	<i>Anteil an der Gesamterzeugung:</i>
festе Biomasse	3%
Abfall mit hohem biogenen Anteil	5%
Erzeugung aus nicht erneuerbaren Energieträgern	92%

ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE

	<i>kWh</i>	<i>Zeitraum der Erzeugung</i>	
		<i>von</i>	<i>bis</i>
Gesamterzeugung der Anlage	15.000.000	01.05.2004	31.05.2004
bestätigte Menge dieses Nachweises			
feste Biomasse	450.000		
Abfall mit hohem biogenen Anteil	750.000		

ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE

Art der Erzeugungsanlage: Anlage zur Verstromung von fester Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil und nicht erneuerbaren Brennstoffen (Hybridanlage)
Engpassleistung: 30.000 kW

Datum, Unterschrift der akkreditierten Stelle

NACHWEIS

gem § 45a Abs 7 EWOOG

laufende Nummer: PÜZ_0123456789

AKKREDITIERTE PRÜF-, ÜBERWACHUNGS- ODER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

<i>Name:</i>	Zertifizierungsinstitut GmbH
<i>Anschrift:</i>	Musteralle 5 1010 Wien Österreich
<i>Akkreditiert von:</i>	BMWA
<i>Akkreditiert nach:</i>	ICS 29.020

ANLAGENBETREIBER

<i>Name:</i>	Austrian Muster Power AG
<i>Anschrift:</i>	Musterweg 13a 1010 Wien Österreich

ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)

<i>Name (Anlagennahme):</i>	Beispielkraftwerk
<i>Standort der Anlage:</i>	Musterstraße 20 1020 Wien Österreich ev. Parzelle, etc.

LABELING-DEKLARATION

Datum der Genehmigung der Labeling-Deklaration 04. 01.2004

EINGESETZTE ENERGIETRÄGER

<i>Primärenergieträger:</i>	<i>Anteil an der Gesamterzeugung:</i>
Wasser	90%
unbekannte Energieträger	10%

ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE

	kWh	Zeitraum der Erzeugung von bis
Gesamterzeugung der Anlage inkl. Ergebnis der Speicherung	1.000.000	01.05.2004 31.05.2004
Eingesetzte elektrische Energie für Pumpe	100.000	
bestätigte Menge dieses Nachweises Wasser	922.000	

ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE

Art der Erzeugungsanlage	Pumpspeicherkraftwerk
Engpassleistung	30.000 kW
Wirkungsgrad der Pumpe	78%

Datum, Unterschrift des Netzbetreibers

ANHANG C: Empfehlung der Energie-Control GmbH in Bezug auf die Ausstellung von Herkunftsnachweisen gem § 8 Ökostromgesetz durch die Netzbetreiber

HERKUNFTSNACHWEIS		
gem § 8 Abs 1 Ökostromgesetz laufende Nummer: NAG_0123456789		
AUSSTELLER DES HERKUNFTSNACHWEISES (NETZBETREIBER)		
<i>Name:</i>	Netzbetreiber AG	
<i>Anschrift:</i>	Musteralle 5 1010 Wien Österreich	
ANLAGENBETREIBER		
<i>Name:</i>	Austrian Muster Power AG	
<i>Anschrift:</i>	Musterweg 13a 1010 Wien Österreich	
ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)		
<i>Name (Anlagennahme):</i>	Beispielkraftwerk	
<i>Standort der Anlage:</i>	Musterstraße 20 1020 Wien Österreich ev. Parzelle, etc.	
ÖKOSTROMANLAGENANERKENNUNGSBESCHIED		
<i>Geschäftszahl</i>	uxc.481/2002	
<i>Datum der Bescheiderstellung</i>	04. 01. 2004	
EINGESETZTE ENERGIETRÄGER		
<i>Primärenergieträger:</i>	<i>Anteil an der Gesamterzeugung:</i>	
Wasser	100%	
ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE		
	<i>kWh</i>	<i>Zeitraum der Erzeugung</i> von bis
Gesamterzeugung der Anlage	15.000.000	01.05.2004 31.05.2004
bestätigte Menge dieses Herkunftsnachweises Wasser	6.000.000	
ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE		
Art der Erzeugungsanlage	Laufkraftwerk	
Engpassleistung	30.000 kW	
Datum, Unterschrift des Netzbetreibers		

HERKUNFTSNACHWEIS

gem § 8 Abs 1 Ökostromgesetz
laufende Nummer: NAG_0123456789

AUSSTELLER DES HERKUNFTSNACHWEISES (NETZBETREIBER)

Name: Netzbetreiber AG
Anschrift: Musteralle 5
1010
Wien
Österreich

ANLAGENBETREIBER

Name: Austrian Muster Power AG
Anschrift: Musterweg 13a
1010
Wien
Österreich

ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)

Name (Anlagennahme): Beispielkraftwerk
Standort der Anlage: Musterstraße 20
1020
Wien
Österreich
ev. Parzelle, etc.

ÖKOSTROMANLAGENANERKENNUNGSBESCHIED

Geschäftszahl ux. 481/2002
Datum der Bescheiderstellung 04. 01. 2004

EINGESETZTE ENERGIETRÄGER

<i>Primärenergieträger:</i>	<i>Anteil an der Gesamterzeugung:</i>
festе Biomasse	3%
Abfall mit hohem biogenen Anteil	5%
Erzeugung aus nicht erneuerbaren Energieträgern	92%

ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE

	<i>kWh</i>	<i>Zeitraum der Erzeugung</i> von bis
Gesamterzeugung der Anlage	15.000.000	
bestätigte Menge dieses Herkunftsnachweises		01.05.2004 31.05.2004
festе Biomasse	450.000	
Abfall mit hohem biogenen Anteil	750.000	

ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE

Art der Erzeugungsanlage Anlage zur Verstromung von fester Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil und nicht erneuerbaren Brennstoffen (Hybridanlage)
Engpassleistung 30.000 kW

Datum, Unterschrift des Netzbetreibers

HERKUNFTSNACHWEIS

gem § 8 Abs 1 Ökostromgesetz
laufende Nummer: NAG_0123456789

AUSSTELLER DES HERKUNFTSNACHWEISES (NETZBETREIBER)

Name: Netzbetreiber AG
Anschrift: Musteralle 5
1010
Wien
Österreich

ANLAGENBETREIBER

Name: Austrian Muster Power AG
Anschrift: Musterweg 13a
1010
Wien
Österreich

ANLAGE (ORT DER ERZEUGUNG)

Name (Anlagennahme): Beispielkraftwerk
Standort der Anlage: Musterstraße 20
1020
Wien
Österreich
ev. Parzelle, etc.

ÖKOSTROMANLAGENANERKENNUNGSBESCHIED

Geschäftszahl ux. 481/2002
Datum der Bescheiderstellung 04. 01.2004

EINGESETZTE ENERGIETRÄGER

<i>Primärenergieträger:</i>	<i>Anteil an der Gesamterzeugung:</i>
Wasser	90%
unbekannte Energieträger	10%

ERZEUGTE ELEKTRISCHE ENERGIE

	<i>kWh</i>	<i>Zeitraum der Erzeugung</i> von bis
Gesamterzeugung der Anlage inkl. Ergebnis der Speicherung	1.000.000	
Eingesetzte elektrische Energie für Pumpe	100.000	01.05.2004 31.05.2004
bestätigte Menge dieses Herkunftsnachweises Wasser	922.000	

ART UND ENGPASSLEISTUNG DER ERZEUGUNGSANLAGE

Art der Erzeugungsanlage Pumpspeicherkraftwerk
Engpassleistung 30.000 kW
Wirkungsgrad der Pumpe 78%

Datum, Unterschrift des Netzbetreibers

ANHANG D: Gesetzliche Bestimmungen

Artikel 3 Abs 6 Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (2003/54/EG)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial folgendes angeben:

- a) den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat;
- b) zumindest Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen - zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität - öffentlich zur Verfügung stehen.

Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, können die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind.

Österreichisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) BGBl I Nr 143/1998 idF BGBl I Nr 149/2002

§ 45 EIWOG

(2) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die von ihnen gelieferte elektrische Energie erzeugt wurde, auszuweisen. Dies hat auf Basis der gesamten vom Stromhändler an Endverbraucher verkauften elektrischen Energie (Händlermix) zu erfolgen.

(3) Die Überwachung der Richtigkeit der Angaben der Unternehmen hat durch die Energie-Control GmbH zu erfolgen. Bei unrichtigen Angaben ist der betroffene Stromhändler mit Bescheid aufzufordern, die Angaben richtig zu stellen.

Ausweisung der Herkunft (Labeling)

§ 45a. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Kennzeichnung gemäß § 45 Abs 2 hat nach einer prozentmäßigen Aufschlüsselung, auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (kWh), der Primärenergieträger in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und

Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige zu erfolgen.

(2) Der Kennzeichnung der Primärenergieträger auf der Stromrechnung sind die gesamten im vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr abgegebenen Mengen an Endverbraucher zugrunde zu legen.

(3) Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß Abs 1 sind als einheitlicher Händlermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt. Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen Gesamtaufbringung nach UCTE (Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie) zu erfolgen.

(4) Die Kennzeichnung hat deutlich lesbar zu erfolgen. Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.

(5) Stromhändler haben die Grundlagen zur Kennzeichnung zu dokumentieren. In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern schlüssig dargestellt werden.

(6) Die Dokumentation muss, sofern der Stromhändler eine Gesamtabgabe an Endverbraucher von 100 GWh nicht unterschreitet, von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgang bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.

(7) Die Nachweise gemäß Abs 6 müssen Angaben zu den Primärenergieträgern, mit denen die elektrische Energie erzeugt worden ist, zu Ort und Zeitraum der Erzeugung sowie über Namen und Anschrift des Erzeugers enthalten. Sie sind von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl Nr. 468/1992, in der Fassung BGBl Nr. 430/1996 zugelassenen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu bestätigen. § 3 Akkreditierungsgesetz gilt sinngemäß. Die Nachweise können für den Teil der Strombezüge entfallen, die im Herkunftsnachweissystem gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl I Nr. 149/2002, belegt sind.

(8) Das Ergebnis der Dokumentation, die spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres oder des tatsächlichen Lieferzeitraumes erstellt sein muss, ist auf die Dauer von drei Jahren zur Einsicht durch Endverbraucher am Sitz (Hauptwohnsitz) des Stromhändlers oder - liegt dieser im Ausland - am Sitz des inländischen Zustellungsbevollmächtigten bereitzuhalten.

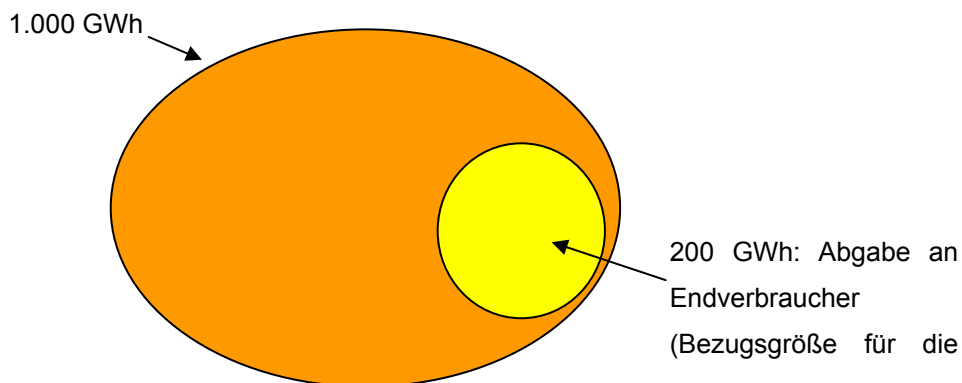
(9) Stromhändler haben auf Verlangen der Energie-Control GmbH innerhalb einer angemessenen Frist die Nachweise gemäß 5 bis 7 und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der Angaben überprüfen zu können.

(10) Stromhändler oder sonstige Lieferanten haben, sofern eine Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen gemäß § 8 Abs 1 besteht, in diesen Jahresabschlüssen den Händlermix gemäß Abs 3, unter Angabe der jeweilig verkauften oder abgegebenen Mengen an elektrischer Energie, anzugeben.

ANHANG E: Fallbeispiel

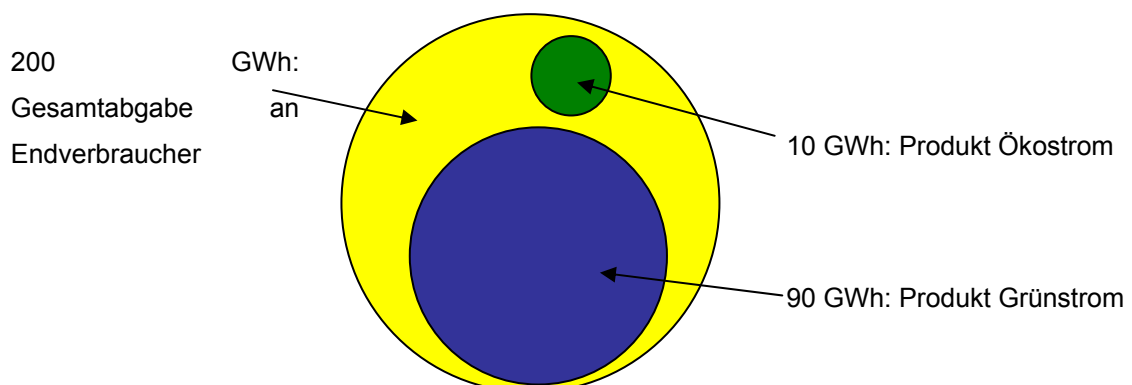
Das gesamte Stromhandelsvolumen des Unternehmens (A) beträgt im Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2004 1.000 GWh.

200 GWh gibt das Unternehmen (A) davon an eigene Endverbraucher ab, 800 GWh hat es an andere Elektrizitätsunternehmen weiterverkauft. Bezugsgröße für die Stromkennzeichnung sind die an Endverbraucher abgegebenen Mengen (§ 45a Abs 2 EIWOG).



Das Unternehmen (A) bietet gewissen Kundengruppen 2 verschiedene Produkte an:
 * das Produkt Ökostrom (50 % Wasserkraft, 50 % sonstiger Ökostrom) und
 * das Produkt Grünstrom (100 % Wasserkraft)

Das Produkt Ökostrom wird an Endverbraucher mit einem aggregierten Gesamtverbrauch von 10 GWh geliefert und das Produkt Grünstrom wird an Endverbraucher mit einem aggregierten Gesamtverbrauch von 90 GWh geliefert.



Das Unternehmen (A) verfügt in unserem Beispiel über eine Reihe von Nachweisen, die es zur Stromkennzeichnung verwenden will und daher entsprechend entwertet hat. Alle diese Nachweise wurden ausgegeben für Elektrizität, die im Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2004 produziert wurde.

Die Stromkennzeichnungsdocumentation (§ 45a Abs 5 EIWOG), die das Unternehmen (A) nun erstellen muss, stellt eine Art „Energiebuchhaltung“ dar, die in der Folge von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden muss. Diese Dokumentation enthält

- detaillierte Angaben zu den vorhandenen Einzelnachweisen (hier sehr vereinfacht dargestellt)
- die in Summe an Endverbraucher abgegebenen Strommengen
- sowie Angaben zu den speziellen Stromprodukten

und könnte in etwa wie folgt aussehen:

Stromkennzeichnungsdocumentation	GESAMT			Produkt Ökostrom		Produkt Grünstrom		Residualwerte	
	Anzahl	kWh	%	kWh	%	kWh	%	kWh	%
Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien gem Art 5 der EE-Richtlinie									
Wasserkraft	4	80.000.000	40,000	0	0,000	80.000.000	88,889	0	0,000
Biomasse fest	1	2.008.000	1,004	2.008.000	20,080	0	0,000	0	0,000
Herkunftsnachweise aufgrund der Zuteilung durch den Öko-BGV gem § 19 Ökostromgesetz									
Kleinwasserkraft	480	17.004.000	8,502	5.000.000	50,000	10.000.000	11,111	2.004.000	2,004
Windenergie	348	1.836.000	0,918	1.836.000	18,360	0	0,000	0	0,000
Biomasse fest	132	498.000	0,249	498.000	4,980	0	0,000	0	0,000
Biomasse gasförmig	83	208.000	0,104	208.000	2,080	0	0,000	0	0,000
Biomasse flüssig	12	10.000	0,005	10.000	0,100	0	0,000	0	0,000
Photovoltaik	24	52.000	0,026	52.000	0,520	0	0,000	0	0,000
Deponie- und Klärgas	96	374.000	0,187	374.000	3,740	0	0,000	0	0,000
Geothermie	12	14.000	0,007	14.000	0,140	0	0,000	0	0,000
sonstige Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG									
Wasserkraft	2	20.000.000	10,000	0	0,000	0	0,000	20.000.000	20,000
Erdgas	1	26.000.000	13,000	0	0,000	0	0,000	26.000.000	26,000
Erdöl und dessen Produkte	1	10.000.000	5,000	0	0,000	0	0,000	10.000.000	10,000
Kohle	4	36.000.000	18,000	0	0,000	0	0,000	36.000.000	36,000
SUMME NACHWEISE	1200	194.004.000	97,002	10.000.000	100,000	90.000.000	100,000	94.004.000	94,004
STROM UNBEKANNTER HERKUNFT		5.996.000	2,998	0	0,000	0	0,000	5.996.000	5,996
SUMME DER ABGEBEBENEN STROMMENGEN		200.000.000	100,000	10.000.000	100,000	90.000.000	100,000	100.000.000	100,000

Nach erfolgter Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer veröffentlicht das Unternehmen (A) das Ergebnis der Dokumentation (§ 45a Abs 6 EIWOG) samt dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers in einem Anhang zum Geschäftsbericht:

Ergebnis der Stromkennzeichnungsdocumentation	Gesamt		Produkt Ökostrom	Produkt Grünstrom	Residualwerte
	kWh	%	%	%	%
Wasserkraft	117.004.000	58,502	50,000	100,000	22,004
Windenergie	1.836.000	0,918	18,360	-	-
Biomasse fest	2.506.000	1,253	25,060	-	-
Biomasse gasförmig	208.000	0,104	2,080	-	-
Biomasse flüssig	10.000	0,005	0,100	-	-
Photovoltaik	52.000	0,026	0,520	-	-
Deponie- und Klärgas	374.000	0,187	3,740	-	-
Geothermie	14.000	0,007	0,140	-	-
Erdgas	26.000.000	13,000	-	-	26,000
Erdöl und dessen Produkte	10.000.000	5,000	-	-	10,000
Kohle	36.000.000	18,000	-	-	36,000
nukleare Energie	-	-	-	-	-
sonstige	-	-	-	-	-
Strom unbekannter Herkunft	5.996.000	2,998	-	-	5,996
SUMME	200.000.000	100,000	100,000	100,000	100,000

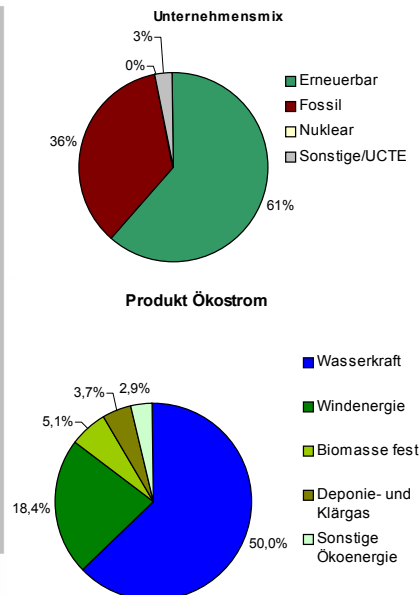
Die Stromkennzeichnung auf den Stromrechnungen der Endverbraucher sieht (hier ergänzt um grafische Elemente) schlussendlich wie folgt aus:

Fall 1: ein Endverbraucher, der das Produkt „Ökostrom“ bezieht

Energieträger	Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 Eiwog über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 1.1.2004 - 31.12.2004 erzeugt wurde.	
	Unternehmensmix ^{*)}	Produkt Ökostrom ^{**)}
	%	%
Wasserkraft	58,50	50,000
Windenergie	0,92	18,360
Biomasse fest	1,25	25,060
Biomasse gasförmig	0,10	2,080
Biomasse flüssig	0,01	0,100
Photovoltaik	0,03	0,520
Deponie- und Klärgas	0,19	3,740
Geothermie	0,01	0,140
Erdgas	13,00	-
Erdöl und dessen Produkte	5,00	-
Kohle	18,00	-
Nukleare Energie	-	-
Sonstige	-	-
UCTE (europäischer Strommix aus 12,76 % Wasserkraft, 32,93 % nukleare Energie, 54,31 % fossile Brennstoffe)	3,00	-
Summe	100,00	100,000

*) Erzeugungsmix der an Endkunden abgegebenen Energie

**) der Strommix des von Ihnen bezogenen Produktes

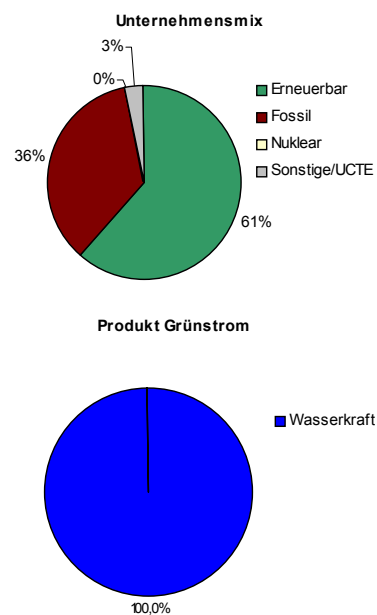


Fall 2: ein Endverbraucher, der das Produkt „Grünstrom“ bezieht

Energieträger	Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 Eiwog über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 1.1.2004 - 31.12.2004 erzeugt wurde.	
	Unternehmensmix ^{*)}	Produkt Grünstrom ^{**)}
	%	%
Wasserkraft	58,50	100,000
Windenergie	0,92	-
Biomasse fest	1,25	-
Biomasse gasförmig	0,10	-
Biomasse flüssig	0,01	-
Photovoltaik	0,03	-
Deponie- und Klärgas	0,19	-
Geothermie	0,01	-
Erdgas	13,00	-
Erdöl und dessen Produkte	5,00	-
Kohle	18,00	-
Nukleare Energie	-	-
Sonstige	-	-
UCTE (europäischer Strommix aus 12,76 % Wasserkraft, 32,93 % nukleare Energie, 54,31 % fossile Brennstoffe)	3,00	-
Summe	100,00	100,000

*) Erzeugungsmix der an Endkunden abgegebenen Energie

**) der Strommix des von Ihnen bezogenen Produktes



Fall 3: ein Endverbraucher, der kein spezifisches Produkt bezieht und dem daher in Konsequenz der Residualmix zugewiesen wird

Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 1.1.2004 - 31.12.2004 erzeugt wurde.		
Energieträger	Unternehmensmix ^{*)}	Residualmix ^{**)}
	%	%
Wasserkraft	58,50	22,004
Windenergie	0,92	-
Biomasse fest	1,25	-
Biomasse gasförmig	0,10	-
Biomasse flüssig	0,01	-
Photovoltaik	0,03	-
Deponie- und Klärgas	0,19	-
Geothermie	0,01	-
Erdgas	13,00	26,000
Erdöl und dessen Produkte	5,00	10,000
Kohle	18,00	36,000
Nukleare Energie	-	-
Sonstige	-	-
UCTE (europäischer Strommix aus 12,76 % Wasserkraft, 32,93 % nukleare Energie, 54,31 % fossile Brennstoffe)	3,00	5,996
Summe	100,00	100,000

*) Erzeugungsmix der an Endkunden abgegebenen Energie

***) der Strommix des von Ihnen bezogenen Produktes

